Die Zettelbankref... im deutschen Reiche

Adolph Wagner

Professor Dr. Hinschius,
Ergebenst d. Verfasser

Die

Zettelbankreform

im Deutschen Reiche.

Kritik

des Bankgesetzentwurfs des Reichskanzleramts,

nebst formulirtem Gegenvorschlag,

besonders betreffend die Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank.

> Nothing can be more absurdly presumptuous than to substitute machinery in such a case for human understanding.
>
> *Lord Ashburton über die Peel'sche Acte.*

Von

Prof. Dr. Adolph Wagner.

Berlin, 1875.

Puttkammer & Mühlbrecht,

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

64 Unter den Linden.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist *gegen* den Bankgesetzentwurf des Reichskanzleramts gerichtet.

Sie unterzieht denselben einer eingehenden Kritik hinsichtlich seiner leitenden Grundsätze und aller seiner wichtigeren Einzelbestimmungen und gelangt zu dem Ergebniss, dass auf *diesem* Wege keine erspriessliche Reform zu erwarten ist.

Der Gesetzentwurf legt in einem blinden Vorurtheil gegen alles Banknotenwesen den Zettelbanken, *damit aber dem gesammten deutschen Verkehr*, ebenso zwecklose als schädliche Restrictionen auf. Er muthet die letztern in gleicher Weise der *Preussischen Bank* zu und untergräbt damit wahrhaft unverantwortlich die Wirksamkeit dieses bewährten Instituts. Die Umbildung der Preussischen Bank zur *Reichsbank*, welche im Interesse der Volkswirthschaft des Deutschen Reichs dringend zu verlangen ist und auch ebenso wichtige als berechtigte *politische* Interessen des Reichs berührt, unterbleibt. Scheinbar im Interesse unserer Währungs- und Münzreform entworfen, wird das Reformproject nur die Schwierigkeiten noch unendlich steigern, welche der Durchführung der Münzreform in Folge der Versäumnisse und der kleinlichen, auf Nebengewinne für den Fiscus bedachten Maassregeln der leitenden Behörden des Reichs und Preussens sich täglich immer schärfer und immer offenkundiger entgegenstellen. In einem Zeitpuncte, wo

der uns bisher durch die Contribution gelieferte Betrag Gold sich als viel zu niedrig erweist und die Neubeschaffung von Gold, ja bereits die Erhaltung des vorhandenen Golds immer schwieriger wird, steigern wir wohlgemuth unsern Goldbedarf durch eine Bankpolitik, welche auf ganz falschen theoretischen Prämissen beruht und durchweg Ursache und Wirkung in der Bewegung des Notenumlaufs verwechselt, noch um einige hundert Millionen!

Dem kritischen Theil dieser Schrift schliesst sich ein motivirter und formulirter Gegenentwurf eines Bankgesetzes an, so dass mich wenigstens der Vorwurf blosser Negation nicht treffen kann. Ich befürworte warm die sofortige Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank, unter gleichzeitiger gesetzlicher Regelung und Beschränkung, nicht aber Aufhebung der übrigen Zettelbanken. Den Weg zur Umbildung der Preussischen Bank lege ich dar. Es ergiebt sich, dass diese Schwierigkeit keine so grosse ist, wenn man nur will. Die Gegengründe sind mir nicht unbekannt, aber wiegen nicht schwer, und ohne jedes Gewicht sollte sicherlich derjenige Gegengrund sein, welcher leider thatsächlich sehr stark mitzuspielen scheint: der wohlgemeinte, aber kleinliche Fiscalismus des preussischen Finanzministeriums.

Die Aussicht, den Plan, welchen diese Schrift und bekanntlich grosse Kreise der deutschen Bevölkerung vertreten, zur Geltung zu bringen, ist, das weiss ich wohl, gering, auch wenn das Reichskanzleramt, die preussischen Ministerien und, nach den neuesten Nachrichten, selbst die Ausschüsse des Bundesraths nicht schon für das Project, welches ich bekämpfe, Partei ergriffen hätten. Dass es nicht immer gelingt, selbst höchst

mittelmässige Gesetzentwürfe, welche die genannten Stadien durchschritten haben, im Reichstage zu Fall zu bringen oder doch wenigstens zu amendiren, zeigt das verwandte Beispiel des sehr mangelhaften Gesetzes über die Reichskassenscheine. Indessen ist doch auch manch anderes Beispiel aufzuzählen, ich erinnere an die eben so schlecht redigirte als schwach motivirte Vorlage über den Reichsinvalidenfonds, welche im Reichstage immerhin eine ganz andere Gestalt gewonnen hat. In der viel wichtigeren Bankfrage ist doch am Ende noch zu hoffen, dass der Reichstag ebenfalls nicht unbesehen das Project des Reichskanzleramts und die falschen Doctrinen, auf denen es beruht, sich zu eigen mache.

Diese Hoffnung hat mich bewogen, in einer Frage mich offen und rückhaltlos zu äussern, in der mir auch Gegner die Berechtigung eines Urtheils öfters zugestanden haben.

Berlin, 28. Sept. 1874.

Adolph Wagner.

Inhalt.

I.

Zur Orientirung.

Das Reichskanzleramt hat endlich den wiederholten Mahnungen des Parlaments und den weit verbreiteten Wünschen der Bevölkerung Folge geleistet und kurz vor dem abermaligen Ablauf des provisorischen Banknotengesetzes vom 27. März 1870 (31. Dec. 1874) einen Bankgesetzentwurf ausgearbeitet. Eine amtliche Veröffentlichung dieses Entwurfs und seiner Motive ist dringend gewünscht worden, aber unterblieben. Doch ist der Entwurf, man weiss nicht ob durch Zulassung einer Regierung oder absichtlich ausseramtlich, in die Oeffentlichkeit gedrungen und hat die verschiedenste, im Ganzen wohl eine überwiegend ungünstige Beurtheilung in der Presse und im Publicum erfahren. Das ist leicht begreiflich und an und für sich noch nicht so schlimm. Denn in der schwierigen Frage ist es nicht möglich, alle Parteien zu befriedigen. Ein Gesetzentwurf aber freilich, wie der vorliegende, welcher eine definitive Regelung abermals noch 10 Jahre hinausschiebt und bis dahin weder entschieden die Centralisation der Notenausgabe durch die so vielfach gewünschte Errichtung einer Reichs-

bank ins Auge fasst, noch consequent den Standpunct der Decentralisation der Notenemission, noch endlich denjenigen der Beseitigung aller metallisch nicht voll gedeckten Noten und damit des eigentlichen Banknoten- und Zettelbankwesens überhaupt vertritt, genügt natürlich Niemandem recht, da Niemand darin seine Ideen und Wünsche hinsichtlich der ihm richtig erscheinenden Gestaltung des Zettelwesens verwirklicht sieht. Nimmt man hinzu, dass nach dem zehnjährigen „Uebergangsstadium" ein Definiticum eintreten soll, über welches der Entwurf und die Motive sich in ein gleiches, aber durchaus nicht beredtes Schweigen hüllen, ein Definitivum, über dessen Gestalt in der That auch so wenig Sicheres zwischen den Zeilen des Entwurfs und der Motive herauszulesen ist, dass die Einen annehmen, durch das Uebergangsstadium solle im Geheimen nur der Preussischen Bank der Weg zur Reichsbank gebahnt werden, über die Leichen oder Trümmer der übrigen Banken hinweg, während umgekehrt die Anderen durch das neue Gesetz die Stellung der Preussischen Bank selbst untergraben sehen, — nimmt man diese Ungewissheit der Zukunft hinzu, so begreift man vollends, dass der Entwurf wenig Freunde findet. Selbst auf dem letzten volkswirthschaftlichen Congresse in Krefeld, dessen Stimmführer in der Banknotenfrage doch einigermassen ähnlich stehen, wie der Verfasser des Gesetzentwurfs, war die Aufnahme des letzteren eine ziemlich kühle, obgleich die persönlichen Beziehungen dem Kinde des wissenschaftlich hervorragendsten Freihandels-Theoretikers gegenüber sehr deutlich Rücksichten geboten. Der Wunsch nach einer Reichsbank konnte selbst in dieser Versammlung nicht unterdrückt werden und ist in ihre Resolutionen übergegangen.

Im Folgenden soll nun eine etwas eingehendere

Kritik des Gesetzentwurfs versucht werden, sowohl seiner leitenden Gesichtspuncte, als in Verbindung damit seiner wichtigsten Specialbestimmungen. Um dies gleich hier offen auszusprechen, so halte ich den Entwurf, wie er vorliegt, in seinen Hauptpuncten, welche die directe oder indirecte Contingentirung des Notenumlaufs betreffen, und mit seiner gegen die Preussische Bank gerichteten Spitze für unannehmbar und hoffe, er werde, wenn nicht schon im Bundesrathe, so im Parlamente verworfen werden. Meinen Standpunct in der Zettelbankfrage überhaupt und in der deutschen insbesondere habe ich noch vor Kurzem in meinem umfassenden „Systeme der Zettelbankpolitik“ (Freib., 1873) und in aller Kürze jüngst in meiner kleinen Schrift „Staatspapiergeld, Reichscassenscheine und Banknoten“ (Berlin, 1874) dargelegt und am ersteren Orte, glaube ich, hinlänglich begründet. In der Hauptsache halte ich auch hier an diesem Standpuncte fest. Aber unvermeidlich muss ja ein Jeder, welcher einen gesetzgeberischen Act befürwortet, seine speciellsten individuellen Ansichten und Wünsche etwas modificiren und in seinen practischen Vorschlägen mit gegebenen Thatsachen, wohin namentlich auch wohl oder übel einmal weit verbreitete Anschauungen zählen, sich abfinden. Dies geschieht in meinem positiven Gegenvorschlage, den ich im letzten Theile vorliegender Arbeit dem Gesetzentwurfe des Reichskanzleramts entgegenzustellen wage. Die Abweichungen in diesem Vorschlage von dem ziemlich detaillirten Reformprojecte in meinem grösseren Werke sind Zugeständnisse an gegnerische Ansichten und Forderungen, bei welchen es sich aber meiner Ueberzeugung nach nicht um principielle Differenzen meinem früheren Plan gegenüber handelt. Meine positive Forderung geht auch jetzt, wie in meinem „System“, auf die sofortige

Verwandlung der bewährten Preussischen Bank in eine Deutsche Reichsbank hinaus, welche hinsichtlich der Notenausgabe wesentlich dieselben Befugnisse wie bisher die Preussische Bank behält. Neben dieser Reichsbank werden die vorhandenen Zettelbanken zu erhalten, aber hinsichtlich der Höhe ihres Notenumlaufs sämmtlich zu fixiren sein, ohne dass es dabei nothwendig oder nur erwünscht ist, so exorbitant zu restringiren, wie es der Gesetzentwurf des Reichskanzleramts beabsichtigt. Die Umlaufsfähigkeit der Noten aller dieser anderen Banken ist durch die Errichtung von Einlösungsstellen und durch die feste Organisation des Notenumtausches unter den Banken in Verbindung mit den richtigen, übrigens meistens schon jetzt ausreichenden Notendeckungs-Grundsätzen genügend herzustellen. Bei der Fixirung des Notenumlaufs der einzelnen Banken kann noch etwas weiter in der Beschränkung gegangen werden, als ich es in meinem erwähnten Werke vorschlug. Aber die Banken der grösseren deutschen Staaten („Mittelstaatsbanken“) und einzelner bedeutenderer Plätze (Frankfurt, Bremen) sind ohne Gefahr für das Ganze, ja selbst im Interesse unseres Creditwesens immerhin erheblich liberaler zu behandeln hinsichtlich der Höhe ihres Notenumlaufs, als die Banken der Kleinstaaten in kleinen Orten und derjenigen Zettelbanken, welche schon jetzt wesentlich nur Localbanken sind, wie die preussischen Provincialbanken und einige andere. Von der Feststellung von Normativbedingungen für etwaige neue Zettelbanken sehe ich, abweichend von meinem früheren Vorschlage, im Folgenden ab und füge mich dem Princip des Gesetzes von 1870 und des neuen Bankgesetzentwurfs, dass eine neue oder

eine erweiterte Befugniss der Notenausgabe nur durch ein Reichsgesetz erlangt werden könne.

Die Weiterentwicklung kann man bei der Annahme der hier vertretenen Principien dann getrost der Zeit überlassen. Die Reichsbank wird nach und nach, aber ohne Verletzung anderer Rechte und mehr oder weniger berechtigter Interessen, den andern Banken Boden abgewinnen. Jedoch wird für letztere, besonders fär die Banken der grösseren Mittelstaaten und wichtigeren Plätze (Gruppe der „Mittelbanken") ein genügender Spielraum nützlicher Wirksamkeit bleiben. Dies entspricht nicht nur dem wirthschaftlichen und politischen Character des Reichs, sondern ist grade nach manchen neueren Erfahrungen Englands, das auch neben der Englischen Bank den Mangel einiger tüchtiger mittelgrosser Zettelbanken empfindet und nur unter dem Ueberfluss zahlreicher ganz kleiner Zettelbanken leidet, auch allgemein volkswirthschaftlich und creditwirthschaftlich erwünscht.. Im Uebrigen wird die Preussische Bank als Reichsbank mit ihrer erprobten trefflichen und unparteiischen Verwaltung bald genug im ausserpreussischen Deutschland Propaganda für sich machen und manche politische und volkswirthschaffliche Vorurtheile überwinden.

Soweit ich es übersehe, steht der hier vertretenen Auffassung diejenige Sonnemann's in seinen Aufsätzen in der Frankfurter Zeitung (auch separat als Broschüre erschienen: „Reichsbank oder Notensteuer?" Frankf., 1874) ziemlich nahe. Dieser scharfe politische Gegner Preussens verficht hier die richtige und gesunde Idee der Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank, und zwar wesentlich unter Beibehaltung der bisherigen Grundlagen der auch nach Sonnemann mustergiltigen Preussischen Bank für die Notencirculation, Deckung und Geschäftsbefug-

nisse. Eine förmliche Ironie des Schicksals, dass ein Sonnemann diese Idee aufnimmt, die die preussischen Finanzmänner und die Männer des Reichskanzleramts theils aus engen fiscalischen Gründen, theils aus mancherlei Voreingenommenheiten nicht zu fassen wagten! Ich stimme auch darin Sonnemann bei, dass er, ein Wort von Bagehot citirend, davor warnt, ein im Ganzen, von einzelnen (und leicht abzustellenden!) Mängeln abgesehen, gut bewährtes Banksystem, das seit einem Vierteljahrhundert dem deutschen Verkehrsleben die wichtigsten Dienste geleistet hat, zu zerstören, ohne dass man selbst nur eine Idee hat, was an seine Stelle treten soll, — einer doctrinären Schrulle zu Liebe.

Diese doctrinäre Schrulle, man verzeihe den starken, aber ganz berechtigten Ausdruck, ist die übertriebene Voreingenommenheit, um nicht zu sagen Feindseligkeit, gegen Banknoten und Zettelbankwesen, welche sich wie ein rother Faden durch den Gesetzentwurf des Reichskanzleramts hindurch zieht. Freilich werden dann trotzdem folgewidrig aus dieser Auffassung die Consequenzen nicht gezogen, welche der volkswirthschaftliche Dilettantismus in der Bankfrage neuerdings so oft in der Forderung nur metallisch vollgedeckter Banknoten proclamirte. Mein principieller Dissens von dem Bankgesetzentwurf liegt grade in der verschiedenen Auffassung der Banknoten und der Zettelbanken in der modernen Creditwirthschaft. Dies ist jene Form der Tauschwirthschaft, welche in Anknüpfung an die Geldwirthschaft zwar durchaus das Metallgeld bei den Zahlungen als Währung und Preismaass bestehen lässt — worin der wesentliche Unterschied der Creditwirthschaft von der Papiergeldwirthschaft liegt —, aber die wirkliche körperliche

Benutzung der Münze als Tausch- oder Umlaufsmittel durch den freiwilligen Gebrauch von Anweisungen verschiedenster Art und von Bankeinrichtungen als „Geldsurrogaten“ vielfach, besonders im grösseren Verkehr, ersetzt. Die Zettelbank nun mit der Notenausgabe ist ein nothwendiges, nützliches und bei richtigen Cautelen durchaus unbedenkliches Glied im Organismus der Creditwirthschaft. Nicht um Beseitigung oder übermässige Verminderung der Banknoten handelt es sich bei uns, sondern um Anbringung der erforderlichen Cautelen, welche bisher vielfach fehlten, was die wahre Ursache der wesentlichsten Missstände war. Durch andere Einrichtungen des Credit- und Bankwesens, besonders durch das Checksystem, welches in Verbindung mit dem Despositenbankwesen, dem System der laufenden Rechnungen und dem Princip steht, die von der Bank in der Wechseldiscontirung u. s. w. gewährten Credite einstweilen gutzuschreiben, statt sie sofort in Noten oder Münze baar auszuzahlen; ferner durch das sogen. Clearinghouse-System (Ausgleichungshaus), welches das Complement des decentralisirten Bankwesens bildet, lässt sich das Zettelbankwesen und der Gebrauch der Banknoten als „Creditumlaufsmittel“ oder „Geldsurrogate“ (richtiger bloss: als Surrogate der Münze in deren Function als Tauschmittel) mehr oder weniger ersetzen, wie uns Grossbritannien und Nordamerica lehren. Indessen nicht vollständig, wie dieselben Länder zeigen, zunächst einerlei, ob die Notenausgabe centralisirt ist oder einer Vielheit von Banken zusteht. Ferner lässt sich diese Ersetzung nicht sofort auf Commando eines Gesetzes bewerkstelligen, der Credit kann auch hier, mit Bagehot's Worten, „nicht construirt werden“, weder im

Ganzen, noch hinsichtlich der Formen, in die er sich kleidet. Auch muss, besonders in Zeiten von Credit- und Bankkrisen, auf die Banknote, als primäre Form der Tauschmittel der Creditwirthschaft, zurückgegriffen werden. Hindernisse in dieser Beziehung sind, zu Niemandes Nutzen, mit grossen Nachtheilen und Gefahren verbunden, nicht nur für die zunächst den Bankcredit erlangende Geschäftsclasse, sondern für den ganzen Verkehr und daher auch für andere Kreise.

Endlich aber ist es der fundamentale Irrthum der Gegner des Zettelbankwesens, den man allenfalls jenen zahlreichen volkswirthschaftlichen Dilettanten, welche „Tod den Banknoten" schreien, verzeihen kann, mit Befremden aber bei dem oder den Verfassern des Bankgesetzentwurfs wahrnimmt, — anzunehmen, dass Banknote und Zettelbank grundsätzlich verschieden von anderen Geldsurrogaten, Zahlungseinrichtungen und Banken auf Geldumlauf, Preise und Gang der wirthschaftlichen Geschäfte einwirken und, was mit dieser Auffassung zusammenhängt, die viel bedenklicheren, im Grunde genommen schädlichen Einrichtungen des Creditverkehrs seien, deren möglichste Beschränkung und Ersatz durch Münze und Depositenbankwesen unbedingt wünschenswerth sei.

Es kann hier bei einer unmittelbar practischen Frage nicht die Aufgabe sein, auf diese wesentlich theoretische Controverse einzugehen, so wichtige practische Consequenzen die Stellung zu derselben auch mit sich bringt, wie sich jetzt wieder in der deutschen Bankfrage im Ganzen, ebenso wie in wichtigeren Einzelheiten, z. B. in der Billigung oder Verwerfung des sogen. Contingentirungsprincips zeigt. Angesichts des Verhaltens jener zahlreichen Verfasser von Bankbroschüren und mancher Publicisten in den Zeitungen, welche das Verdict wider

metallisch nicht voll gedeckte Noten und damit überhaupt wider Banknoten — denn was sie im Auge haben, sind eben nur noch Despositenscheine — und folglich wider Zettelbanken fällen, immer von „fictivem Gelde" reden und das Zettelbankgeschäft mehr oder weniger offen als Raub bezeichnen; ferner angesichts jener Gegner der Zettelbanken, die zwar weniger heissblütig, doch in den Restrictionen der Notenausgabe gar nicht weit genug gehen können, wie im vorliegenden Bankgesetzentwurfe, weil sie in den Zettelbanken die Unheilstifter des Creditwesens, die Verursacher excessiver Speculation und ruinöser Credit- und Handelskrisen, die Vertheuerer der Waarenpreise und sogar die Vorbereiter der Papiergeldwirthschaft sehen; angesichts jener hanseatischen Stimmen, die sich in einseitiger Polemik grade gegen das Zettelbankwesen überbieten, kurz angesichts dieser Aller darf doch betont werden, dass diese Auffassungen von der besonderen Nachtheiligkeit und Gefahr grade der Zettelbanken wissenschaftlich jedenfalls vielfach bestritten, um nicht direct zu sagen antiquirt und durch die neueren Erfahrungen von Ländern mit streng regulirtem Banknotenwesen, als durchaus schief und einseitig, widerlegt sind.

Von den absoluten Gegnern der Banknoten, — Bamberger giebt ihnen den guten Spitznamen: Metalltemperanzler, — den Perrot, Tellkampf, Hirth, Geffcken, Kämmerer, Augspurg und anderen reinen Dilettanten auf diesem Gebiete mehr, will ich gar nicht weiter reden. Sie haben die besten Absichten, sehen aber die Sache nur aus einem einseitigen und daher schiefen Gesichtspunkte, und ignoriren, wohl weil sie sie meistens gar nicht kennen, oder es für ihre agitatorischen Zwecke nicht für der Mühe werth halten, darauf einzugehen, —

für „zu weitläuftig“ in einer „so einfachen Sache“ wie der Zettelbankfrage! — sie ignoriren vollständig die ganze wissenschaftliche Bankliteratur Englands, Deutschlands, Frankreichs. Diese rührt, namentlich in England, vielfach von eminenten Praktikern, freilich von theoretisch gebildeten, nicht von Routiniers her und dreht sich grösstentheils um die Notenfrage. Unter den wissenschaftlichen Theoretikern auf diesem Gebiete befinden sich hervorragende, selbst Namen ersten Ranges in der nationalökonomischen Wissenschaft, welche die principielle Berechtigung der Banknote durchaus anerkennen und nur etwa in ihren Ansichten über die Zettelbanksysteme, Centralisation, Decentralisation u. s. w. auseinander gehen. Es genügt also hier, einfach zu constatiren, dass die Wissenschaft keineswegs auf Seiten der principiellen Gegner alles Zettelbankwesens steht. Ohnehin aber besitzen wir einmal in Deutschland ein sehr entwickeltes Notenwesen, das kein Besonnener vollständig beseitigt wissen will.

Indessen auch die wissenschaftlichen und deshalb gemässigten, die bloss „relativen“ Gegner des Zettelbankwesens in Deutschland, welche sich meistens für sehr weit gehende Restrictionen der Notenausgabe erklären, womöglich nur, oder doch noch am Ersten Central-, wenn es geht, nur Monopolzettelbanken zulassen wollen, für diese dann aber das Contingentirungsprincip zum Dogma erheben, also in Deutschland viele Mitglieder der „Deutschen Freihandelspartei“ oder des volkswirthschaftlichen Congresses, der Verfasser des Bankgesetzentwurfes, u. a. m., auch diese Männer sammt und sonders argumentiren doch durchaus nur mit dem Rüstzeug der alten englischen Currencyschule, deren Doctrin zum Theil der sogenannten Peel'schen Bankgesetzgebung von 1844—45 zu Grunde liegt. Nun, diese Currencydoctrin ist

bekanntlich von den hervorragendsten englischen Nationalökonomen, einem Tooke, einem Mill angegriffen und meines Erachtens durchaus widerlegt worden. Die theoretischen Principien der Peel'schen Acte gelten in England immer allgemeiner als irrig und in ihrer Anwendung auf die Englische Bank als schädlich. Eine ganze grosse Literaturbewegung in England und theilweise selbst auf dem Continente knüpft sich an die Debatte über jene Acte in der Nationalökonomie an. Stehe man zu der Controverse, wie man wolle: jedenfalls heisst es sich den Beweis sehr leicht machen, wenn man mit den Punkt für Punkt strittigen Lehren und Schulmeinungen der Currencytheorie, ohne irgendwie die anderen Ansichten zu widerlegen, eine ganz bestimmte Entscheidung der deutschen Bankfrage „begründen" will. Das geschieht aber nicht nur allgemein von den deutschen Currencytheoretikern, sondern auch in den „Motiven" des Gesetzentwurfs kehrt in den theoretischen Partieen ganz nackt und einseitig die Argumentation der Currencyschule wieder. Auch nicht ein Gesichtspunct, auch nicht ein Satz, der nicht schon vor 30 und mehr Jahren in England aufgestellt, bestritten, widerlegt worden ist, und diese abgestandenen „Gründe" werden zur Basis unserer Bankreform gewählt! Die armen Zettelbanken, immer sind sie es wieder, welche „ungesunde Preisverhältnisse herbeiführen", „die Solidität des Geldumlaufs" stören, welche „Ueberspeculation und Krisen" verursachen! Grade so räsonnirte Sir Robert Peel, nicht nach eigener Einsicht, sondern die Ideen des Banquiers S. J. Lloyd (Lord Overstone) vertretend, freilich sie auch noch verballhornend, im Jahre 1844. Der Notenumlauf wurde aufs Stärkste restringirt bei den kleinen Banken. Der Englischen Bank wurde die Zwangsjacke der Peel'schen Acte angelegt, wodurch sie unter den

damaligen Verhältnissen, vor den californisch-australischen Goldfunden, beschränkt wurde, wie etwa die Preussische Bank durch die „genialen Idee“ der fünfprocentigen Notensteuer. Handels-, Geld-, Creditkrisen sollten nun nicht mehr wiederkehen können, denn diese waren bisher ja immer durch die Zettelbanken verschuldet. Und siehe da, kaum drei Jahre waren vergangen, so hatte England die grösste Krisis wieder, die es bis dahin durchgemacht, schon im Jahre 1847! Mehrmals in schwächerem Maasse, zweimal noch schlimmer als 1847, nemlich 1857 und 1866, wiederholten sich diese Krisen, nachdem ihnen immer masslose Ueberspeculationen bald im Waaren-, bald im Effectengeschäft, bald in Emissionen fremder Anleihen, bald in „Gründungen“ vorangegangen. Die gar nicht eingetretene Notenvermehrung hatte daran doch nicht mehr Schuld sein können. Wohl aber stimmte alle Welt jenem Minister bei, der da sagte, die Peel'sche Acte thut in einer Woche oft mehr Schaden, als sie in Jahren Gutes thun kann; denn sie hindert die rechtzeitige und wirksame Hilfsleistung der Centralbank in der Krise, steigert dadurch die letztere noch bedeutend, musste bisher doch jedesmal, nachdem sie Unheil genug angerichtet, suspendirt werden und untergräbt so die Function der Centralbank grade in dem wichtigen Zeitpuncte, wo eine solche Bank sich, verglichen mit kleineren Banken, besonders nützlich erweisen kann. — Hilft Alles nichts. Die Zettelbanken sind doch die Sündenböcke, so versichern unsere Currencytheoretiker nach wie vor und aus den Motiven des Bankgesetzentwurfs schallt es ebenso heraus.

Wir würden uns desselben Fehlers schuldig machen, den wir an dem Gegner tadeln, wenn wir ebenfalls die Gegengründe gegen unsere Ansicht einfach ignorirten. Wenn ich trotzdem ein näheres Eingehen auf diese Contro-

versen, von deren Austrag in letzter Linie die wissenschaftlich begründete Stellung jedes Einzelnen zur practischen Bankpolitik abhängen muss, hier vermeide, so glaube ich dies jedoch nicht nur mit Rücksicht auf den unmittelbaren practischen Zweck dieser kleinen Schrift, sondern aus dem Grunde thun zu dürfen, weil ich selbst mehrfach, soweit es in meinen Kräften lag, diese Controversen nach allen Seiten behandelt und danach erst meine den Zettelbanken verhältnissmässig günstigeren Ansichten gewonnen habe. Ich wüsste in dieser Beziehung dem, was ich in meinem „System der Zettelbankpolitik“ und für die mehr theoretische Seite der betreffenden Fragen in meiner Monographie „Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte“ (Wien, 1861) erörtert habe, nichts Wesentliches hinzuzufügen. Für die nähere Begründung meines Standpuncts in der Kritik des Bankgesetzentwurfs und in dem Gegenvorschlage glaube ich aber auch auf die Erörterungen in diesen beiden Werken verweisen zu dürfen, wenn in der vorliegenden Schrift Manches nicht genauer motivirt wird.

Auch was die meines Erachtens übertriebenen Anklagen gegen die Deutschen Zettelbanken und gegen die Entwicklung ihres Notenumlaufs in den letzten Jahren anlangt, — je nach dem sonstigen bankpolitischen Standpunkte bald gegen die Banken insgesammt, bald gegen die Preussische Bank oder die ganz kleinen Banken (thüringer u. s. w.) oder gegen einzelne andere speciell, — so kann ich der Anschauung, wie sie in den „Motiven“ sich äussert und in der Tagespresse, auf dem volkswirthschaftlichen Congresse u. s. w. vielfach verlautete, nach genauerer Untersuchung nicht beitreten, muss aber auch für die speciellere Begründung dieser „Heterodoxie“ auf die statistischen Partieen meines Banksystems ver-

weisen, was wenigstens die Zeit vor 1870 anlangt. In den Anhängen zu diesem Werke ist auch die Periode seit 1870 näher statistisch untersucht worden. Auf diesen Zeitraum gehe ich unten aber noch besonders ein.

Ich bemerke endlich noch, dass meine Ansicht unter den wissenschaftlichen deutschen Nationalökonomen, von denen sich freilich nur sehr Wenige grade mit dem Bankwesen näher befasst haben, keineswegs allein steht. Insbesondere vertritt E. Nasse in der Notenfrage in seinen vortrefflichen Aufsätzen über Banknoten und Bankwesen in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften, in Hildebrand's Jahrbüchern und in seiner noch heute besonders beachtenswerthen Schrift: „Die Preussische Bank" (Bonn, 1866), der besten Schrift über dieses grossartige Institut, einen mit dem meinen wesentlich übereinstimmenden theoretischen Standpunkt. Ich habe nach Nasse meine ursprünglich der Centralisation der Notenausgabe viel zu einseitig gegnerische Anschauung berichtigt. Auch Max Wirth ist so wenig als ich ein Currencytheoriker und scheint an seinem Standpunkte durch die abweichenden Ansichten seiner volkswirthschaftlichen Parteigenossen nicht irre zu werden.

II.

Die Hauptpuncte des Bankgesetzentwurfs.

Die leitenden Gesichtspuncte des Bankgesetzentwurfs werden zwar weder in diesem selbst, noch in den Motiven deutlich und präcis hingestellt und hinsichtlich der letzten Ziele seiner Bankpolitik lässt uns der Verfasser, vielleicht absichtlich, im Dunkeln. Aber folgende Gesichtspuncte, Grundsätze und Vorschriften treten wohl als die hauptsächlichen in dem Projecte hervor:

1. Die Stellung des Entwurfs zur Banknotenausgabe. Nur die Banknotenausgabe und das Zettelbankwesen bedarf vom gesammten Bankwesen einer neuen eingreifenden reichsgesetzlichen Regelung. Die Gründe dafür sind: weil die Notenausgabe überhaupt in volkswirthschaftlicher Hinsicht besondere Gefahren oder wenigstens Bedenken bietet; weil die particulare deutsche Zettelbankgesetzgebung keine genügenden Cautelen enthält, das deutsche Zettelbankwesen sich auch bereits thatsächlich in gefahrdrohender Weise entwickelt hat und zumal jetzt beim Uebergang zur Goldwährung Schlimmes befürchten lässt, während dagegen die Gesetzgebung für das übrige Bankwesen ausreicht.

2. Die Herstellung eines Uebergangszustands vor definitiver Ordnung des Zettelbankwesens, unter freiwilliger Mitwirkung der Banken. Wäre tabula rasa vorhanden, so liesse sich sofort ein Neubau des Bankwesens, d. h. Zettelbankwesens, „nach einheitlichen Principien“ vornehmen. Nach welchen Principien, darüber machen Gesetzentwurf und Motive indessen keinerlei Andeutung. Einstweilen muss man mit den gegebenen Verhältnissen, dem einmal bestehenden Zettelbankwesen, mit den Privilegien und Rechten der Banken pactiren. Daher soll für eine Periode von zehn Jahren (1876—1885) ein Uebergangszustand geschaffen werden, in welchem die Gesetzgebung sich begnügt, das deutsche Zettelbankwesen von den wesentlichsten Missständen zu befreien. Die Vorschriften für diese Uebergangszeit sind so einzurichten, dass die Banken, wenn auch dem Druck eines mehr oder weniger sanften Compelle weichend, im Wesentlichen doch freiwillig sich dem Reichsgesetze fügen, dafür auch statt der territorialrechtlichen Stellung eine reichsrechtliche erlangen, sich aber bequemen, auf ihr Recht zur Notenausgabe vom J. 1886 an zu verzichten. So kann von da an die Reichsgesetzgebung nach (unbekannt bleibenden) einheitlichen Principien das Zettelbankwesen ordnen, unbehindert durch Rücksichten auf erworbene Rechte. Das neue Bankgesetz setzt also nur ein neues, längeres Provisorium an die Stelle des demnächst wieder ablaufenden, wiederholt verlängerten Provisoriums des Gesetzes vom 27. März 1870, welches man wohl das Gesetz über die „Banknotensperre“ genannt hat.

3. Die reichsgesetzlichen Normen während des Uebergangszustands. Während dieses

neuen Provisoriums sollen die bisherigen Missstände im Zettelbankwesen, welche der Gesetzgeber als vorhanden annimmt, theils durch Vorschriften über eine gleichheitlichere richtige Notendeckung, über Noteneinlösungsstellen an grossen Plätzen auch für die in kleinen Orten domicilirenden Banken, über die gegenseitige Annahme der Noten jeder Bank bei jeder anderen Bank in Zahlung, und über die Beseitigung kleiner Notenstücke; theils und nach der ausdrücklichen Absicht des Gesetzgebers hauptsächlich durch eine directe und indirecte Contingentirung des sogenannten ungedeckten, (d. h. nicht durch Metall und Reichscassenscheine gedeckten) Notenumlaufs behoben werden. Die directe Contingentirung besteht in der Fixirung des gesammten ungedeckten Notenumlaufs für alle deutschen Banken, ausserhalb Baierns, auf 300 Millionen Mark und in der Repartition dieser Summe auf die einzelnen Banken nach dem Verhältniss ihres wirklichen Notenumlaufs im Durchschnitt der Jahre 1867—69 (für die Badische und Württembergische Bank 1872). Unabhängig vom Umfang und der territorialen Grenze des bisherigen Notenrechts wird also hier nach der factischen Ausübung dieses Rechtes repartirt, aber jedes Recht von nun an begrenzt. Die indirecte Contingentirung besteht in der hohen fünfprocentigen Besteuerung desjenigen, im Principe zugelassenen weiteren Theils des ungedeckten Notenumlaufs, welcher die für jede Bank berechnete Quote an den 300 Millionen Mark übersteigt. Für Baiern, beziehentlich seine Zettelbank, würde dieser Summe von 300 Millionen Mark ein weiterer Betrag hinzuzuschlagen sein, nach dem Massstabe der Bevölkerung etwa 36 Millionen Mark. Diese indi-

recte Contingentirung durch das Mittel einer hohen Notensteuer ist ein Zugeständniss an die Gegner der Contingentirung. Die directe Contingentirung allein, nach dem Muster der Peelschen Acte, wird in den Motiven jetzt selbt als unanwendbar auf deutsche Verhältnisse und nach den Erfahrungen als principiell unpassend bezeichnet.

Formal werden im Uebrigen die Zettelbanken im Entwurf gleich behandelt, namentlich ohne Rücksicht auf die Bedeutung des einzelnen Staats, welcher ihnen das Privileg ertheilt hat und, abgesehen von dem obigen Repartitionsmasstabe für die ungedeckten Noten, ohne Rücksicht auf die factische Stellung der einzelnen Bank und auf ihre Leistungen für den Verkehr. Doch macht das Gesetz eine Unterscheidung zwischen den Banken, wonach dann diese zwei Kategorien bilden und in einigen wichtigen Puncten, besonders hinsichtlich des Umfangs ihrer Notenausgabe, verschieden gestellt werden. Nach den Motiven würde diese Unterscheidung in der Natur der Sache liegen. Die eine Classe umfasst solche Anstalten, welche ihre Notenausgabe auf denjenigen Theil ihres Grundcapitals beschränken, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 27. März 1870 eingezahlt war. Der Notenumlauf dieser Banken gilt als fester Betriebsfond, der auch für den Geldverkehr seine Bedeutung verliert, da er einen ein für allemal fixirten Bestandtheil des Umlaufs an Zahlungsmitteln bildet. Zur zweiten Classe gehören die Banken mit sogenannter unbegrenzter oder mit einer das Grundcapital weit übersteigenden Notenausgabe. Weder der Entwurf, noch die Motive nennen diese Banken. Es sind nach den geltenden Privilegien: die Preussische,

Sächsische, Leipziger, die Gothaer, Geraer, Bückeburger Bank mit unbegrenztem Notenrecht, eine Gruppe, der sich dann noch mit weiterer Befugniss, meistens mit dem Rechte, ungefähr dreimal soviel Noten, als das eingezahlte Capital beträgt, auszugeben, anschliessen die südwestdeutschen Banken des bisherigen Guldenfusses, die Frankfurter, Badische, Württembergische, Darmstädter. Diesen Banken ist, nach den Motiven, von der zuständigen Landesgewalt im öffentlichen Interesse die Sorge für die Regelung des Zahlmittelbedarfs im Lande übertragen, (der Preussischen Bank für Preussen, der Geraer für Reuss ä. L. und der Bückeburger für Schaumburg-Lippe —!). In nothwendiger Consequenz hiervon soll die Geschäftsthätigkeit dieser Banken auf das Landesgebiet eingeschränkt werden müssen. Der Gesetzentwurf stellt nun Bedingungen des Geschäftsbetriebes für jede dieser Gruppen auf. Die Bedingungen für die zweite Gruppe gelten auch für die, übrigens nicht besonders genannte, Preussische Bank. Diese, welche seit Jahren ungefähr zwei Drittheile des gesammten deutschen Notenumlaufs (etwas mehr von totalen, etwas weniger von ungedeckten) repräsentirt, geniesst nur kraft ihrer bisherigen Stellung den einen Vorzug, nach dem gewählten Repartitionsmassstabe, dem Durchschnitt des factischen Notenumlaufs der Jahre 1867—69, etwa zwei Drittel jenes Fixums von 300 Mill. Mark ungedeckter Noten, circa 190 Mill. Mark, für sich und zu dem Normalsteuersatz von 1% in Anspruch nehmen zu dürfen. Darüber hinaus darf auch sie nur gegen Zahlung von 5% mehr ungedeckte Noten ausgeben und ist sie sonst den anderen Banken gleichgestellt. Preussen benimmt sich also, die Frage vom politischen Gesichtspuncte betrachtet, sehr uneigennützig.

Selbst Gotha und Schaumburg können nicht über Vergewaltigung klagen: sie stehen Preussen ganz gleich, und ebenso ihre Banken: die allen aufgelegten Restrictionen treffen alle gleich. Aber seinen Gewinnantheil über die dem Reiche zufliessende Notensteuer hinaus bezieht Preussen weiter für sich allein.

Prüfen wir nun die Richtigkeit der leitenden Gesichtspuncte und Hauptgrundsätze des Gesetzentwurfes.

III.

Kritik des Bankgesetzentwurfs.

1. Seine Stellung zur Banknotenausgabe überhaupt.

Die Stellung des Entwurfs zur Banknotenausgabe ist die oben schon charakterisirte der Currrencyschule, die der Voreingenommenheit und Feindseeligkeit gegen das Zettelbankwesen überhaupt. Diese principielle Stellung in der Frage liefert die eigentliche Erklärung für die Vorschriften des Entwurfs. Sie wird in unseren speciellen deutschen Verhältnissen noch unterstützt, aber keineswegs erst begründet durch die wirklichen und vermeintlichen Missstände, welche sich im deutschen Zettelbankwesen gezeigt haben oder haben sollen. Es werden demgemäss ganz consequent auch in den Motiven besondere Missstände bestimmter einzelner Bankgruppen nicht gerade scharf betont. Vielmehr findet vor den Augen des Verfassers des Entwurfs keine einzelne Bank und keine Gruppe von Banken nach ihrem bisherigen Verhalten rechte Gnade. Sie sind allzumal Sünder und mangeln alle des Ruhmes, das ist deutlich die Ansicht des Entwurfs. Nicht nur die kleinen, in der öffentlichen Meinung wenig geschätzten Banken der thü-

ringischen Staaten u. s. w., sondern auch die Preussische Bank bildet einen Stein des Anstosses, das ist zwischen den Zeilen zu lesen.

In dieser principiellen Opposition gegen das Zettelbankwesen überhaupt und gegen die Entwickelung desselben in Deutschland kehren nun, wie gesagt, durchaus nur die alten schiefen oder Einzelnes stark übertreibenden Argumente der englischen Currencytheorie wieder. Die Thatsachen im deutschen Zettelbankwesen dienen eigentlich bloss zur Verbrämung dieser Opposition. Sie werden auch nur ganz in Bausch und Bogen in den Motiven citirt und ohne den Versuch eines näheren Nachweises so ausgelegt, um die weitgreifenden Restrictionen des Gesetzentwurfs zu rechtfertigen und in Deutschlands Lage als besonders nothwendig erscheinen zu lassen, zumal mit Rücksicht auf unsere Münzreform. Die Beweisführung ist aber durchweg eine sehr willkührliche, den Thatsachen wird Zwang angethan, auf Grund unrichtiger, jedenfalls unbewiesener und streitiger Doctrinen werden unnöthige und bedenkliche Forderungen des Gesetzgebers aufgestellt und einigen ganz richtigen, auch als Restrictivmassregeln genügend wirksamen Vorschriften mehrere andere hinzugefügt, die theils überhaupt zu weit gehen, theils wenigstens die Preussische Bank in ihrer erprobten Leistungsfähigkeit zwecklos und zum Schaden, nicht bloss oder selbst weniger der Bank, als der ganzen Volkswirthschaft lahm legen.

Die für die Banken geltenden Vorschriften, so heisst es in den Motiven, bieten keine genügende Bürgschaft gegen die Ausdehnung des Notenumlaufs zu einem Uebermasse, welches zu ungesunden Preisverhältnissen führen und die Solidität des Geldumlaufs gefährden würde. Auf diesen Lieblingsvorwurf

der Currencytheorie kommen die Motive noch mehrfach zurück. Die willkührliche Vermehrung der papiernen Umsatzmittel überreize leicht die Speculation, führe dadurch zu Verkehrscalamitäten u.s.w. Die hohe Notensteuer von 5 Proc. wird grade aus diesem Gesichtspuncte befürwortet: sie verfolge nicht sowohl einen fiscalischen, als einen verkehrspolitischen Zweck.

Diese Theorie von der Gefahr der „Ueberemission (strict einlösbarer) Banknoten" ist einer der Kernpuncte der Currencydoctrin und wissenschaftlich für die verschiedenen Systeme der Zettelbankpolitik widerlegt worden. Bei einer Mehrheit oder Vielheit von Zettelbanken bietet grade hier einmal das Princip der Concurrenz unter den Banken, verbunden mit der richtigen gesetzlichen Vorschrift, dass die Noten an Centralplätzen einlösbar sind und mit dem System der gegenseitigen Annahme der Noten in Zahlung und des Notenumtausches, meist schon genügende Garantie. Letztere kann allerdings in dem besonderen Falle, dass ganz kleine Notenstücke ausgegeben werden, mitunter nicht vollständig ausreichen, indem hier die Speculation über Gebühr mit Hilfe kleiner Noten angefacht oder, richtiger gesagt, etwas länger erhalten werden kann. Durch den gesetzlichen oder thatsächlichen Ausschluss der kleinen Noten unter einem nicht zu niedrigen Minimalbetrage wird auch diese Gefahr wirksam beseitigt. Die beliebte manchesterliche Phrase, welche die Motive einmal anwenden, „den Notenumlauf durch das selbstthätige Spiel der Interessen und Motive sich regeln zu lassen", enthält hier wirklich einmal ausnahmsweise die Wahrheit, ohne dass es dazu aber der Steuereinrichtung des Gesetzentwurfs, wie die Motive meinen, erst bedürfen würde,

und zwar grade bei mehr oder weniger vollständiger Zettelbankfreiheit und Decentralisation der Notenausgabe.

Im Wesentlichen liegt der Fall ebenso in dem „gemischten“ Banksystem, wo eine grosse privilegirte oder auch nur factisch bedeutende Centralbank und kleinere Zettelbanken neben einander bestehen. Die erstere kann hier zugleich unter Innehaltung der vorerwähnten Principien als Controlinstanz der übrigen Banken dienen; in gewissem Umfange controliren die letzteren hier aber auch die Centralbank und namentlich sich unter einander. In Deutschland liegen die thatsächlichen Verhältnisse so, um in einfachster Weise unser Zettelbankwesen von den bisherigen kleinen Missständen zu befreien und das gemischte Banksystem durch Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank auf das Beste einzurichten und functioniren zu lassen.

Bei der vollständigen Monopolisirung der Notenausgabe lässt sich theoretisch die Möglichkeit einer zeitweiligen Zuvielausgabe von Banknoten und damit die Möglichkeit der Folgen, welche der Gesetzentwurf verhüten will, nicht ganz ebenso sicher bestreiten. Insofern hat der Gedanke der Contingentirung hier mehr Berechtigung. Aber abgesehen davon, dass diese Contingentirung, in directer oder indirecter Weise durchgeführt, wieder viel mehr schadet als sie besten Falles nützen kann, so ist auch hier durch den Ausschluss kleiner Noten und die Einlösbarkeit der Noten an verschiedenen Plätzen der etwaigen Gefahr der Zuvielausgabe meist schon wirksam zu begegnen. Ausserdem ist auf die richtige Verwaltung und auf eine rationelle Discontopolitik und Notendeckung Gewicht zu legen. Die Normen der Preussischen Bank für die Deckung, die Praxis dieser und der Fran-

zösischen Bank, nach allerdings manchen Irrthümern, vor wie nach der Peelschen Acte, auch die Praxis der Englischen Bank in der Discontopolitik, dann aber namentlich das allein bei der Preussischen Bank consequent durchgeführte Princip, dass die Bank von Staatsbeamten geleitet wird, welche nicht pecuniär an der Bank betheiligt sind, — dieses Alles steigert die Garantie, auch eine Monopolbank oder eine stark privilegirte Centralbank ohne die Contingentirungsvorschrift der Currencytheorie richtig geleitet zu sehen, noch wesentlich. Die Preussische Bank, welche bisher das gefürchtete Recht der „unbegrenzten" Notenausgabe besass, hat am Allerwenigsten gezeigt, dass dies Recht in ihren Händen bedenklich sei und verdient es nach ihrer Geschichte wahrlich nicht, durch die hohe Notensteuer in eine ähnliche Zwangsjacke gesteckt zu werden, wie die Englische Bank durch die Peelsche Acte. Wer sich an die eminenten Leistungen der Preussischen Bank im J. 1866 und 1870 erinnert, wird es frivol nennen müssen, einer falschen doctrinären Ansicht zu Liebe die Wirksamkeit dieser Bank zu unterbinden. Dass sogar ohne die Einlösbarkeit ihrer Banknoten eine tüchtig und vorsichtig geleitete Centralbank nicht nothwendig der Contingentirung des Notenumlaufs bedarf, um sich vor bedenklicher Vermehrung ihrer Noten zu hüten, zeigte unter ausserordentlich schwierigen Verhältnissen jüngst noch die Oesterreichische Nationalbank. Nachdem die in der Lage Oesterreichs vollends thörichte Contingentirungsclausel in der dortigen Bankacte während der Wiener Börsenkrisis suspendirt worden war, hat die Nationalbank nach dem Urtheil aller Sachverständigen und Unparteiischen musterhaft operirt und keineswegs ist ein stärkeres Disagio des Papiergelds eingetreten.

2. Die Anklagen gegen die Entwicklung des deutschen Banknotenumlaufs.

In der deutschen Banknotenfrage wie in unserer Papiergeldfrage (Staats-Cassenscheine) haben die zu weit gehenden Gegner der Banknoten und des Papiergelds namentlich mit einem Argument grossen Missbrauch getrieben, nemlich mit dem Hinweise auf die Gefahren unseres Banknoten- und Papiergeldwesens für unsere Valuta und auf die dadurch uns vermeintlich drohende reine Papiergeldwirthschaft (uneinlösbares Papiergeld mit Zwangscurs). Dieses Argument ist ein ganz verfehltes, denn nicht ein etwaiger Missbrauch der Banknotenausgabe zu mercantilen Zwecken und auch nicht ein Papiergeld wie unser deutsches, das einlösbar ist und keinen Zwangscurs führt, verursachen die Papiergeldwirthschaft. Letztere ist vielmehr regelmässig die Folge einer politisch-finanziellen Lage des Staats, die in grossen politischen Krisen, in Kriegen, Revolutionen zur neuen Ausgabe starker Mengen von Staatspapiergeld mit Zwangscurs oder zur Ausbeutung der Zettelbanken durch den Staat zwang. Jenes Argument vermengt hier grundverschiedene Ursachen. Ich habe dies noch jüngst in der Debatte über die Reichscassenscheine näher ausgeführt und erlaube mir auf meine oben genannte kleine Schrift hinsichtlich dieses Puncts zu verweisen (Staatspapiergeld u. s. w. S. 6 ff.).

Ich möchte nun nicht annehmen, dass der Verfasser unseres Gesetzentwurfs ähnliche Confusionen, wie etwa die Anhänger dieser Ansicht begingen. Aber in den Motiven sind

Sätze enthalten, die mindestens so ausgelegt werden können, als müssten auch wegen dieser vermeintlichen Gefahr für unser Geldwesen die exorbitanten Restrictionen des Gesetzentwurfs ergriffen werden. Der Notenumlauf in Deutschland, heisst es, habe sich, wie allgemein anerkannt sei, zu Dimensionen entwickelt, welche selbst bei Aufrechthaltung der Silberwährung schwere Bedenken erregten, bei der Goldwährung aber in Zukunft nach ernstere Gefahren in sich trügen. Ich halte diese Befürchtungen für ganz übertrieben und deshalb für einen schlechten Beweisgrund, auch wenn die behauptete Thatsache, die zu starke Entwicklung unseres Notenumlaufs, richtig wäre. Die Berufung darauf, dass sie „allgemein anerkannt" sei, ist doch nur eine nicht einmal zutreffende Behauptung, im Grunde nur ein populäres Vorurtheil, das der Prüfung der wirklichen Thatsachen, wie ich sie z. B. in meinem System der Zettelbankpolitik angestellt, nicht Stich hält (s. daselbst bes. S. 201 ff. u. 720 ff.). Betrachten wir indessen die Entwicklung unseres Notenwesens in der neuesten Zeit seit dem Kriege etwas näher.

Allerdings hat sich der Notenumlauf von 1869—70 bis 1871—73 nahezu verdoppelt, von 230—260 ist er auf 450 bis 480 Mill. Thlr. vorübergehend gestiegen. Allein die Hauptursache davon ist die enorme Steigerung des Cassenvorraths, der zum bei Weitem grössten Theile aus edlem Metall und Münze besteht. Dieser ist in derselben Zeit von ungefähr 115 auf c. 290 Mill. Thlr. angewachsen, anerkanntermassen vornehmlich mit durch die französische Contribution. Von der grösseren Notencirculation in den J. 1872—73 war ein erheblicher Theil auch gar nicht activ thätig, lag notorisch in bedeutendem Betrage in den deutschen, besonders den

preussischen Staatscassen. Nicht geringe Posten der Noten der Preussischen Bank bildeten ferner einen Theil des Cassenbestands anderer Zettelbanken und zwar in den letzten Jahren viel mehr als früher, so bei der Frankfurter, Sächsischen, manchen thüringischen Banken. beim Berliner Cassenverein. Die Preussische Bank hat umgekehrt regelmässig vor der Umtausch- oder Präsentationszeit ein paar Millionen Thlr. Noten anderer preussischer Banken in Casse. Man macht also zum Theil einen double emploi derselben Summe, wenn man dergleichen Umstände nicht berücksichtigt, Denn bei jeder Bank dienen die fremden Noten einstweilen zur Deckung eines entsprechenden Postens eigener Noten „im Umlaufe.“ Ausser durch die Contributionsgelder ist der Baarvorrath und in Folge dessen der Notenumlauf der Preussischen und einiger mittelstaatlichen Banken, wie der Sächsischen, Badischen, Würtembergischen, etwas vielleicht selbst der Darmstädter Bank „für Süddeutschland“, wie gewöhnlich in ruhigen Zeiten des Geschäftsaufschwungs nach dem Kriege dadurch gestiegen, dass bei den Rückzahlungen an die Banken mehr Münze als Noten aus dem Verkehr abflossen, letztere, als das bequemere Umlaufsmittel, also mehr in Circulation blieben. Die Erweiterung des Filialnetzes der Preussischen Bank und die Entstehung der südwestdeutschen Banken in Gegenden, wo die Zahlungsvermittelung durch Bankeinrichtungen noch fast gar nicht, durch Banknoten noch wenig verbreitet war, musste diese Ausdehnung des metallisch gedeckten Notenumlaufs mit sich bringen.

Indessen letzterer findet vor unseren Currencytheoretikern Gnade. Es wird nur leider im Eifer des Streits leicht vergessen, dass somit grade nach der Doctrin unserer Gegner etwa zwei Drittel der im Ganzen

erfolgten Notenvermehrung grade nach ihrer Lehre vollständig gerechtfertigt sind. Denn eine solche Vermehrung der Umsatzmittel wäre ja auch im „rein metallischen Geldwesen" — diesem falschen Ideal der Currencytheorie (vergl. meine Theorie der Peelschen Acte S. 85, 92 ff.) — eingetreten. Die „Notenfluth" ist jedoch ein zu dankbarer Stoff der Polemik, um sie nicht oft ohne weitere Unterscheidung des metallisch gedeckten und ungedeckten Notenumlaufs in die Debatte hineinzuziehen.

Die wissenschaftlichern Gegner klagen allerdings besonders den ungedeckten Theil des Notenumlaufs und dessen Vermehrung an. Wie verhalten sich nun hier die Thatsachen? In der Regel wird nur von einer „masslosen Vermehrung" unseres ungedeckten Notenumlaufs und von der „schlimmen Einwirkung dieser Vermehrung auf Preise, Geldumlauf und Ueberspeculation" gesprochen oder richtiger gesagt phantasirt. Prüft man unbefangen die Thatsachen selbst, so ermässigt sich diese „masslose" Vermehrung auf eine keineswegs so bedenklich hohe Summe, sie betrug im Ganzen etwa von 1868—69 bis 1872—73, und zwar in den letzten zwei Jahren nur vorübergehend, 60—80 Mill. Thlr., d. h. der ungedeckte Notenumlauf stieg von c. 120—130 vor auf 180—200 Mill. Thlr. zwei Jahre nach dem Kriege. Da aber sogar nach unserem Gesetzentwurfe c. 112 Mill. Thlr. (für Baiern ein entsprechender Zuschlag inbegriffen) für unschädlich gelten, so kann man die Entwicklung vor dem Kriege doch kaum selbst vom Standpuncte der Proponenten des Gesetzentwurfs für gar so bedenklich halten. Es kommt also in der That wesentlich nur die Vermehrung nach dem Kriege in Betracht. Meines Erachtens lässt sich diese

nun in der Hauptsache recht wohl erklären und rechtfertigen. Sie war, wie die Bewegung des Notenumlaufs und des ganzen Zettelbankgeschäfts (der Discontirung u. s. w.) überhaupt, auch bei uns in den letzten Jahren vielmehr Wirkung als Ursache volkswirthschaftlicher Vorgänge, namentlich des Auf- und Niedergangs der Speculation. Sie hängt mit der ganz richtigen und nützlichen creditwirthschaftlichen Function der Banknote zusammen. Sie ist von selbst seit dem zweiten Quartal des J. 1873 schon wieder im Rückgang begriffen. Soweit aber wirklich wenigstens ein Theil der Vermehrung des Notenumlaufs in den letzten Jahren ein bedenklicheres Gepräge gehabt haben sollte, vielleicht bei einzelnen neuen und bei kleinen mitteldeutschen Banken, so lag die Schuld davon wesentlich an dem Mangel an Cautelen, welche allerdings bei einem decentralisirten Zettelbanksystem nicht zu entbehren, aber auch sehr leicht anzubringen sind, ohne dass man zu der indirecten Contingentirung durch eine exorbitante Notensteuer greifen müsste.

Im Folgenden wird mehrfach der Einfluss der französischen Kriegsentschädigung zu berühren sein, worauf indessen hier nicht näher eingegangen werden kann. Ich habe diese Frage aber kürzlich genauer behandelt in meinem Aufsatze „das Deutsche Reichsfinanzwesen“ in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reichs, Jahrg. 3 (1874), S. 86—96 und S. 228 bis 252, sowie in dem kritischen Referate über die „Literatur über die volkswirthschaftlichen Wirkungen der französischen Kriegsentschädigung“ (Bamberger, Sötbeer u. s. w.) in Hildebrands und Conrads Jahrbüchern für Nat.-Oekon. XXII (1874, I) S. 379—389.

Der siegreich beendete Krieg, welcher für lange Zeit politische Ruhe verbürgte, musste, wie immer in solchen Fällen, einen grossen Geschäftsaufschwung, eine starke Speculation hervorrufen. Natürlich ganz besonders in Deutschland und hier unter dem directen und indirecten Einflusse der französischen Milliarden um so mehr. Auch Excesse der Speculation konnten da im heutigen Systeme der freien Concurrenz nicht ausbleiben, sie wurden durch die französischen Gelder auch nicht erst bewirkt, sondern nur gesteigert. Die Zettelbanken, einerlei ob man die Preussische Bank oder die Gesammtheit der mittleren und kleinen Banken ins Auge fasst, haben hierzu aber mit ihrer Notenemission schlimmsten Falles nur in ganz untergeordneter Weise, meines Erachtens so gut wie gar nicht beigetragen. Sie sind ausnahmelos — wenigstens soweit bei einzelnen, z. B. der Meininger, Geraer, Thüringischen, ihr Zettelgeschäft in Betracht kommt — die weitaus solidesten Banken Deutschlands in der vergangenen Speculationsperiode, ebenso wie früher, gewesen. Man sagt kaum zuviel: fast die einzigen soliden. Auch die Börsenkrisis des J. 1873 und die Geschäftsderoute seitdem hat keiner dieser Banken wesentliche Verluste gebracht. Ohne Zweifel haben die grossen Actienbanken, wie in Oesterreich, so bei uns, einen sehr wesentlichen Antheil an dem „Schwindel" der letzten Jahre und seinen Folgen. Aber nicht die Zettelbanken, sondern in allererster Linie die creditmobilierartigen „Creditanstalten", Emissions- und Gründungsbanken, auch manche Banken grade mit Depositengeschäft, kurz lauter Banken, für welche die Motive unseres Gesetzentwurfs die bestehende Gesetzgebung für ausreichend halten! (S. u. Nr. 3.)

Die Verfügung über die riesige Contribution, — keineswegs nur und nicht einmal vorzugsweise das Einströmen von Geld in Folge derselben nach Deutschland, — die sehr rasche Einziehung der Summen von Frankreich, die nicht immer geschickte Finanzpolitik Deutschlands und Preussens hinsichtlich der Verwendung der Contribution, — (die nähere Begründung dieses übrigens nicht mehr so allein stehenden Urtheils liefert meine oben genannte Abhandlung über das Reichsfinanzwesen in den J. 1871—74 im neuesten Jahrgange von v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reichs S. 97 ff.) —, die enormen Ausgaben für das Retablissement und die Verstärkung der deutschen Kriegsmacht, das waren die Factoren, welche in Verbindung mit dem allgemeinen speculativen Geschäftsaufschwung zu einer so plötzlichen und so starken Steigerung der Preise und der Löhne führten. Denn die Vorräthe von concreten Productionsmitteln, Rohstoffen, Waaren aller Art und die Arbeitskräfte standen in Deutschland plötzlich einer Extranachfrage gegenüber. Mehr Umsätze und Umsätze in grösseren Werthsummen waren die nothwendige Folge von dem Allen und stärkerer Bedarf an Umsatzmitteln wieder die nothwendige Folge hiervon. Durch Einrichtungen des Depositenbankwesens, Giroanstalten u. dergl. m. lassen sich auch solche vermehrten und vergrösserten Umsätze vermitteln. Auch bei uns ist das geschehen, wie z. B. die viel höheren Umsätze in den Girogeschäft des Berliner Cassenvereins und der Frankfurter Bank zeigen. Aber diese Einrichtungen sind bekanntlich in Deutschland noch wenig ausgebildet. In den meisten Plätzen fehlen sie noch gänzlich. Für vielerlei Verkehrsumsätze reichen sie auch nirgends aus, nicht einmal in

Schottland, England, Nordamerika, so nicht für das Kleingeschäft und für die Lohnzahlungen. Sie haben auch keineswegs den von den Gegnern der Banknoten behaupteten grossen principiellen Vorzug, sind nur eine der Formen der Geldsurrogate, zu der man oft nur nothgedrungen greift, wenn bessere oder bequemere Zahlungsvermittlungen fehlen.

Soweit nun die permanenten Einrichtungen nicht ausreichten, musste in Deutschland der grössere Bedarf an Umsatzmitteln durch Münze oder durch Banknoten gedeckt werden. Verstärkte Prägung bot uns mehr Münze, aber in dem hier besonders wichtigen Jahr 1872 noch in viel zu kleinem Maasse und zu langsam. Die neue Goldmünze wanderte auch vorerst besonders in die öffentlichen Cassen oder in die Banken, welche ihre Silberbestände dadurch ersetzten. Dieses Silber aber kam nicht einmal alles in den Umlauf. Die Silberprägungen sistirten. Das österreichische Silbergeld begann abzufliessen. Was Wunder, dass also der stark vermehrte Bedarf an Umsatzmitteln um so mehr durch Notencirculation befriedigt wurde? Und zwar zum Theil auch durch „ungedeckte Noten", welche im Discontogeschäfte der Bank ausgegeben wurden, aber offenbar im Verkehr als Umsatzmittel nicht nur accreditirt, sondern auch so nothwendig waren, dass sie eine Zeit lang im Umlauf blieben. Dies, obgleich sie ja jeden Augenblick zur Einlösung und in kurzen Perioden zur Abzahlung der verfallenden Wechsel u. s. w. an die Bank zurückströmen konnten. Die Rückströmung zur Einlösung mag bei den ganz kleinen Banken durch die fehlende Einlösbarkeit an grossen Plätzen etwas erschwert worden sein, aber der gesammte Notenumlauf dieser Banken ist ja doch keine erhebliche Grösse. Die acht besonders missliebigen kleinen Banken

Thüringens und der Nachbarschaft (Weimar, Gotha, Gera, Sondershausen, Meiningen, Bückeburg, Dessau, Braunschweig) haben ihren Notenumlauf vom 1. Semester 1870 bis I. Quartal 1873 von ca. 20 auf 28 Mill. Thlr., also um 8 Mill., den ungedeckten von ca. 13 auf ca. 18 Mill. Thlr., oder um 5 Mill. Thlr. vermehrt: Summen, die nach der Ansicht Mancher „den ganzen Schwindel" der letzten Periode bewirkt haben müssten! Die zeitweise Vergrösserung des ungedeckten Notenumlaufs der Preussischen und einiger Mittelstaatsbanken, besonders der Sächsischen und der drei süddeutschen zu Mannheim, Stuttgart und Darmstadt, entsprach aber vollends sicherlich einem grösseren reellen Bedarf an Zahlmitteln, da die Einlösungseinrichtungen bei diesen Banken ausreichen. Die Darmstädter Bank löst auch in Frankfurt ein.

Einen vergrösserten Bedarf an Zahlmitteln durch Banknoten zu befriedigen, ist aber volkswirthschaftlich durchaus zu billigen, sobald nur, wie bei uns im Wesentlichen schon bisher, durch ordentliche Notendeckung und durch ausreichende Baarfonds die Einlösbarkeit gesichert ist. Es ist der grosse Vortheil des Zettelbankwesens, die Zahlmittelmenge dem Bedarf leicht und bequem anschmiegen zu können. Hindernisse in dieser Beziehung stören zwecklos und nachtheilig den Gang der Geschäfte. Die Wirkung einer solchen Mehremission von Noten auf den Geldwerth ist auch ganz genau dieselbe, wie die Befriedigung des Mehrbedarfs an Umsatzmitteln durch die oben erwähnten Bankeinrichtungen anstatt durch Münze. Die gesammten Einrichtungen der Creditwirthschaft zur Zahlungsvermittlung, sowohl die Depositenbanken mit ihrem System laufender Rechnung, Girowesen, Clearing House, als die Zettelbanken mit der Notencirculation, dienen dem nütz-

lichen Zwecke, die Umsätze in der Volkswirthschaft auf der Basis einer kleineren Summe Metallgeld zu bewerkstelligen. Sie bewirken daher an dem nationalen Edelmetallgeldfonds eine volkswirthschaftlich so gut als privatwirthschaftlich für die Banken nützliche Ersparung. Die gegnerische Ansicht läuft hier auf eine förmliche Midasidee vom Metallgelde hinaus. Hindern wir in einer Lage, wie derjenigen Deutschlands in den letzten Jahren, die Vermehrung der ungedeckten Noten, so zwingeu wir nur zu einer unnützen kostspieligen Vermehrung unseres Metallfonds durch auswärtigen Bezug oder führen vollständige Stockungen in den Umsätzen, damit noch keineswegs, wie man gemeint hat, in den Speculationen, herbei, wenn dieser Bezug nicht möglich oder, wie in unserem Falle, nicht durch Prägung sofort der Circulation zu Gute kommen kann. Eine Vermehrung der ungedeckten Noten in dem Umfange, wie wir sie jüngst sahen, ist also ganz überwiegend ein Vortheil und enthält keine Gefährdung unsres Geldwesens, wie die Motive behaupten. Man gehe sonst doch lieber gleich einen Schritt weiter, verwerfe alle ungedeckten Noten, aber folgerichtig alsdann auch alle anderen, auf der Benutzung des Credits beruhenden Zahlungseinrichtungen, die sammt und sonders den nationalen Metallgeldfonds verkleinern oder ihn nicht so gross werden lassen, als er sonst sein müsste. Dann sehe man auch, wie weit man komme! Man fordert einfach für eine entwickelte Volkswirthschaft etwas Thörichtes.

Um es also noch einmal zu betonen: nicht der vergrösserte, eine Zeit lang sich wachsend über die Baardeckung erhebende Notenumlauf hat die höheren Preise und Löhne, die Speculation, den Geschäftsaufschwung u. s. w. her-

vorgerufen, sondern umgekehrt: diese Vorgänge waren, wie immer in solchem Falle, die Ursache des höheren Notenumlaufs überhaupt und des höheren ungedeckten Notenumlaufs insbesondere. In der That, die jüngsten deutschen Erfahrungen im Zettelbankwesen bestätigen nur die Richtigkeit der von englischen wissenschaftlichen Practikern, wie Tooke und Gilbart, empirisch entdeckten „Gesetze des Notenumlaufs“: die Zettelbanken sind viel mehr die in Bewegung gesetzten, als die selbst bewegenden Factoren oder gar als die inneren Verursacher einer wirthschaftlichen Bewegung. Die Vorgänge seit dem zweiten Quartal 1873, nachdem die Speculation ihren Höhepunct überschritten und ein Rückschlag eingetreten, sind ein neuer Beleg hierfür. Seit dieser Zeit ist der Notenumlauf überhaupt und der ungedeckte speciell fast bei keiner Bank mehr gestiegen, bei manchen zurückgegangen, Hand in Hand mit der Abnahme des Wechselportefeuille's. Bei der Preussischen Bank hat dazu die starke Vermehrung der Reichsguthaben beigetragen. Aber warum hat denn diese mächtigste Bank nicht weiter mehr ihren Notenumlauf vermehrt? Warum haben das andere Banken, wie die Sächsische, Darmstädter u. a., nicht mehr gethan? Doch weil sie gar nicht die ihnen beigelegte Macht dazu besassen, sondern wesentlich vom Discontirungsbedarf für die Notenemission und vom Zahlmittelbedarf in Notenform für die Notencirculation abhängen.

Ende März 1873 war mit 480 Mill. Thlrn. ungefähr das Maximum des deutschen Notenumlaufs erreicht, wovon 343 Millionen Thlr. auf die preussischen (d. i. die Preussische Bank nebst den Privatbanken der alten Pro-

vinzen), 137 Mill. Thlr. auf die übrigen Banken kamen. Der metallisch ungedeckte Betrag war damals 200 (unter Anrechnung des Staatspapiergelds und der fremden Noten ca. 184) Mill. Thlr., wovon auf die preussischen 125, auf die anderen 75 Mill. Thlr. fielen. Ende Juni 1874 betrug der Notenumlauf sämmtlicher 34 deutschen Banken ca. 433 Mill. Thlr., wovon auf die preussischen 293, auf die anderen 140 Mill. Thlr. Der ungedeckte Notenumlauf war 130 (unter Abrechnung des Staatspapiergelds u. s. w. 115) Mill. Thlr., bei den preussischen 53 (bez. 43), bei den anderen 77 (bez. 72) Mill. Thlr. Der starke Rückgang der Geschäfte hat neben dem Posten der Guthaben die Verhältnisse bei der Preussischen Bank so verändert. Bei den anderen Banken war die Stabilität grösser. Die kleine Zunahme des ungedeckten Notenumlaufs betrifft die süddeutschen Banken, welche erst in den letzten Jahren ihre Geschäfte begannen und in ihren Noten ein beliebtes Umlaufsmittel schufen.

Eine genauere Vergleichung der Daten der Bilanzen über das Notengeschäft und während etwas längerer Zeiträume ist übrigens ohne Rücksicht auf das Depositen- und Girogeschäft nicht zulässig, was der Gesetzentwurf auch mit Unrecht gar nicht beachtet. Im Ganzen ist Mitte 1874 die Summe der ungedeckten Noten nicht viel grösser, als 1869—70 vor dem Kriege, aber eben nur, wenn man bei der Preussischen Bank die Guthaben bei den Passiven nicht mit einrechnet. Nur bei dieser Unterlassung hat sich die ungedeckte Circulation der preussischen Banken vermindert. Auch beim Berliner Cassenverein, der Frankfurter und Bremer Bank fallen die Deckungen der Noten zu günstig aus, wenn man das Giro- und Depositengeschäft weglässt.

Berichtigt man die Daten demgemäss, so stellt sich

auch für 1874 ein grösserer Betrag metallisch oder durch Casse ungedeckter Noten heraus, bei den preussischen Banken (unter vollständigem Abzuge der Guthaben u. s. w. von dem Baarbestand) etwa von 108, bei den anderen Banken etwa von 80 Mill. Thlrn. Gegen die Zeit vor dem Kriege, in 1869—70, nach einer ähnlichen Berichtigung der damaligen Daten, wird dies eine Vermehrung von ungefähr 20 Mill. Thlrn. bei den preussischen und von ca. 35 Mill. Thlrn. bei den anderen, im Ganzen also von ca. 55 Mill. Thlrn. sein.

Diese Summe wäre es, gegen welche sich die Gegner des Zettelbankwesens besonders wenden müssten, wenn sie dauernd sein sollte. In den Motiven wird vielleicht auf diesen Fall hingespielt, wenn hier von der „gefahrbringenden Neigung des Verkehrs gesprochen wird, die einmal in Folge der Conjunctur gewonnene Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs festzuhalten und so demselben eine immer steigende Ausdehnung zu geben.“ Aber auch hier überschiesst der Einwand das Ziel, an und für sich und speciell in unseren Verhältnissen.

Die in Folge der Conjunctur zeitweise gewonnene Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs hat thatsächlich der Verkehr nicht festgehalten, sondern eine starke Einschränkung ist wieder durch den Rückgang des Verkehrs eingetreten. Berechnet man nemlich die Daten für den ungedeckten Umlauf im I. Quartal 1873 ebenso unter Berücksichtigung des Girogeschäfts u. s. w., so stellt sich damals der Betrag der ungedeckten Noten auf ca. 240—260 Mill. Thlr. gegen ca. 182 Mill. Thlr. jetzt und ca. 127 Mill. Thlr. vor dem Kriege.

Soweit die Ausdehnung des ungedeckten Umlaufs aber bisher dauert, lässt sie sich ganz gut erklären und recht-

fertigen. Sie fällt nämlich überwiegend auf die Preussische Bank, ca. 20 Mill. Thlr., die Sächsische und Leipziger Bank, ca. 10 Mill. Thlr., die drei südwestdeutschen (Badische, Württembergische, Darmstädter), ca. 17 Mill. Thlr. Die territoriale Ausdehnung der Geschäfte der Preussischen Bank, durch Eröffnung neuer Filialen u. s. w., die ähnliche Entwicklung der Sächsischen Bank in Sachsen und die Erholung der Leipziger Bank von einem zeitweiligen starken Rückgange in den 60er Jahren, dann namentlich die erste Einbürgerung des Banknotenwesens in Südwestdeutschland durch die neu gegründete Württembergische und Badische Bank und die daselbst arbeitende Darmstädter, diese Vorgänge liefern die genügende Erklärung für die genannte Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs. Um so mehr, wenn man bedenkt, dass die Preussische Bank weder in Sachsen noch in Südwesten, mit Ausnahme des Elsass, Filialen hat und der Notenumlauf der Frankfurter und der Bayerischen Bank beschränkt ist.

In vielen Gegenden Deutschlands benutzt der Verkehr erst in den letzten Jahren Banknoten und ist die ganz natürliche Folge davon, dass ein grösserer Betrag des Gesammtumlaufs ungedeckt bleibt. Es handelt sich dabei, wie gewöhnlich, gar nicht sowohl um eine wirkliche Verdrängung der Münze, als um die erwünschte Dispensation von der Nothwendigkeit, für den grösseren Zahlmittelbedarf Edelmetall zu beziehen. Statt der geldwirthschaftlichen Einrichtung der Münze wird die creditwirthschaftliche der Note benutzt: durchaus nur zum Vortheil des Ganzen.

Endlich aber, selbst zugegeben, dass einzelne kleinere Banken mehr Noten in Umlauf hatten und haben, als berechtigt ist, — was in dieser Allgemeinheit, wie es be-

hauptet wird, jedenfalls falsch ist, — woran hätte denn die Schuld gelegen? Offenbar nur daran, dass Einlösungsstellen an grossen Plätzen fehlten, die Banken durch gegenseitige Annahme ihrer Noten sich nicht genügend controlirten und die Apoints bisher zu klein waren. In allen diesen Beziehungen ist leicht Wandel zu schaffen, wie im Gesetzentwurf ja geschehen soll und im Münzgesetz hinsichtlich der Stückelung schon geschehen ist.

Dies führt mich noch auf einen Punct, in welchem die Gegner unseres bisherigen Zettelbankwesens und die Motive mit ihnen besonders ängstlich sind: für unsere Münzreform, bei unserer bevorstehenden reinen Goldwährung sollen die Gefahren des übergrossen Notenumlaufs doppelt schwer wiegen. Eine Verminderung des Noten-, bez. des ungedeckten Notenumlaufs soll zu diesem Behufe unbedingt erforderlich sein. Ich stimme bis zu einem gewissen Grade diesem Verlangen bei. wundere mich dann aber nur um so mehr darüber, dass man sich Seitens der Reichsgesetzgebung nicht gescheut hat, ein ganz ungedecktes, weder durch Baar noch durch Wechsel fundirtes Staatspapiergeld für 60, bez. 40 Mill. Thlr. auszugeben. Bei dieser üblen Maassregel wäre die Vorsicht des Reichskanzleramts mehr am Platze gewesen, als bei unsern sammt und sonders gut fundirten Banknoten. Das glaube ich in meiner kleinen Schrift „Staatspapiergeld, Reichscassenscheine und Banknoten; kritische Bemerkungen und Vorschläge zu der Vorlage im Reichstage, betr. die Ausgabe von Reichscassenscheinen“ (Berlin 1874), noch während der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf und später in den Bemerkungen zu dem so ausserordentlich übereilt zu Stande gekommenen mangelhaften Gesetze in Hildebrands Jahrbüchern

XXIII (1874, II.), S. 54 ff., überzeugend nachgewiesen zu haben.

Ist aber nun um der Münzreform willen zur Verminderung unseres Notenumlaufs die besonders eingreifende Mitwirkung der Gesetzgebung nöthig, wie die Motive meinen? Mir scheint dies durchaus nicht der Fall. Im Gegentheil möchte ich hier einmal das „selbstthätige Spiel der Interessen und Motive", das ja doch sonst die Panacee unserer Freihandelstheoretiker ist, für ganz ausreichend halten, um, unterstützt von den einfachen gesetzlichen, gar nicht mehr strittigen Cautelen, der Erhöhung des Notenminimums und der Einlösung der Noten an grossen Plätzen u. s. w. den Notenumlauf soweit wirklich einzuschränken, als dies erwünscht ist, und im Interesse der ordentlichen Durchführung der Goldwährung liegt. Mit der Erhöhung des Notenminimums sind wir ja schon weit genug gegangen (meines Erachtens eher zu weit, 50 Mark statt 100 Mark wäre ganz genügend gewesen). Die kleineren Banken werden von solchen Noten zu 100 Mark und darüber nicht sehr viele ausgeben können, zumal wenn der Notenaustausch unter ihnen und mit der Preussischen Bank organisirt wird, und Meininger, Geraer und andere Noten in Berlin eingelöst werden müssen. Die Einbürgerung gehöriger Mengen Goldmünzen wird weiter von selbst den Notenumlauf reduciren, obwohl ich glaube, dass bei uns oft die Neigung des Publicums für Gold statt der doch meist bequemer bleibenden Noten überschätzt wird. Wozu bedarf es da also noch einer besonderen Restriction durch die hohe Notensteuer, nur um den ungedeckten Notenumlauf niedrig zu erhalten? Das wird sich in der That schon „von selbst machen"! Dazu ist willkürliche gesetzliche Fixirung eines Normalbedarfs an ungedeckten Noten auf 300 Mill. Mark ganz entbehrlich.

Die Motive sagen ja selbst, dass diese Ziffer nur beliebig erdacht ist, denn alle Anhaltspuncte zu ihrer Schätzung fehlten.

Beim Verbot aller Noten unter dem für uns schon recht hohen Betrage von 100 Mark ist eine Befürchtung, wie die in den Motiven enthaltene, dass unser Goldfonds immer schwächer werden könnte, vollends unfasslich. Von Willkühr der Banken, grosse Noten in beliebiger Menge auszugeben, kann doch erst gar nicht die Rede sein. Denn kleine Noten können allenfalls für grosse Zahlungen nicht viel weniger bequem, als für kleine benutzt werden, aber nicht umgekehrt. Hier ist der Sättigungspunct des Verkehrs sehr bald erreicht, der überhaupt für die einzelnen Kategorien von Apoints ein dem Willen der Banken noch mehr als die gesammte Notencirculation entzogenes Moment ist.

Diejenigen aber, welche um jeden Preis nur möglichst viel Goldmünzen in Circulation haben möchten und in jeder Note einen Feind der Münze sehen, möchten wir doch berathen, in ihren Forderungen etwas Maass zu halten. Es ist ein etwas theures Vergnügen, welches wir uns hier gewähren wollen und ein überaus zweckloses zudem. Das bisher gemünzte Gold, ca. 350 Mill. Thlr., haben wir ja umsonst, d. h. ohne wirthschaftliche Gegenleistung unseres Lands ans Ausland, durch die Contribution erhalten. Ich halte es für sehr optimistisch, zu meinen, dass diese Summe ausreicht. Den gelegentlichen Abfluss unseres Goldes bei Handelsconjuncturen (wie schon im Sommer 1874) können und dürfen wir auch nicht hindern. Wir werden wahrscheinlich zur Deckung der Noten und Depositen in den Banken und zur Vermittlung aller der Umsätze, welche nicht durch Bankeinrichtungen und Banknoten ausgeglichen werden können,

noch grösserer Goldbezüge und eines dauernd stärkeren nationalen Edelmetallfonds bedürfen.

Die Laune, gleich von der bisherigen 10-Fl.- und 10-Thlr.-Note zur 100-Mark-Note überzugehen, nöthigt uns zur Beschaffung eines stärkeren Goldfonds ohnehin. Dieses weitere Gold erlangen wir nur durch Ueberschüsse unserer Ausfuhr über die Einfuhr und durch Realisirung unseres fremden Effectenbesitzes oder kleinere Ankäufe fremder Papiere. Mit einem Worte wir müssen einen Theil unseres werbenden Nationalcapitals in Gold anlegen, eventuell unseren Consum einschränken. Je weiter wir in der Forderung, die ungedeckten Noten zu vermindern, gehen, desto mehr. Ob wir nun wirklich bereits „so heidenmässig reich" sind, um diesen Erwerb und Besitz eines noch grösseren Goldfonds so leicht zahlen zu können, lasse ich dahin gestellt. Sicher ist aber, dass unsere Volkswirthschaft, Producenten und Consumenten, es empfindlich fühlen werden, wenn wir uns durchaus darauf capriciren, unseren grossen Goldbedarf, den die Münzreform verursacht, noch so leichten Herzens durch die übertriebenen Forderungen hinsichtlich der Verminderung der ungedeckten Noten und der Erhöhung der Notenapoints zu steigern. Mindestens hätte das doch etwas Zeit. Grade im Augenblick fällt es wahrlich ins Gewicht, ob wir 1—200 Mill. Thlr. Gold mehr aus dem Weltmarkte an uns ziehen, als für den unmittelbaren Zweck der Münzreform nöthig erscheint.

Ich gelange demnach hinsichtlich des wichtigsten principiellen Gesichtspuncts des Gesetzentwurfs, seiner Auffassung des Zettelbankwesens überhaupt und der Entwicklung des letzteren in Deutschland, und hinsichtlich der deshalb für die Gesetzgebung gezogenen Folgerung, der Nothwendigkeit der Contingentirung des Notenumlaufs,

zu einem entschieden verwerfenden Urtheile. Die Ansichten über die Zettelbanken, welche im Entwurfe zur Geltung kommen, sind durch Voreingenommenheit getrübte, wissenschaftlich durchaus strittige, m. E. widerlegte. Die Beurtheilung der Entwicklung des deutschen Zettelbankwesens ist eine ebenso schiefe und voreingenommene. Die Consequenz, die Forderung der Contingentirung, ist demgemäss auch nicht haltbar. Von den fünf Sätzen, in denen die Motive die hauptsächlichen bisherigen Missstände gruppiren, enthalten der erste ganz, der vierte und fünfte grossentheils nur die unrichtigen oder ganz einseitigen Theorien der Currencyschule, wobei auch die neueren Erfahrungen anderer Länder, wie Englands, Nordamerikas, Oesterreichs, in Betreff der grossen Bedenken und Gefahren grade des Geschäfts mit verzinslichen Depositen in dem blinden Vorurtheil gegen die Zettelbanken vollständig übersehen werden. Ebenso wird hier in der Polemik gegen die Banknoten, als „nicht, wie im gesammten übrigen Verkehre, mit Zinsausgaben belastete Betriebsmittel", verschwiegen, dass die grossen auswärtigen Centralbanken von England und Frankreich nur unverzinsliche Depositen annehmen, gegen welche demnach derselbe, übrigens nicht stichhaltige Einwand zu erheben wäre. Nur der zweite Satz betont ganz richtig einen der bisherigen Hauptmängel bei uns, die Beschränkung der Einlösbarkeit der Noten vieler Banken auf die kleinen Domicilorte.

3. Zettelbanken und Banken ohne Notenausgabe.

Wohin die unrichtige und parteische Auffassung des Zettelbankwesens führt, zeigt uns endlich ein noch beson-

ders characteristischer Punct. Der sogenannte Bankgesetzentwurf ist ausdrücklich nur der Entwurf eines Zettelbankgesetzes. In der Reichsverfassung Art. 4, Nr. 3 und 4 werden aber zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Angelegenheiten „die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde“ und „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“ gestellt. Nach unserem freilich zweideutigen Sprachbrauch wird unter fundirtem Papiergelde vornehmlich die Banknote zu verstehen sein. Es würde sich nun wohl mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des particularen Zettelbankrechts und auf das Reichsgesetz vom 27. März 1870, ferner mit Bezug auf die Münzreform billigen lassen, zuvörderst die Zettelbankgesetzgebung von Reichswegen in Angriff zu nehmen. Allein ein Reichsgesetz über das sonstige Bankwesen muss dann doch wenigstens nachkommen, nach den schlimmen Erfahrungen der letzten Jahre auch möglichst bald.

Aber siehe da, im Reichskanzleramte ist man anderer Meinung!! Gleich im Eingange zu den Motiven unseres Gesetzentwurfs heisst es: „Der Entwurf erkennt die Aufgabe des zu erlassenden Gesetzes in der Regelung der Notenausgabe, denn für diejenigen Banken, welche Banknoten nicht ausgeben, sind die Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere die reichsgesetzlichen Vorschriften über Actien- und Commanditgesellschaften als ausreichend zu betrachten.“ Die Regelung der Notenausgabe biete die Möglichkeit, die in den Privilegien der Zettelbanken gelegenen Hemmnisse einer gesunden Entwicklung der Banken ohne Notenausgabe zu beseitigen. Soll das etwa so viel heissen, als die Gründungs- und sonstigen Schwindeleien, deren

sich grade so viele „Banken ohne Notenausgabe" jüngst wieder schuldig gemacht, sind den Zettelbanken zu verdanken?! Fast scheint es so. Eine neue hübsche Illustration zur Geschichte vom Wolf und dem Schafe, das jenem das Wasser trübte.

Schlagen wir aber ehrlich die Sünden und Mängel unseres Zettelbankwesens so hoch an, als wir wollen, was bleibt denn von den Klagen über diese Banken bestehen, als im Wesentlichen doch nur die Unannehmlichkeit der Zersplitterung unserer Notencirculation, das Vorhandensein sehr kleiner Notenstücke und öfters kleine Cursverluste an den sogenannten wilden Noten. Nicht bloss eine auch uns erwünscht scheinende grössere Centralisation der Notenausgabe durch Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank, sondern schon die mehrfach erwähnten, von mir seit Jahren für Deutschland empfohlenen und nun auch in den Bankgesetzentwurf übergegangenen Cautelen helfen diesen hauptsächlichsten Missständen unseres Notenwesens ab: Verbot kleiner Noten, Einlösungsstellen an grossen Plätzen, gegenseitige Notenannahme, (die dann zu einem organisirten Notenumtausch führen müsste). Im Uebrigen hat sich unser Zettelbankwesen durchaus *gut bewährt*, mehr als dasjenige irgend eines Landes, von der Preussischen Bank an, welche mit Recht als Muster einer Centralbank gilt, bis zur letzten thüringischen Bank hinab. Aber ebenso hat es sich auch bewährt dem sonstigen Bankwesen ohne Notenausgabe gegenüber, mit dem verglichen es fast allein als wirklich *solide* bezeichnet werden kann.

Die jüngste Speculationsära hat ihre Signatur in Deutschland wie in Oesterreich durch die Banken ohne Notenausgabe empfangen. Diese Banken waren mit in erster Linie und fast

ohne Ausnahme die wahren Uebelthäter und verursachten die maasslosesten Ausschreitungen der Speculation. Viele von ihnen fielen der Krisis zum Opfer, und viele von denen, welche sich noch hielten, haben grosse Verluste erlitten und sich nur dadurch gerettet, dass es ihnen noch rechtzeitig gelungen war, andere Leute zu ruiniren. Man vergegenwärtige sich nur die Erscheinungen in Wien und Berlin. Dort waren es vielfach Depositenbanken, welche das verzinsliche Depositengeschäft und die Ausstellung von Cassenscheinen betrieben, und mit den Mitteln, welche ihnen die Leichtgläubigkeit und systematisch gross gezogene Gewinn- und Spielsucht der Masse der Bevölkerung, der „kleinen Leute", anvertraute, die Orgien des Gründungs- und sonstigen Börsenschwindels trieben, bis sie zusammenbrachen und ihre Kunden an den Bettelstab brachten. Diese und andere Banken ohne Notenausgabe, welche ein riesiges, durch sich jagende neue Emissionen vergrössertes Actiencapital in Gründungen und Emissionen aller Art, meist zweifelhaftesten Werths, feststeckten oder verloren, nach einer kurzen Zeit der Agiotage, haben das Ihrige zur Störung des Geldumlaufs, zu den Unregelmässigkeiten und Stockungen des Geldmarkts, zur wahnwitzigen Ueberreizung der Speculation, zur Förderung des unsinnigsten Luxus und zur masslosen Preissteigerung beigetragen. Sie haben, allen gesunden Grundsätzen des Bankwesens Hohn sprechend, die verschiedenartigsten und zahlreichsten Bankgeschäfte, Activ- wie Passivgeschäfte, cumulirt und oft dazu noch beliebige andere Handelsgeschäfte, selbst Schacher in Grundstücken, Häusern, Uebernahme von Eisenbahnbauten, Bergwerken gefügt. Sogar Hypothekenbanken haben sich in die fremdartigsten Geschäfte eingelassen und sind halbe Credits mobiliers geworden.

Und trotzdem: diese Banken ohne Notenausgabe sind die unschuldigen! Für sie reicht unser geltendes Recht, unser mehr als mittelmässiges Actienrecht aus! Die Zettelbanken dagegen mit ihrem gewöhnlich schon richtig beschränkten Activgeschäftskreis und einer Notendeckung, welche selbst nach den Motiven als meistens ausreichend bezeichnet werden, sind die Sündenböcke! Hier heisst es: Hic niger est, hunc tu Germane caveto! Sie werden unter ein drakonisches Gesetz gestellt! Die „Creditanstalten“ und wie die saubere Schaar von Gründungsbanken, Maklerbanken heissen mag, bleibt unberührt. Warum? Ich weiss keinen anderen Grund, als die doctrinäre Schrulle hinsichtlich der Notenausgabe, welche selbst die erleuchteten Volkswirthe des Reichskanzleramts blind macht.

Grade bei den bevorstehenden grösseren Beschränkungen der Notenausgabe und bei der ja manchfach wünschenswerthen stärkeren Entwicklung des Depositenwesens ist der Standpunct unseres Gesetzgebers: nur ein Zettelbankgesetz, kein Bankgesetz, ein ganz verfehlter. Möchten hier doch die trefflichen Erörterungen J. Neuwirth's beachtet werden, der nach den schlimmen Wiener Erfahrungen mit den „Banken ohne Notenausgabe“ offen gesetzliche Normativbedingungen gegen die Cumulirung aller Bankgeschäfte und grundsätzliche Regelung des Depositen- und Cassenscheinwesens verlangt (s. Die Speculationskrise von 1873, Leipz. 1874, S. 361 ff.). Es könnte sonst leicht geschehen — die Absicht hat schon mehrfach verlautet —, dass sich unsere kleineren Zettelbanken aus soliden, nützlichen Banken mit vorherrschendem Wechsel- und Lombardgeschäft in credit-mobilierartige Speculationsbanken ohne Notenausgabe verwandelten. Eine

Metamorphose, die vielleicht der Doctrin unserer Currency-theoretiker und freetraders for ever entspricht, aber volkswirthschaftlich sehr schlimm wäre, denn aus einer (recht ungefährlichen) Scylla geriethen wir in eine hochbedenkliche Charybdis.

4. Das Uebergangsstadium und die freiwillige Zustimmung der Banken dazu.

Der zweite leitende Gesichtspunct des Bankgesetzentwurfs ist das Bestreben, einen Uebergangszustand von der definitiven Ordnung des Zettelbankwesens herzustellen, und zwar mit der, wie man glaubt, zu erreichenden freiwilligen Zustimmung der Banken, nicht direct durch gesetzlichen Zwang (s. o. S. 16). Die §§. 16—20 des Gesetzentwurfs enthalten die wichtigsten hierauf bezüglichen Bestimmungen.

Dieses Bestreben findet seine Erklärung darin, dass der Gesetzgeber seine zwar auch in den Motiven nicht entwickelten, aber offenbar viel weiter gehenden Reformpläne vorläufig mit Rücksicht auf die Befugnisse und Privilegien der Banken und auf die Gewohnheiten des Verkehrs noch nicht glaubt durchsetzen zu können und sich deshalb einstweilen damit begnügt, eine Art Compromiss mit den Banken zu schliessen und auch im Verkehrsinteresse an das Bestehende anzuknüpfen. Letzteres kann nach so vielen neueren Erfahrungen in politischen und wirthschaftlichen Dingen nur gebilligt werden. Aber um so zweifelhafter ist es, ob man jetzt nur einen Uebergangszustand schaffen, nur abermals ein, wenngleich längeres Provisorium einleiten soll, um dann, wie doch in den Motiven angedeutet wird, zu einem ganz anderen Banksystem überzugehen. Und

ebenso zweifelhaft ist es, ob die Voraussetzung des Gesetzentwurfs eintreffen wird, dass die Banken freiwillig oder durch die kleinen Lock- und Drohmittel des Entwurfs bewogen selbst die Hand zu der Herstellung dieses Uebergangszustandes bieten werden, denn der letztere stellt nicht nur schon manche erhebliche Zumuthungen an ihre Opferwilligkeit, sondern an seinem Endtermine steht ihnen auch ein ganz ungewisses Schicksal, vielleicht, ja wahrscheinlich, wenigstens für die meisten, der Tod bevor.

Ich halte nun den Plan des Entwurfs, zunächst wieder einen Uebergangszustand herzustellen, ohne dass auch nur angedeutet wird, was dann später an dessen Stelle treten soll, für verfehlt, und finde es vollends naiv, von den Banken zu erwarten, dass sie sich zu der ihnen zugemutheten Capitulation herbeilassen sollen. Ich glaube daher nicht, dass man auf der Basis des Gesetzentwurfs zum Ziele gelangt. Man wird das Princip gesetzlichen Zwangs in weiterem Umfange anwenden müssen, als der Entwurf fürerst beabsichtigt, eben deswegen aber dann auch nur solche Forderungen hinsichtlich der Reform aufstellen dürfen, welche durch das wahre Interesse unseres Geld- und Creditwesens bedingt werden. Der Entwurf versucht es, wie die Motive sagen, zum Ziele zu gelangen, ohne die schwierige Frage practisch zu stellen und zu lösen, ob und wieweit die den — nicht auf Kündigung stehenden — Banken ertheilten Befugnisse und Privilegien als erworbene Rechte zu betrachten sind. Dieser Versuch, die Frage zu umgehen und durch stricte Interpretation des Privilegs, namentlich durch unbedingte Beschränkung desselben auf das Territorium des concessionirenden Staats, die Banken, deren Privileg nicht demnächst abläuft, zur

Capitulation zu zwingen, möchte schwerlich glücken. Denn für manche Banken ist diese Drohung nicht besonders gefährlich, während das volkswirthschaftliche Interesse verlangt, dass alle Banken sich bestimmten neuen Normen der Reichsgesetzgebung unbedingt fügen. Diese Normen werden ihnen nicht zur Annahme oder Verwerfung nach ihrer Wahl vorzulegen, sondern, wie alle Gesetze, zur Befolgung vorzuschreiben sein. Hier gilt der Satz, dass „gewisse staatliche Hoheitsrechte durch kein Privileg beschränkt oder gar aufgehoben werden“ können. Um diesen Satz aber nicht in harten Conflict mit wesentlichen Interessen der Banken und dadurch mit den diesen durch Concession oder Landesgesetz ertheilten Befugnissen treten zu lassen, muss den Banken wiederum nur Dasjenige zugemuthet werden, was wirklich das vom Staate zu vertretende öffentliche Interesse verlangt. Gewisse, nur als Ausfluss einer einseitigen Doctrin aufzufassende Forderungen sind eben deshalb zu verwerfen.

Was nun zunächst die Idee, einen Uebergangszustand vor definitiver Ordnung des Bankwesens zu schaffen, anlangt, so befindet man sich hier offenbar doch vor folgender Alternative: Entweder werden durch die Cautelen und Restrictionen unseres Gesetzentwurfs die Missstände unseres bisherigen Zettelbankwesens genügend gehoben: dann ist nicht einzusehen, warum die jetzige Gesetzgebung nur eine provisorische sein soll, welche einem unbekannten Definitivum Platz macht; und noch weniger ist zu begreifen, wie man den Banken zumuthen will, sich allen an sie gestellten gesetzlichen Anforderungen zu fügen, um sie zum Lohne schliesslich eventuell doch zu beseitigen. Oder jene Cautelen und Restrictionen reichen nicht aus, es bleiben noch wesentliche Missstände

bestehen, wozu Viele die mangelnde Einheit des Circulationsmittels rechnen werden: dann ist ein solches Uebergangsgesetz nichts werth, man verändere seinen Inhalt und steuere gleich in ein ordentliches Definitivum, z. B. dasjenige der Monopolisirung der Notenausgabe, wofür ja viele und triftige Gründe sprechen und auch hervorragende Theoretiker, wie z. B. L. Wolowski aufgetreten sind, hinüber. Der jetzige Vorschlag ist eine reine, Niemanden befriedigende Halbheit. Unsere Freihändler bekämpfen doch sonst solche vermittelnde Uebergangsmaassregeln bei jeder Gelegenheit. Wie oft haben sie in der Presse und auf ihren Congressen in Fragen der wirthschaftlichen Reformgesetzgebung (Gewerberecht, Handelspolitik u. s. w.) das Beispiel vom Hunde gebraucht, dem der Schwanz zur Schonung „stückweise abgehackt“ wird. Nun, dann hacke man doch auch jetzt, wenn es denn überhaupt einmal geschehen soll, den „Notenschwanz“ gleich rücksichtslos ganz ab! Eine Anzahl von Banken, deren Privilegien auf kurze Kündigung stehen, hat man ja so wie so in der Hand, voran die Preussische Bank. Bei den anderen kann es sich schlimmsten Falls um Expropriation der Notenrechte handeln, welche gar nicht so übermässig theuer kommen kann, sobald man sich an die bloss territorialrechtliche Giltigkeit der Notenprivilegien bei den einen, an die factische Ausübung des Notenrechts bei anderen Banken und an den richtigen, freilich mit den Grundanschauungen auch unseres Entwurfs in Widerspruch stehenden Entschädigungsmaassstab hält. Dieser liegt nemlich durchaus nicht in der Grösse der rechtlich zulässigen und factisch erreichten ungedeckten Notenemission, da diese Emission nur in Verbindung mit einem Stammcapital

(und Reservefonds) von der und der Höhe und mit Befugnissen der Geschäftsthätigkeit, welche sich auf ein paar wenig rentable Geschäfte beschränken, ausgeübt werden darf. Der Werth des Notenprivilegs einer- und der etwaige Entschädigungsanspruch einer Bank andererseits, was grade die Gegner der Notenprivilegien meistens übersehen haben, berechnet sich also nicht aus einer irgendwie erfolgenden Capitalisirung einer landesüblichen Rente aus der ungedeckten Notenemission, sondern bloss, für die Ablösung schlimmsten Falls, aus einer solchen Capitalisirung der Differenz zwischen der Rente, welche die Zettelbank als solche durchschnittlich gemacht (bez. als Dividende vertheilt) und der Rente, welche durch freie Verwendung des Stammcapitals sonst zu verdienen wäre. Ein Blick in die Dividendenlisten unserer Zettelbanken zeigt, dass hier von einem besonders grossen Extragewinne mit wenigen Ausnahmen gar nicht zu reden ist. Gerade die kleinen Banken der thüringischen Staaten u. s. w. haben im Durchschnitte kaum mehr als den landesüblichen Zins verdient (s. die Tabelle A. S. 698 in meinem Systeme), oder grössere Gewinne anderen als dem Notengeschäftszweige zu verdanken (z. B. Meininger Bank), wofür bei einer Ablösung des Notenrechts nichts zu entschädigen wäre.

Ein solches Verfahren gegen die Zettelbanken mag hart erscheinen und hat vom Standpuncte Derjenigen, welche diese Banken nicht grundsätzlich bekämpfen, volkswirthschaftlich natürlich viel gegen sich. Allein auch wir würden uns damit befreunden können, wenn wir dann sofort eine Reichs-Monopolzettelbank, am Besten auch wieder durch Umbildung der Preussischen Bank zu einer solchen, erhielten. Das finanzielle Interesse des Reichs, welches

einer solchen Bank das Notenregal zur Ausnutzung übertrüge, lässt sich leicht genügend wahrnehmen, auch wenn man die Bank nicht zur reinen Staatsbank (ohne Betheiligung von Privatcapital) macht, sondern in dieser Hinsicht das bisherige erprobte Verhältniss modificirt (d. h. mit stärkerer Gewinnbetheiligung des Reichs als bisher Preussens) bestehen lässt.

Vom Standpuncte der Gegner unseres Zettelbankwesens aus hat ein solches Verfahren aber viel mehr für sich, als dasjenige, welches der Gesetzentwurf vorschlägt. Uebernimmt im Wesentlichen die Reichsbank als Central-Institut die Notenausgabe der bisherigen 34 Zettelbanken, so fällt der berechtigte Einwand fort, der gegen die grundsätzliche Beseitigung alles Notenwesens zu erheben wäre. Eine Monopolzettelbank lässt sich recht wohl so einrichten und verwalten, dass den wichtigsten Bedürfnissen der Creditwirthschaft Befriedigung zu Theil wird (s. mein System S. 584—619), wenn das Monopol auch einige kleinere Nachtheile hat und n i c h t i n a l l e n Beziehungen der Vergleich zu Ungunsten der Decentralisation der Notenausgabe oder des gemischten Systems ausfällt, wo wie in Grossbritannien, Italien, Schweden und bisher in Deutschland eine Centralbank neben anderen Zettelbanken besteht (s. ebendas. S. 617—633). Aber eine Monopolbank, namentlich eine in den grossen und bewährten Traditionen der Preussischen Bank fortgeführte, schafft uns für ganz Deutschland d r e i w e s e n t l i c h e V o r t h e i l e, welche an und für sich und vollends in der ausgesetzten politischen Lage Deutschlands und bei den unter unserem Volke einmal hinsichtlich des Zettelbankwesens verbreiteten Anschauungen schwer ins Gewicht fallen. Eine solche Bank bringt uns mit der E i n h e i t d e r B a n k n o t e ein einheitliches, allgemein brauchbares Creditum-

laufsmittel. Sie liefert uns ein vortreffliches Filialsystem und in diesem die Vereinigung der Vortheile der Centralisation und Decentralisation des Bankwesens, und sie hat endlich eine machtvollere Stellung und dadurch eine viel grössere Leistungsfähigkeit in Krisen als jede andere Bank: der Hauptvortheil der Centralisation der Notenausgabe. Die eminenten Leistungen der Preussischen Bank in allen diesen drei Beziehungen für Preussen und z. Th. schon bisher für ganz Deutschland liessen sich durch Monopolisirung der Notenausgabe bei dieser Bank noch erheblich steigern im Interesse der Gesammtheit. Und jedenfalls hätte man einen klaren, unzweideutigen Plan bei einer solchen völligen Centralisirung der Notenausgabe in den Händen Eines Instituts.

Ein solches Verfahren wäre aber endlich auch offen und ehrlich und müsste insofern den deutschen Zettelbanken selbst lieber sein, als der jetzige Entwurf, der ihnen ihre bisherige Wirksamkeit mehr oder weniger untergräbt, ohne ihnen für jetzt irgend entsprechende Gegenvortheile zu geben und ohne ihnen eine Zukunft zu verbürgen! Sich aber jetzt allen lästigen und theilweise wenigstens durch das Verkehrsinteresse gar nicht geforderten Restrictionen unterwerfen, die Geschäftsführung danach mit viel Mühe und Kosten einrichten zu sollen, um schliesslich doch wahrscheinlich einfach bei Seite geschoben zu werden, das scheint mir denn doch auch eine sonderbare Zumuthung zu sein.

Eben deswegen möchte ich auch, wie gesagt, annehmen, dass die eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens des Planes unseres Gesetzentwurfs sich gar nicht erfüllen wird: wenigstens eine Anzahl Banken haben gar kein genügendes Interesse, sich freiwillig den reichsgesetzlichen Restrictionen zu unter-

werfen. Hinsichtlich dieser Banken bliebe dann Alles beim Alten, in Etwas freilich auch zu ihrem eigenen Schaden, überwiegend aber zum Schaden des Ganzen unserer deutschen Volkswirthschaft. In dieser Lage befinden sich im Allgemeinen die Banken in den Mittelstaaten, von denen es mir mehr als zweifelhaft ist, ob sie sich freiwillig unter das caudinische Joch des Gesetzentwurfs beugen werden, da in der That ihr Interesse eher dagegen sprechen möchte. Und durch dieses ihr eigenes Interesse sollen sie doch, wenigstens vorläufig, dazu bewogen werden. Was aber dann?! Selbst bei einzelnen kleinstaatlichen Banken möchte der Erfolg des Gesetzes zweifelhaft sein.

Das Lockmittel und zugleich das Drohmittel den Banken gegenüber, sich dem Gesetzentwurf zu fügen, ist die Gewährung einer reichsrechtlichen statt ihrer bisherigen bloss territorial- oder landesrechtlichen Stellung. Das Privileg wird bei den Banken, bei welchen es noch länger dauern würde, bis 1885 vom Reiche anerkannt, bei den anderen Banken eventuell bis dahin verlängert, ihre Noten dürfen frei im ganzen Reiche circuliren (§. 18), sie selbst dürfen Filialen u. s. w. in anderen deutschen Ländern errichten (§. 17). Diejenigen Banken, deren Privileg alsbald oder binnen Kurzem kündbar ist und welche doch die Befugniss zur Notenausgabe behalten möchten, werden sich fügen müssen. Dahin gehören die sämmtlichen preussischen Banken im Preussischen Staate alten Umfangs, die Preussische Bank an der Spitze. Dies würde die Lage der Gesetzgebung dieser wichtigsten Bank gegenüber sehr erleichtern, wenn — bei der Erneuerung des Privilegs dieser Bank das Actionärinteresse entschiede und nicht viel mehr wegen der wichtigsten und berechtigtsten Verkehrsinteressen der Gesammt-

heit dies Institut doch nothwendig erhalten werden müsste. Derjenige preussische oder Reichsminister, der ernstlich an eine Beseitigung der Preussischen Bank, ohne ein wesentlich gleichartiges Institut an seine Stelle zu setzen, dächte, der wäre der Geschichte einst ähnlich verantwortlich, wie ein Minister, der irgend eine andere der grossen und bewährten preussischen Institutionen, den Kriegsschatz, die Wehrverfassung, die Staatseisenbahnen u. a. m. ohne genügenden Ersatz aufgäbe. Man möge die stete Kündbarkeit des Privilegs der Preussischen Bank also dazu benützen, auch bei der Beibehaltung des Privatcapitals den für die Bankantheilseigner übermässig günstigen Vertheilungsmaassstab beim Reingewinn zu verändern. Aber ernstlich kann doch wenigstens ein preussischer Staatsmann nicht daran denken, die „Gunst der Lage“ zur Beiseiteschiebung der ganzen Preussischen Bank zu verwerthen. Man sieht übrigens: die kleinen Mittelchen des Gesetzentwurfs wenden sich am Ersten gegen dieses Musterinstitut und versagen den Dienst mehr oder weniger gegenüber den anderen Banken, wo man sie grade vom Standpuncte des Gesetzes aus brauchte.

Ausser der Preussischen Bank und den kleinen Provinzialbanken würden vielleicht einige andere Banken sich fügen müssen, deren Privileg noch vor 1886 abläuft, so die unbedeutende Oldenburger (Ablauf 1878, Notenrecht 2 Mill. Thlr.), die ebenfalls kleine Rostoker (Ablauf 1885, Notenrecht $1.^{25}$ Mill. Thlr.) und zufällig auch zwei der solidesten und accreditirtesten mittleren Banken, die Frankfurter (Ablauf 1879, Notenrecht 30 Mill. Fl.) und die Leipziger (Ablauf 1879, Notenrecht unbegrenzt). Im Uebrigen stünde es aber bei diesen vier Banken dahin, ob sie nicht lieber für die paar Jahre ihres jetzigen Privi-

legs noch unverändert fortdauerten, da dies ohne grossen Nachtheil für sie gehen könnte, und alsdann ihr Notenrecht aufgäben, als sich unter das Gesetz schon von 1876 an zu stellen.

Alle übrigen Banken befinden sich aber in der für sie günstigeren Position, dass ihre Privilegien noch mehr oder weniger lange über 1886 hinausreichen und ihnen ja nach dem Gesetzentwurfe die durch das Privileg erlangte *landes*rechtliche Stellung und Befugniss nicht verkürzt werden soll. Dahin gehören die Banken zu Bremen, Dessau und Sondershausen („Thüringische Bank") mit unbeschränkter Concessionsdauer und Notenrechten von bez. $5.^{69}$, 1 und 3 Mill. Thlrn. (auch ungefähr eben so grosser factischer Circulation), ferner die Banken zu Braunschweig (Notenrecht $4.^{50}$ Mill. Thlr.), Weimar ($5.^{0}$), Gotha (unbegrenzt, factisch ca. $2\frac{1}{2}$—3), Gera (desgl. factisch an 4), Meiningen (8 Mill.), Bückeburg (unbegrenztes Notenrecht, factisch jetzt 6 Mill. Thlr.), also die meisten vielberufenen kleinen Banken, deren Privilegien bis ungefähr in die Mitte des nächsten Jahrhunderts laufen. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank hat bis 1933 sogar ein Exclusivprivileg gegen die Errichtung einer anderen Zettelbank in Bayern (Notenrecht 12 Mill. Fl.), die Concessionen der Badischen und Württembergischen Bank dauern noch bis Ende des Jahrhunderts (Notenrecht bez. 18 Mill. Thlr. und 15 Mill. Fl.). Beide Banken müssen sich zwar nach der Concession neuen landes- und reichsgesetzlichen Regelungen fügen, aber nach dem Gesetzentwurf würde ihnen kaum etwas anzuhaben sein, wenn sie nur die Befugnisse *landes*rechtlich constituirter Banken in Anspruch nähmen. Uebergehen wir ein paar der übrigen kleinen Banken (beide Lübecker, Hamburger, Leipziger Cassenverein,

Bautzener), so bleiben uns noch mit Privilegien bis Anfang des nächsten Jahrhunderts die Darmstädter Bank (Ablauf 1905, mit einem Notenrechte, wenigstens auf Grund des jetzt eingezahlten Capitals, von $16.^{8}$ Mill. Thlrn.), die Hannoversche Bank (bis 1906, Notenrecht $4.^{15}$ Mill. Thlr.) und namentlich die wichtige Sächsische Bank mit unbegrenztem Notenrechte (unbedingt bis 1890, eventuell bis 1910).

Es mag nun sein, dass die meisten kleinstaatlichen Banken sich genöthigt sehen, sich unter das Reichsgesetz zu stellen, wenn sie nicht lieber ihr Notenrecht ganz aufgeben, liquidiren oder zu „Creditanstalten" degradiren. Aber sicher ist die erstere Entscheidung dieser Banken nicht, d. h. sie wählen möglicher Weise doch die Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung kraft Landesprivilegs. Einmal nemlich haben diese Banken doch im Laufe der Zeit auch in ihrem Heimathstaate einige Wirksamkeit erlangt, welche mitunter gar zu gering, wenigstens bei einigen von ihnen, veranschlagt wird. Sodann trifft zunächst nicht sie selbst, sondern das Publicum das Verbot, ihre Noten „ausser Landes" zu Zahlungen zu verwenden, nach § 18, und die Strafe von 150 Mark des § 29. Die bisherige Erfahrung mit diesen Notenverboten und Strafen, über deren Unwirksamkeit alle Welt einig ist, ein reiner Schlag ins Wasser, lässt es ohnehin nicht ganz unmöglich erscheinen, dass die Noten nach wie vor in der „ausländischen" (!) Nachbarschaft etwas cursiren, obgleich dies natürlich bei 100-Mark-Noten schwerer ist. Endlich lässt sich das Verbot des § 17, wonach Banken, welche sich nicht den Normativbedingungen des § 19 und 20 fügen, nicht ausserhalb ihres Territors „Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, oder als stille oder offene Theilhaber an Bankgeschäften sich betheiligen dürfen",

noch sehr wohl umgehen, grade in derjenigen Form, in welcher die kleinen Zettelbanken schon früher vielfach, den Verboten ihrer Noten zuwider, das Disconto- und Lombardgeschäft an grösseren fremden Plätzen mit ihren Noten betrieben haben. Jedenfalls müsste der § 17 und der dazu gehörige Straf-Paragraph 30 noch strenger gefasst und den Banken selbst jede Versendung von Noten zu dem Zwecke, mit diesen durch irgend Jemanden, auch durch immer wechselnde Personen, ausser Landes Geschäfte zu machen, verboten werden. Auch dies mit zweifelhaftem Erfolge, und wo bleibt „die Einheitlichkeit des nationalen Markts"?

In ungleich günstigerer Lage sind aber einige mittelstaatliche Banken, von denen es in der That sehr zweifelhaft ist, ob sie es in ihrem Interesse finden werden, sich den Restrictionen der §§ 19 oder 20 zu fügen. Ich nenne namentlich die Sächsische und die Bayerische Bank. Die Hannoversche, deren Noten nach der Annexion doch wohl im ganzen Preussischen Staate zugelassen werden müssen, gehört auch hierher, ferner die drei anderen süddeutschen Banken zu Stuttgart, Mannheim und Darmstadt muthmasslich desgleichen. Eine Bank, wie die Sächsische, kann innerhalb Sachsens eine ihr ganz genügende Wirksamkeit haben. Ihre Noten finden hier ihren Umlauf. Dass dieselben in grösseren Mengen ausser Landes gehen, liegt, zumal bei der 5procentigen Notensteuer, die bei höherem Umlaufe unter Umständen zu entrichten wäre, nicht im Interesse der Bank. Was kümmert es sie, ob diese Noten in Halle verfehmt sind und diejenigen, welche sie hier zu Zahlungen verwenden, der Strafe des § 29 verfallen? Auf die Errichtung von Filialen u. s. w. „im Auslande" verzichtet sie. Denn dieses Recht sowie dasjenige, ihre Noten ungestört

im preussischen, thüringischen Nachbargebiet circuliren zu lassen, hat schwerlich so viel Nutzen für sie, um sich den Nachtheilen und Kosten der Errichtung von Einlösungsstellen in Berlin und Frankfurt, der Beschränkung in den Geschäften u. s. w. auszusetzen und auf ihr Privileg von 1886 an zu verzichten. — In ähnlicher Lage ist die Bayerische Bank, die höchstens riskirte, die für Bayern in Aussicht gestellte Erweiterung der ungedeckten Notenmenge nicht sich zugewiesen zu sehen.

Wenn nun aber mehrere und sogar wichtigere Banken wirklich nicht unter den Bedingungen der §§ 19 oder 20 capituliren und demgemäss den Beschränkungen der §§ 17 und 18 ausgesetzt werden (zum Theil nur ausgesetzt *bleiben*, denn rechtlich gelten die Verbote des § 18 ja meistens jetzt schon), — *was ist die Folge? Offenbar die, dass an dem bisherigen Zustande sehr wenig geändert oder verbessert wird*, selbst wenn die in der Notensteuer liegenden Restrictionen auf alle Banken sollten Anwendung finden. Letzteres ist aber bei der sonstigen Anerkennung des Territorialprivilegs als wohl erworbenen Rechts in unserem Gesetzentwurf und da mehrfach die Privilegien oneros erworben wurden, ungewiss, was der § 19 unter Nr. 5 auch implicite anzuerkennen scheint. Denn er spricht hier ausdrücklich davon, dass die Bank sich auch unbedingt den Bestimmungen der §§ 2—16, darunter also auch den Steuer-Paragraphen 13 und 14, unterwerfen müsse, um der Beschränkungen der §§ 17 und 18 ledig zu werden. Hier wird also auch eine *Einwilligung* in die Steuer vorausgesetzt, womit die Wahrscheinlichkeit, dass die genannten Banken sich *freiwillig* den §§ 19 oder 20 fügen, noch geringer wird. Denn fällt z. B. für die bloss auf dem *Landes*privileg beruhenden Banken

die Notensteuer fort, so steht innerhalb Landes der Ausdehnung des Notenumlaufs bis zur Grenze des Notenrechts nichts entgegen. Die Sächsische Bank mit unbegrenztem Rechte kann dann davon in Sachsen beliebig Gebrauch machen, nach dem nahen Eingange der Leipziger Bank um so mehr.

Es ist demgemäss gar nicht unwahrscheinlich, dass wir wenigstens hinsichtlich einiger Zettelbanken den Zustand behalten, über welchen die Motive selbst mit folgenden Worten das Verdict fällen. Unter den Missständen, deren Beseitigung der Entwurf schon für die Uebergangsperiode ins Auge fasst, werden nemlich sub 3 aufgezählt: „Die durch die frühere Entwicklung als Abwehrmaassregeln hervorgerufenen landesgesetzlichen Verbote des Umlaufs der in anderen Bundesstaaten ausgegegebenen Banknoten bilden eine empfindliche Belästigung des Verkehrs und beeinträchtigen die Einheitlichkeit des nationalen Markts, welche zur Vollendung zu führen die Reichsverfassung sich zur Aufgabe gestellt hat.“ Und dieses nemliche, nur reichsgesetzliche Verbot wird jetzt wiederholt, als Hauptmittel, um die Banken zum Capituliren zu bringen!! Eine wunderbare Logik, selbst wenn das Mittel sicheren Erfolg verspräche!

Allerdings meinen die Motive, „es sei vorauszusehen, dass sämmtliche bestehende Banken es in ihrem Interesse finden werden, von den Bestimmungen der §§ 19 oder 20 . . . Gebrauch zu machen, so dass . . . die Verbotsbestimmung des § 18 gegenstandslos werden und der Verkehr mit inländischen Banknoten durchaus frei sein wird“. Aber dies ist nach dem Erörterten eine sehr unsichere, fast naive Voraussetzung. Dass sich der Gesetzgeber trotz dieser Zuversicht auf seine Droh- und Lockmittel

auch doch nicht so ganz unbedingt verlässt, ergiebt sich übrigens auch aus dem Zusatze zu der eben citirten Stelle in den Motiven, dass, wenn eine Bank am 1. Januar 1876 mit ihrer Entschliessung (sich den §§ 19 oder 20 zu fügen) noch im Rückstande sein sollte, „die Reichsgesetzgebung weitere Maassregeln im Interesse der Durchführung der Reform der bestehenden Banken in Erwägung zu nehmen haben würde". Und bist du nicht willig, so brauche ich Gewalt! In Gottes Namen! Aber wie dann läugnen, dass auf dem Wege des Gesetzentwurfs die Bankfrage nicht gelöst wird, nicht einmal für die nächsten 10 Jahre!

Somit glaube ich, nachgewiesen zu haben, dass auch der zweite leitende Gesichtspunct des Entwurfs, erst einen Uebergangszustand herbeizuführen, verfehlt und nicht einmal die sichere Aussicht vorhanden ist, diesen Zustand von den Banken angenommen zu sehen, was der Entwurf zum Gelingen seines Plans voraussetzen muss.

5. Die Normen des Entwurfs.

A. Die nothwendigen Cautelen für die Notenausgabe.

Die Normen, welche der Gesetzentwurf für den zehnjährigen Uebergangszustand aufstellt, haben den Zweck, die wesentlichsten bisherigen Missstände in unserem Zettelbankwesen zu beseitigen (s. o. S. 17).

Diese Missstände werden in den Motiven unter fünf Hauptgesichtspuncte gereiht. Mit denjenigen unter ihnen, welche der Gesetzgeber seinem ganzen Standpunct in der Notenfrage gemäss wieder für die wichtigsten hält, haben wir uns schon oben beschäftigt und sehen daher hier jetzt

davon ab. Die Normen, welche die Abstellung dieser Missstände bezwecken, bestehen in Restrictivmaassregeln, mittelst Contingentirung des ungedeckten Notenumlaufs, besonders durch jene indirecte Contingentirung des höheren ungedeckten Notenumlaufs vermöge der 5procentigen Notensteuer. Diese Vorschriften gehen meines Erachtens viel zu weit, namentlich soweit sie auch die Preussische oder eventuell die Reichsbank treffen sollen. Ich verschiebe die Besprechung dieses Puncts auf den Abschnitt B (über die Restrictionen), um zuvor die übrigen Normen des Entwurfs, welche allgemeine Cautelen für das Notenwesen betreffen, zu erledigen.

Ueber andere Missstände gehen nemlich die Ansichten der verschiedenen Parteien in der Zettelbankfrage nicht wesentlich auseinander. Dasselbe gilt von der Wahl der Mittel oder Cautelen zur Abhilfe dieser Missstände. Der Gesetzentwurf beschreitet hinsichtlich dieser Cautelen wohl in der Hauptsache den richtigen Weg. Ausstellungen habe ich hier nur an Einzelheiten zu machen. Aber verfehlt ist meines Erachtens auch grade in Betreff dieser Puncte das Princip, die Annahme oder Ablehnung der Vorschriften, durch welche jene Missstände beseitigt werden, den Banken anheimzustellen. Vielmehr müssen ihnen dieselben, nach den Erörterungen im vorigen Abschnitte, zur stricten Befolgung einfach gesetzlich auferlegt werden. Namentlich die zunächst zu besprechenden Bestimmungen sind solche, durch welche der Staat oder das Reich erst „die ihm durch kein Privilegium zu beschränkenden staatlichen Hoheitsrechte“ dem Banknotenwesen gegenüber wahrnehmen. Hierzu ist das Reich ebenso berechtigt als verpflichtet. Eine wesentliche Lücke der Particulargesetzgebung wird dadurch ausgefüllt: der Staat nimmt erst mit diesen

Vorschriften die richtige Stellung zur Banknote als solcher ein, der wichtigste Punct in jedem System der Zettelbankpolitik (s. mein System S. 34—73.) Wenn dadurch thatsächlich ein Eingriff in die bisherige Ausübung der Notenprivilegien geschieht, so ist das unbedenklich und völlig rechtmässig. Eine Präcedenz liegt auch bereits in der münzgesetzlichen Beschränkung des niedrigsten Notenapoints auf 100 Mark vor: ein ökonomisch schwerer wiegender Eingriff in die Privilegien, als irgend einer derjenigen, welcher durch eine der folgenden Cautelen geschieht.

Einige hier zu erörternde Puncte hängen übrigens mit der Hauptfrage zusammen, auf welche wir im 6. Abschnitte noch zu sprechen kommen, nemlich mit der Frage der Reichsbank. Wir wollen aber im Folgenden zunächst ganz den Standpunct des Gesetzentwurfs adoptiren und vorläufig daher voraussetzen, dass auch die Preussische Bank, wie die übrigen deutschen Zettelbanken, nur als „Landesbank", mit den im Entwurfe vorgesehenen Beschränkungen der Notenemission fortbestehen bleibe. Es würde also an einem Grundzuge unseres bisherigen deutschen Banknotenwesens, an der Verbindung der Centralisation (in Preussen alten Umfangs) mit einer gewissen Decentralisation der Notenausgabe (im übrigen Deutschland) während der nächsten 10 Jahre wenigstens nichts verändert werden: wir behielten das „gemischte" Banksystem. Mein eigener Reformvorschlag hält dieses gemischte Banksystem gleichfalls fest, nur dass er der Preussischen Bank die überlegenere Stellung der Reichsbank giebt. Die Cautelen, welche der Gesetzentwurf des Reichskanzleramts enthält, sind daher auch für meinen Reformvorschlag nothwendig.

Die Missstände in unserem bisherigen Notenwesen,

welche ich, abgesehen vom Mangel einer Reichsbank, für die wesentlichsten, der Gesetzentwurf des Reichskanzleramts wenigstens für gleichfalls sehr erhebliche und nothwendig schon jetzt möglichst abzustellende hält, sind einmal Mängel in der Circulationsfähigkeit der Banknoten, sodann in der Stückelung, endlich in der Deckung der Noten. Ferner erweisen sich genauere Vorschriften über das Princip der Publicität und über die Bedingungen des Verlustes der Befugniss zur Notenausgabe erforderlich.

1. Die mangelnde Circulationsfähigkeit der Noten im ganzen Deutschen Reichsgebiete stört vor Allem „die Einheitlichkeit des nationalen Markts" im Geld- und Creditverkehr. Die freilich meistens wirkungslosen Verbote der „fremden" Noten in den einzelnen Bundesstaaten waren schon vor 1866 und 1870 eine Anomalie, geschweige seitdem. (Näheres darüber in meinem System, S. 37 ff.) Selbst die Note der Preussischen Bank wird davon wenigstens theilweise getroffen. Der Verkehr setzt sich indessen factisch, wie gesagt, über diese Verbote und die daran geknüpften Strafbestimmungen hinweg. Theils deshalb, theils wegen des einheitlichen Charakters der deutschen Volkswirthschaft vollends jetzt im Deutschen Reiche wird auf solche Verbote nicht wieder zurückgekommen werden dürfen. Die bezügliche Bestimmung der §§ 18 und 29 muss daher meines Dafürhaltens unbedingt aus einem Reichsbankgesetzentwurf ausgemerzt werden, wie dies ja nach den Erörterungen im vorigen Abschnitte die Motive selbst zugestehen. Diejenigen Banknoten, welche im Deutschen Reiche noch ausgegeben werden dürfen, müssen überall verbot- und straflos frei circuliren oder zu Zahlungen benutzt werden dürfen, natürlich wenn

der Empfänger einwilligt. Sonst giebt es nach wie vor keine Einheitlichkeit des Markts. Der Gesetzentwurf kommt hier ja mit den Grundsätzen seiner Reform selbst in Widerspruch.

Die Aufgabe der Reformgesetzgebung ist demnach, Bedingungen gesetzlich festzustellen, welche diese Notenverbote auch aus dem Gesichtspuncte des Interesses des Geld-, Credit- und Bankverkehrs zwecklos machen und, mit der rechtlichen Erlaubtheit der freien Circulation überall im Reiche, den Noten auch die factische Möglichkeit und demnach die geeignete Brauchbarkeit geben, so zu circuliren.

Die einzelnen hier erforderlichen Bestimmungen werden übrigens nach dem Charakter des Banksystems etwas verschieden ausfallen können und müssen. Auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll der Preussischen Bank wenigstens doch ihre Stellung im Preussischen Staate und demgemäss auch ihre Präponderanz im deutschen Zettelbankwesen, wie sie sich in dem Antheil an dem Notenumlaufe der Jahre 1867—69 ergiebt, erhalten werden. Der Preussischen Banknote, als Note der weitaus mächtigsten Bank, wird daher auch fernerhin die Eigenschaft bevorzugter Circulationsfähigkeit ankleben. Der Notenumlauf und die Circulationsfähigkeit der Noten jeder andern Bank sind im Unterschiede von der Preussischen Bank mehr oder weniger localisirt. Daraus gehen zum Theil die bekannten Unbequemlichkeiten für den Verkehr hervor. Diese sollen nach Möglichkeit abgestellt werden, aber es folgt daraus noch nicht, dass den Noten dieser übrigen Banken der vorherrschende Charakter eines localen oder provinzialen Umlaufmittels ganz genommen werden müsse. Darauf würde etwa nur in

5*

einem völlig decentralisirten Notenwesen, wie dem nordamerikanischen, hinzustreben sein, nicht bei demjenigen, welches der Gesetzentwurf für die nächsten 10 Jahre noch für Deutschland in Aussicht nimmt, so wenig als etwa in England. Würden die Noten der kleinen und Mittelbanken vollständig ihres Local- und Provinzialcharakters entkleidet, so könnte dies nur auf Kosten der Preussischen Bank geschehen, was wohl die Wenigsten wünschen. Jedenfalls führte dies, darüber muss man sich klar sein, von der Centralisation der Notenausgabe mehr ab zu grösserer Decentralisation. Würde nun vollends, wie wir und so viele dringend schon jetzt verlangen, die Preussische Bank zur Reichsbank erhoben, so muss um so mehr darauf Bedacht genommen werden, ihren Noten den Charakter des universalen, den Noten der andern Banken denjenigen eines nur localen oder provinzialen Creditumlaufmittels zu wahren. Dies ist möglich, ohne die bisherigen Missstände bestehen zu lassen. Man wird aber mit Rücksicht auf diesen nicht unwichtigen Gesichtspunct selbst bei der Annahme des Bankplans des Reichskanzleramts einen Punct des § 19 hinsichtlich der Preussischen Bank etwas modificiren müssen: die Annahme der fremden Noten bei ihr (s. u. sub c); bei meinem Plane der Erhebung der Preussischen zur Reichsbank nur um so mehr. (Ich modificire damit allerdings auch meinen eigenen Vorschlag in Betreff der gegenseitigen Notenannahme bei den Banken in meinem System der Zettelbankpolitik in diesem Puncte ein wenig.)

Von Einzelheiten kommen dann folgende in Betracht.

a. Die Banknoten jeder Bank müssen **an ihrem Sitze** (Domicil) **sofort** bei der Präsentation **eingelöst** werden. Der Entwurf, § 11 Nr. 2 sub a sagt: „**am Tage** der Präsentation“, eine Beschränkung, welche sich nur

auf den in diesem Paragraphen bestimmten Fall des Verlustes des Notenprivilegs beziehen kann: die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung muss feststehen. Der § 4 müsste demnach auch hier noch durch den Zusatz amendirt werden: Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten .... „„sofort bei der Präsentation““ an ihrem Sitze einzulösen, um chicanöse Weiterungen oder Nachlässigkeiten einer Bank zu vermeiden. Nach dem Vorgang einzelner Gesetzgebungen, z. B. der badischen, empfiehlt es sich auch, dass im Gesetz eine bestimmte tägliche Minimalstundenzahl (z. B. 3 oder 5), während deren die Einlösungscasse offen sein muss, festgesetzt werde. Die Vorschriften über die Währung, in welcher bezahlt wird, können auch für die Zettelbanken grossentheils die allgemeinen des Münzgesetzes, wenigstens bei unserer demnächstigen Goldwährung, sein. Es wäre aber zu erwägen, ob den Zettelbanken nicht die Verpflichtung auferlegt werden soll, grössere Summen (z. B. über 1000 Mark) auf Verlangen in Rollen oder Säcken zu zahlen.

b. Mit Recht verpflichtet der Entwurf weiter die Banken, ihre Noten an grossen Centralplätzen einlösbar zu machen (§ 19, Nr. 3, sub a): ein wichtiges Princip besonders den kleinen Banken gegenüber, dessen Durchführung schon allein geeignet ist, die meisten Missstände unseres bisherigen Banknotenumlaufs zu heben. In Verbindung mit dieser Vorschrift steht die weitere, dass die Noten auch an den an anderen Orten befindlichen Filialen eingelöst werden sollen (§ 19, Nr. 3, sub b). Indessen wird die Fassung, welche der Entwurf diesen beiden Verpflichtungen giebt, einer Amendirung bedürfen.

Die Bank soll sich verpflichten (nach dem Stand-

puncte des Entwurfs, richtiger, wie gesagt, sie soll gesetzlich verpflichtet werden) „bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Frankfurt oder Augsburg ihre Noten .... spätestens im Laufe des fünften Tages nach dem Tage der Präsentation dem Inhaber gegen inländisches baares Geld einzulösen.“ Um die Lage der kleineren Banken nicht zu sehr zu erschweren, würde es vielleicht genügen, Gruppen zu bilden, so dass wenigstens diese Banken, je nach der geographischen Lage, nur in Berlin oder Frankfurt eine Einlösungsstelle haben müssen. Die Wahl zu lassen zwischen Frankfurt oder Augsburg erscheint auch kaum nothwendig. Frankfurt wird als Hauptwechselplatz am Passendsten für die südlichen und westlichen Banken gewählt. Soll aber eine Wahl bleiben, so würde an die Stelle von Augsburg gegenwärtig wohl besser München treten.

Die Einlösung wird aber ferner nicht auf fünf Tage bei einer dieser Haupteinlösungsstellen verschoben werden dürfen. Vielmehr muss sie hier sofort, wie am Domicil der Bank, erfolgen, zu diesem Behufe auch ein Theil des Baarfonds an dieser Stelle stehen müssen. Nur dies genügt, nur dadurch werden die Noten sicher al Pari stehen und ist Weiterungen der Banken vorgebeugt. Ferner kann nur unter der Voraussetzung sofortiger Einlösung in Berlin oder Frankfurt die Verpflichtung der gegenseitigen Notenannahme unter den Banken und besonders nur so der Preussischen in Betreff der Noten der andern Banken auferlegt werden (s. u. sub c). Denn sonst brächte diese Verpflichtung unter Umständen leicht Gefahren mit sich für die annehmende, besonders die Preussische Bank.

Weniger Bedenken hat die Beschränkung der Ein-

lösungsverpflichtung bei den Filialen auf spätestens den fünften Tag. Ich würde lieber den dritten Tag vorschlagen, was bei den heutigen Verkehrsverhältnissen wohl unbedingt genügt.

Ausnahmen, bei deren Vorhandensein dann auch die Rechtsfolgen des § 11 hinsichtlich des Verlustes der Befugniss zur Notenausgabe suspendirt werden müssten, sind so wie so für alle diese Bestimmungen erforderlich, wenn durch höhere Gewalt (Krieg u. dgl. m.) Verkehrsstörungen entstehen.

Die Preussische Bank wäre ferner besonders zu behandeln. Die bisherigen Vorschriften der Bankordnung und die Praxis dieser Bank reichen in Betreff der Noteneinlösung völlig aus. Die Bank ist ungleich coulanter mit der Einlösung an den Filialen als irgend eine andere grosse Centralbank. Der Gleichstellung wegen mag sie verpflichtet werden, unbedingt ausser in Berlin auch in Frankfurt einzulösen. Für die Einlösung an den Filialen bewendet es am Besten bei der bisherigen, sehr liberalen Praxis der Bank. Die grosse Zahl der Filialen der Preussischen Bank bedingt eine Sonderstellung der letzteren in diesem Puncte, wenn nicht die Zersplitterung des Baarfonds zwecklos weit getrieben und dadurch die Einlösungsverpflichtung an allen möglichen Orten doch illusorisch gemacht werden soll.

c. Ein wichtiges Princip stellt der § 19 Nr. 4 auf: alle Noten einer anderen Zettelbank, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist (also nach unserer vom Entwurfe abweichenden Voraussetzung die Noten aller Banken) sollen von jeder Bank an ihrem Sitze und bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zum vollen Nenn-

werthe in Zahlung angenommen werden, so lange die emittirende Bank ihrer Einlösungspflicht pünctlich nachkommt. Die so empfangenen Noten müssen zur Einlösung präsentirt oder an die ausstellende Bank in Zahlung gegeben werden.

Diesen Grundsatz habe ich seit lange lebhaft befürwortet (s. mein System, S. 49—57, 450, 457, 667 ff.). In Verbindung mit den unter a und b genannten wird er am Besten die bisherigen Missstände beseitigen.

Aber die Durchführung dieses scheinbar so einfachen Princips ist nicht so leicht und verlangt wohl noch weitere Bestimmungen im Gesetze selbst. Ferner wird sich mit Rücksicht auf den oben betonten Gesichtspunct, den Noten der mittleren und kleineren Banken neben denen der Preussischen (und vollends der Reichsbank) den provinzialen und localen Charakter zu wahren, eine Modification der allgemeinen Verpflichtung zur Annahme der fremden Noten hinsichtlich der Preussischen Bank nothwendig erweisen.

Die gegenseitige Annahme der Noten und die mit Recht vorgeschriebene Präsentation oder Anwendung der Noten zur Zahlung an die emittirende Bank ist praktisch nicht durchführbar, wenn nicht ein förmliches System des Notenaustausches zwischen den Banken organisirt wird. Zu diesem Zwecke wird es nothwendig sein, in Verbindung mit den beiden Central-Noteneinlösungsstellen zu Berlin und Frankfurt Notenaustauschinstitute zu errichten, welche sich dann zu Clearing-Häusern unter den deutschen Zettelbanken entwickeln werden. Man kann nun aus einem Grunde schwerlich die Initiative zu diesen unentbehrlichen Einrichtungen den Banken überlassen und sich nicht, wie im Gesetzentwurfe, damit begnügen, das Princip der gegen-

seitigen Notenannahme durch das Gesetz obligatorisch zu machen, weil nämlich die Frage der Tragung der Kosten für die Zusendung der fremden Noten ihre erheblichen Schwierigkeiten hat. Handelt es sich um Banken an demselben Platze, wie z. B. um die Frankfurter Filiale der Preussischen Bank und die Frankfurter Bank, deren Noten jene erstere in Frankfurt in Zahlung annimmt und regelmässig in kurzen Zwischenräumen zur Einlösung oder zum Umtausch gegen eigene Noten präsentirt, so kommt die Kostenfrage kaum in Betracht, obgleich immerhin besondere Manipulations-, Sortirungsarbeit u. s. w. unterläuft. Aber bei Banken oder Filialen an verschiedenen Plätzen und vollends bei dem Princip unseres Gesetzentwurfs, dass die Noten auch bei den grösseren Filialen gegenseitig angenommen werden sollen, fallen die Versendungskosten nicht unbedeutend ins Gewicht.

In Preussen ist die Frage der gegenseitigen Notenannahme seit länger ventilirt und jetzt so entschieden worden, dass die Noten der älteren preussischen Provinzialbanken (mit Ausnahme der Magdeburger Bank, welche dies nicht gewünscht hat) von der Preussischen Bank überall, die Noten der Görlitzer, Hannoverschen und Frankfurter Bank in der betreffenden Provinz angenommen und periodisch zur Einlösung oder zum Umtausch übersandt werden. Die Kosten hierfür muss aber die betreffende Bank tragen, sie belaufen sich bei den einzelnen älteren Provinzialbanken auf je etwas über 1000 Thlr. jährlich. Die Banken zeigen, indem sie freiwillig diese Kosten bestreiten, dass sie Werth auf die Annahme ihrer Noten Seitens der Centralbank legen.

Wird nun aber die gegenseitige Notenannahme obligatorisch gemacht, wie auch mir geboten erscheint, so

ist eine gesetzliche Bestimmung über die Tragung der Versendungskosten unvermeidlich. Müsste die versendende Bank sie tragen, so würde die Preussische Bank schwer getroffen werden. Ein Ausweg aus der Schwierigkeit bietet sich in der Art, dass man zunächst die Versendungskosten von der versendenden Bank, also derjenigen, welche die fremden Noten in Zahlung annahm, auslegen, aber von ihr jedes Jahr mit einer der beiden Notenaustauschanstalten diese Kosten verrechnen und sie nach Massgabe des Gesammtbetrags der einer jeden Bank im Laufe des Jahres zugesendeten eigenen Noten repartiren lässt. Ohne diese oder eine ähnliche gesetzliche Vorschrift wird eine freie Vereinbarung der Banken über diesen Punct nicht so leicht zu Stande kommen.

Eine solche Entscheidung hat auch das Gute, die Versuchung einer Bank, künstlich ihre Noten zu „entlocalisiren“ oder sie ausserhalb ihres eigenen Geschäftsgebiets in Umlauf zu bringen, abzuschwächen.

Für eine Bank mit zahlreichen Filialen, wie die Preussische, macht übrigens die Annahme der fremden Noten, die Zusendung u. s. w. nicht unerhebliche Mühe, auch bei der Beschränkung der Annahmepflicht auf die Filialen in den grossen Städten des Gesetzentwurfs. (6 Orte, wenn man die Vororte zu Magdeburg und Hannover hinzurechnet, würden hiernach der Annahmepflicht unterworfen, bei einer Erweiterung der Preussischen Bank zur Reichsbank und bei der dann bevorstehenden Errichtung neuer Filialen im Ganzen 10.) Zugleich wird dadurch der Notenumlauf der mittleren und kleinen Banken am Meisten und mehr als nöthig und wünschenswerth entlocalisirt, was die decentralistische Richtung im Notenwesen stärkte. Mit Rücksicht hierauf würde ich empfehlen, die Preussische Bank (oder die Reichsbank) mit ihren

grösseren Filialen nur zu verpflichten, die Noten der anderen Banken bloss in der betreffenden Provinz oder in dem Bundesstaate in Zahlung anzunehmen, in welchem die fremde Bank ihr Domicil hat. Es müssten zu diesem Zwecke entsprechende Provinzialgebiete nöthigenfalls gebildet werden (z. B. Zuschlag von Thüringen zur Provinz Sachsen). Dies System soll sich in Hannover, Frankfurt bewährt haben. Ob für einzelne grössere Banken eine Abweichung von dieser Regel eintreten soll, z. B. eine allgemeinere Annahme der Sächsischen, Baierischen Noten bei der Preussischen Bank, bliebe zur Erwägung zu stellen. Die Regel des Gesetzentwurfs, dass die Annahme der Noten bei den Filialen in Städten von 100,000 Einwohnern und mehr stattfinden solle, erscheint übrigens etwas zu mechanisch. Besser würden die betreffenden grösseren Filialplätze nach dem Verkehrsbedürfniss vom Bundesrath bestimmt.

d. Einige andere Bestimmungen über die Banknoten sind in den §§ 4, 5 und 6 über Nebenpuncte recht zweckmässig gefasst. Sie würden im Wesentlichen ebenso in jedes andere Bankgesetz übergehen müssen. Besonderer Werth ist zu legen auf die Bedingungen für die Einrufung der Noten in § 6. Doch findet sich hier eine Lücke; es fehlt nemlich eine Bestimmung darüber, wer schliesslich von definitiv verloren gegangenen Noten den Gewinn ziehen soll. Die Präclusivfristen bei einer Einrufung möglichst liberal auszudehnen, ist gewiss das Richtige. Aber ein letzter Präclusivtermin ist doch endlich einmal im Interesse des gesammten Verkehrs geboten. Die dann nicht zurückgekommenen Noten gelten als werthlos und werden meistens verloren gegangen sein. Diesen Noten entspricht aber ein auf diese Weise frei werdendes Activum der Bank. Dies

sollte jedoch nicht der Bank verfallen, was auch jetzt schon nicht allgemein der Fall ist (Verwendung für wohlthätige Zwecke u. s. w.). Am Richtigsten erscheint es, dieses Activum als eine Art herrenloses Eigenthum an das Reich zu überweisen. Der Gewinn dabei war wenigstens bisher bei kleinen Noten nicht immer ganz unbeträchtlich.

e. Auch das Princip des § 2, dass die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels im Privatverkehr der Note nicht zu Theil wird und dass die Reichs- und Staatscassen nur durch ein Reichsgesetz verpflichtet werden können, Noten in Zahlung anzunehmen, passt in den Reformplan des Bankgesetzentwurfs, weshalb ich auch die bezügliche Bestimmung des § 12 Nr. 5 billigen würde. Uebrigens läuft die Sache im Wesentlichen, was die Annahme an den Cassen anlangt, auf eine Formalität hinaus, der sich die Preussische, Baierische, Oldenburger Bank, welchen die Annahme der Noten an den Staatscassen zugesichert worden ist, wohl ohne Bedenken fügen können. Denn, nach den Motiven selbst sollen die Reichs- und Landesfinanzverwaltungen die Ermächtigung zur factischen Annahme der Noten geben dürfen, was den Banken ganz genügen kann.

Auch wenn aber die Preussische Bank Reichsbank werden sollte, wird passender ihren Noten nicht nach englischem Muster die Eigenschaft des legalen Zahlmittels im Privatverkehr zu Theil. Die Verpflichtung zur Annahme der Noten an den öffentlichen Cassen ist auch in diesem Falle entbehrlich, falls nicht die Bank rein als Staatsbank mit Staatsmitteln dotirt wird. Nur das finanzielle Interesse des Staats oder Reichs kann die Annahme der Noten an den Cassen zweckmässig erscheinen lassen, weil die Noten dadurch circulationsfähiger

werden. Aber auch hierfür genügt die Ermächtigung zur factischen Annahme.

Das Verbot, welches der § 27 gegen ausländische, ausschliesslich oder neben anderen Werthbestimmungen auf Reichswährung oder eine deutsche Landeswährung lautende Banknoten u. s. w. trifft, wird nicht zu vermeiden sein und wendet sich wohl besonders gegen eventuelle Operationen von Luxemburg aus. Die in § 27 an dieses Verbot geknüpfte Rechtsfolge scheint mir aber zu weit zu gehen und dem Betrug Thor und Thür zu öffnen.

2. Die Stückelung der Banknoten bot bisher in Deutschland den Missstand, dass zu kleine Noten ausgegeben wurden. Dadurch bürgerte sich mehr als erwünscht die Note als Zahlungsmittel des Kleinverkehrs ein und zeigte sich wenigstens unter Umständen die Gefahr, durch starke Emission solcher Noten die Speculation künstlich zu erhalten (was von grossen Noten nach speciellen theoretischen Untersuchungen nicht gilt). Dies sind zwei Nachtheile, welche schwerer wiegen, als der mit kleinen Noten verbundene Vortheil, weniger Nationalcapital in den nationalen Edelmetallfonds zu stecken. Das Münzgesetz hat nun, wohl im Guten schon zu weit gehend, wie ich bereits oben bemerkte, das niedrigste Notenstück auf 100 Mark erhöht. Um so unnöthiger ist die weitere Beschränkung des § 3 des Bankgesetzentwurfs, dass der Notenumlauf einer Bank nur zum vierten Theil in Stücken von 100 Mark bestehen dürfe. Diese Beschränkung wäre zu streichen. Die Ausstellung der höheren Noten nur im Vielfachen von 100 Mark ist zweckmässig.

Auch wenn man die weitgehende Vorschrift des Münzgesetzes jetzt unbeanstandet lässt, so könnte übrigens

eine Ausnahme zu Gunsten kleinerer Noten zweckmässig in dem besonderen Falle eintreten, welchen der § 15 des Gesetzentwurfs berührt. Wenn nemlich, was sehr zu wünschen ist, ein Theil derjenigen Reichscassenscheine, welche nach dem Gesetze vom 30. April 1874 vorschussweise an die Staaten mit bisher verhältnissmässig grösserer Staatspapiergeldausgabe zu überweisen sind, von einer Zettelbank vertragsmässig eingezogen werden sollte, so liesse sich diese Operation dadurch begünstigen, dass der betreffenden Bank gestattet würde, für diesen Betrag kleinere Noten, wenn auch vielleicht nur zu 50 (eventuell zu 50 und zu 20) Mark auszugeben. Da die Reichscassenscheine, als unfundirtes Staatspapiergeld, unpassender Weise sogar auch auf 50 Mark lauten dürfen, so würde vollends der Ersatz dieser grösseren Scheine durch bankmässig gedeckte Banknoten ein wesentlicher Fortschritt sein. Die etwaigen Bedenken gegen kleinere Noten fielen hier ja ganz fort.

3. Die Notendeckung bildet den eigentlichen Schwerpunct im Zettelbankgeschäft; denn von ihr hängt die stete Einlösbarkeit der Noten, also die Erfüllung der Verpflichtungen, welche der Bank in den obigen Vorschriften auferlegt sind, ab. Auch die Gesetzgebung muss daher auf die Notendeckung besondere Aufmerksamkeit verwenden. Die Motive unsres Gesetzentwurfs erkennen nun selbst an, dass die Statuten unserer Banken in dieser Beziehung meistens schon ausreichen und stellen demgemäss auch nur wenige neue Anforderungen an diese Anstalten. Das wichtigste Princip rationeller Notendeckung, durch Baar und Wechsel, (sogen. „bankmässige Notendeckung"), wird dabei mit Recht gewahrt. Nur in einigen Einzelheiten scheint mir der Gesetzentwurf in seinen Forderungen zu

weit zu gehen, in andern Puncten sind noch Ergänzungen und weitere Beschränkungen nothwendig. Alle zu erlassenden Vorschriften des Reichsgesetzes müssen wiederum den Banken zur Befolgung geboten, nicht ihrer Annahme oder Ablehnung anheim gestellt werden. Folgendes sind die hauptsächlichen Einzelheiten.

a. Am Wichtigsten ist die sogenannte specielle Notendeckung, d. h. diejenigen Activa, in welchen die Notencapitalien angelegt sind. Die Vorschrift des § 19 Nr. 2 ist in den meisten Statuten unserer Banken schon ziemlich ebenso enthalten. Die bei einzelnen kleineren Banken zugelassene Viertelbaardeckung wird passend der Gleichmässigkeit wegen auf die Dritteldeckung erhöht. Factisch kommt die Lage der meisten Banken den Forderungen des § 19 Nr. 2 ohnehin noch näher. Der Ausschluss jeder anderen als der Wechseldeckung von der nicht in Baar bestehenden Notendeckung ist ebenfalls passend. Diese Vorschrift berührt auch nur ganz wenige Banken unwesentlich.

Gegen die Fassung der Vorschrift über die Baardeckung in § 19 habe ich aber Bedenken. Einmal würden ausländische Goldmünzen, höchstens mit einem kleinen Abschlag vom Werthe, wohl ebenfalls gleich Goldbarren als gesetzliche Baardeckung zuzulassen sein, wie auch in § 14 geschieht. Sodann aber scheint mir die Einrechnung der Reichscassenscheine in dieses Minimaldrittel nicht unbedenklich. Für die Berechnung der Notensteuer des § 13 mag dies angehen, aber für die Baardeckung nicht, weil die Reichscassenscheine kein gesetzliches Zahlmittel und ja leider ganz unfundirt sind, weshalb die ihnen zugesicherte stete Einlösung wenigstens in kritischen Zeiten in der Luft schwebt. Hier sehen

wir bereits eine nachtheilige Consequenz dieser Beibehaltung von unfundirtem Staatspapiergelde.

Für die discontirten Notendeckungswechsel ferner verlangt der § 19 unbedingt mindestens drei gute Unterschriften. Dieses vielfach erörterte Princip ist in vielen Statuten bereits enthalten. Die Motive rechtfertigen es noch durch theoretische Gründe, denen die volle Berechtigung jedoch abgesprochen werden muss. Die Tratte mit zwei Unterschriften ist der normale Wechsel, wie er dem soliden Handelsgeschäft entspringt, und gehörig geprüft, eine vollkommen ausreichende Deckung bildet. Die Preussische Bank hat mit diesen Wechseln die besten Erfahrungen gemacht. Es liegt mindestens ihr gegenüber kein Grund vor, diesen Wechseln unbedingt die Eigenschaft der Deckungswechsel zu entziehen. Die in der Preussischen Bankordnung und sonst mitunter in den Statuten vorkommende, auch in § 20 Nr. 1 sub a des Gesetzentwurfs aufgenommene Vorschrift, dass die Wechsel in der Regel wenigstens drei Unterschriften haben, genügt. Der „Erzeugung künstlicher Umsatzmittel" durch die Discontirung wird nicht durch solche mechanische Bestimmungen, sondern durch eine gute Wechselcensur und erprobte Geschäftserfahrung vorgebeugt. Der zweite Grund, welchen die Motive für die unbedingte Forderung der dritten Unterschrift bei den Notendeckungswechseln anführen, ist aber vollends werthlos: es solle nemlich dem Privatbankgeschäft gegenüber der sonst übermächtigen Concurrenz der Notenbanken eine erleichterte Stellung gegeben werden: Mit andern Worten, es soll durch ein künstliches Mittel, durch jene Forderung, der Handeltreibende zu Gunsten des Banquiers mit einer Provision für die Gewährung der dritten Unterschrift besteuert werden! So steht es bekanntlich in

Frankreich und Oesterreich, während einer der vielen Vorzüge bei der Preussischen Bank ist, dass sie dem soliden Geschäftsmanne diese Steuer erspart. Dieses künstliche Grossziehen von Vermittlungsgeschäften ist ganz unerwünscht, und auch im vorliegenden Falle nicht unbedingt durch Principien der Versicherung geboten. Diese Praxis der Preussischen Bank und ihre Coulanz gegen mittlere und kleinere solide Geschäftsleute erklärt aber auch jene gewisse Animosität, welche hie und da bei Privatbanquiers und bei den Directoren von gewöhnlichen Actienbanken gegen die Preussische Bank besteht.

b. Nach der speciellen Notendeckung kommt die subsidiäre in Betracht, welche im eigenen Grundcapital und Reservefonds der Bank liegt. Für sie ist daher der Activgeschäftskreis, in welchem dies Capital und der Reservefonds angelegt wird, und der sonstige Passivgeschäftskreis (Depositengeschäft u. s. w.) entscheidend, welcher zum Notengeschäft hinzutritt, die subsidiare Deckung des Stammcapitals u. s. w. auch für sich mit in Anspruch nimmt und bei grösseren Verlusten selbst die Notendeckung mit benachtheiligen kann. Aus diesem Grunde scheint uns ein Rechtsprincip gesetzlich sanctionirt werden zu müssen, welches der speciellen und subsidiären Notendeckung bei Verlusten der Bank und namentlich beim Concurse erst die practische Bedeutung giebt, nemlich ein gesetzliches Vorzugsrecht der Noten, bezüglich der in ihnen anerkannten Schuldverbindlichkeiten der Bank, vor allen anderen Passiven, also besonders vor den Depositen u. s. w. Ein solches Vorzugsrecht ist nur in wenigen deutschen Bankstatuten unzweideutig ausgesprochen und auch hiernach noch nicht von unzweifelhafter Rechtsgiltigkeit. Der § 10 des Gesetzentwurfs („im Falle des Concurses der

Bank bewendet es rücksichtlich der Einziehung der Noten bei den für das Concursverfahren geltenden Bestimmungen") schliesst ein solches Prioritätsanrecht der Noten aus. Es entspricht aber dem ganzen Geiste unserer Zettelbankgesetzgebung, es unzweifelhaft gesetzlich festzustellen. (S. mein System S. 261 ff.)

Das hat dann auch das Gute, dass die Bank im Interesse des Notengeschäfts nicht gar zu weiten Beschränkungen der anderen Passivgeschäfte und ihrer sonstigen Geschäftsbefugnisse wegen der Anlage ihrer Capitalien unterliegen muss. Ueber das Depositengeschäft enthält der Entwurf keine Vorschriften. Nach den Motiven wünscht der Gesetzgeber die Entwicklung dieses Geschäfts auch bei den Zettelbanken, und mit Recht. Man wird aber dann der Vorschrift nicht entrathen können, dass wenigstens die in weniger als drei Monaten fälligen Depositen nur in ebenso lange laufenden Wechseln und Lombarddarlehen und dass die stets oder in weniger als 8 (oder 14) Tagen fälligen Depositen in einer Minimalquote Baar von z. B. $^1/_3$ oder $^1/_4$ ihres Betrags ihre Deckung finden müssen. Beschränkungen, welche freilich für das sogenannte Girogeschäft (Frankfurter Bank, Berliner Cassenverein) etwas weit gehen, und nach den besonderen Verhältnissen einzelner Banken modificirt werden könnten, aber ohne welche die Girocapitalien und Depositen leicht nur aus den liquiden Notendeckungen abgezahlt werden. Notorisch sind jene beiden viel schwankendere und insofern gefährlichere Passiv-Posten als der meist sehr stabile Notenumlauf, schon weil sie zur Verfügung weniger Personen in grossen Summen stehen und allen Conjuncturen des Geldmarkts viel directer als die Noten unterliegen.

Allgemein verbietet der Entwurf in § 7 den Zettel-

banken, Wechsel zu acceptiren und Zeitgeschäfte in Waaren oder Courspapieren auf eigne Rechnung zu machen, womit man einverstanden sein kann.

Eine Beschränkung der Geschäftsbefugnisse hinsichtlich der Anlagegeschäfte (Activa), abgesehen von der Nötendeckung, also für die Dispositionen mit dem Grundcapital und den sonstigen Betriebsfonds (hier demnach incl. der Depositen) nimmt der Gesetzentwurf in § 20 nur für diejenigen Banken in Aussicht, welche der Beschränkungen des § 18 (hinsichtlich des Verbots der Noten ausserhalb des Concessionsstaats) und des § 19 Nr. 1 (hinsichtlich der Begrenzung der Notenausgabe auf das Grundcapital) ledig sein wollen. Diese Banken sollen dann auch, abgesehen von der Notendeckung, auf ein näher bezeichnetes Disconto- und Lombardgeschäft beschränkt werden und höchstens die Hälfte ihres Grundcapitals und der Reserve in gewissen soliden Effecten anlegen dürfen. Diese Beschränkungen würden dagegen für diejenigen Banken, welche sich mit der Notenausgabe im Betrage des Grundcapitals begnügen, fehlen. Viele und darunter die besten unserer Zettelbanken haben bereits solche Beschränkungen in ihren Statuten. Wünschenswerth erscheint es auch, dass Zettelbanken und im Ganzen gleichfalls Depositenbanken sich mit diesen Activgeschäften begnügen. Um indessen die kleineren Banken etwas freier zu stellen, mag die sonst ziemlich willkürliche Unterscheidung des Gesetzentwurfs zwischen den Banken mit einer Notenausgabe von gleicher und von grösserer Höhe als das Grundcapital in diesem besonderen Falle beibehalten werden. Die erstere Kategorie von Banken kann dann auch das Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft betreiben. Diese Befugniss wird für die in besonderer Lage befindliche, sehr tüchtige

Baierische Hypotheken- und Wechselbank auch in dem Falle zu gewähren sein, dass dieselbe ein grösseres Notenrecht erhält, als ihr Stammcapital beträgt. Die Beschränkung des § 20 in Betreff der zweiten Kategorie von Banken mit einer das Stammcapital überschreitenden Notenausgabe wäre aber wieder durch das Gesetz obligatorisch für diese Banken zu machen.

Den Banken dieser zweiten Gattung legt der Entwurf auch noch die Verpflichtung auf (§ 20 Nr. 4), jährlich aus dem 4½ % übersteigenden Gewinn mindestens 20 % zu reserviren, bis der Reservefonds ein Viertel des Grundcapitals beträgt. Diese Vorschrift geht mir zu weit, da es sich im Wesentlichen hier nur um eine der verschiedenen Specialarten des Reservefonds, um einen solchen zur Deckung von Verlusten im Bankbetriebe handeln kann (s. mein System S. 463 ff.). Ein kleinerer Reservefonds reicht dazu völlig aus, zumal bei so eng beschränktem Activgeschäftskreis. Ein höherer als etwa ein 10%iger Reservefonds braucht daher nicht verlangt zu werden, im Uebrigen ist der Bank Freiheit zu geben. (Anders, je nach der Höhe des eingezahlten Grundcapitals, wäre die Frage bei der Reichsbank zu entscheiden.)

4. Der Entwurf enthält dann noch einige Bestimmungen, welche sich auf das gerade bei Zettelbankwesen so wichtige Princip der Publicität beziehen. Mit Recht wird in § 8 die monatliche Veröffentlichung des Status nach einem gesetzlichen Schema vorgeschrieben, für die Banken mit grösserer Notenausgabe (§ 20) die viertelmonatliche gleiche Massregel und ausserdem für diese Banken auch die Veröffentlichung des Disconto- und Lombardzinssatzes (§ 20 Nr. 2); endlich für alle Banken die Publication der genauen Jahres-

bilanz und des Abschlusses des Gewinn- und Verlustcontos. Das Schema des Monatsstatus ist nicht sehr detaillirt, genügt aber in der Hauptsache dem Zwecke. Wünschenswerth wäre nur, dass die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten wenigstens noch etwas mehr specialisirt würden, z. B. mit Kündigung von 2—8, über 8—30, 30—90 Tage und mit längerer Frist. Beim Depositengeschäft ist diese Specialisirung wesentlich und entspricht auch den obigen Vorschlägen wegen der Deckung dieses Geschäfts. Ueber die Erfordernisse eines genaueren Status und der Jahresberichte s. mein System S. 81—120. Die Veröffentlichung der Zinssätze wäre passend allen Banken vorzuschreiben.

Die Controlbefugnisse, welche dem Reichskanzler in § 25 des Entwurfs über die Zettelbanken eingeräumt werden und die bezügliche Strafbestimmung des § 31 scheint mir zweckmässig gefasst zu sein.

5. Nothwendig muss endlich die Befugniss zur Notenausgabe für diejenige Zettelbank erlöschen, welche ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Noteneinlösung nicht nachkommt. Dies ist im § 11 Nro. 1 auch ausgesprochen. Diese rechtliche Folge der unterbleibenden Noteneinlösung wird aber nur eintreten können, wenn gleichzeitig ein Verfahren eingerichtet wird, durch welches die Nichteinlösung sicher und richtig amtlich bekannt wird. Es wird daher eine Art notariellen Protestverfahrens anzuordnen sein, von welchem der Notar von Amtswegen Anzeige an das Reichskanzleramt und an die betreffende Landesregierung zu machen verpflichtet wird. Diese Behörden werden dann durch das Gesetz zu verpflichten sein, beim Handelsgericht auf die Entziehung der Befugniss zur Notenausgabe anzutragen, vorausgesetzt,

dass nicht der Fall höherer Gewalt (feindliche Invasion u. s. w.) vorliegt. Die Fassung des § 11 möchte daher in diesen Puncten noch einer Aenderung bedürfen.

Der Verlust des Notenrechts im Falle des Concurses wird in § 10 mit Recht verhängt, nur wird hier das oben besprochene Prioritätsanrecht der Noten meines Erachtens eingefügt werden müssen.

Der Paragraph 11 ordnet die Entziehung des Notenrechts auch noch im Falle ungesetzlicher Notendeckung oder unerlaubt hohen Notenumlaufs an, wo nur wiederum höhere Gewalt als Ursache eine Ausnahme machen müsste. Letzteres gilt auch von dem Falle, welcher nach dem Entwurf gleichfalls den Verlust des Notenrechts bewirken soll, wenn nemlich eine der Central-Noteneinlösungsstellen eingeht und ohne alsbaldigen Ersatz bleibt, und endlich von dem letzten Falle, wenn am Grundcapital ein Drittel verloren ging.

Die Modalitäten der Einziehung der Noten beim Verluste des Notenrechts in §§ 11 und 12 machen sonst den Eindruck der Zweckmässigkeit. In § 12 müsste meines Erachtens nach dem Früheren der Vorbehalt, dass der Gewinn ausschliesslich nicht zurückgekommenen Noten dem Reiche gebührt, eingeschaltet werden. —

In Deutschland ist mitunter auch anderen Corporationen die Befugniss zur Ausgabe auf den Inhaber lautender unverzinslicher Noten ertheilt worden. Gegenwärtig besitzt noch die Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft das Recht, für $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. solches Papiergeld auszugeben, ehemals (vielleicht für einen kleinen Rest noch jetzt?) die Stadt Hannover. Eine sehr wenig erfreuliche Einrichtung, welche besser ganz beseitigt würde. Der § 26 des Entwurfs beschäftigt sich mit der Regelung dieses Corporationspapiergeldes. Es würde danach

z. B. der Gebrauch von Leipzig-Dresdener Scheinen zu Zahlungen in Halle dem Verbot und der Strafe unterliegen, da diese Gesellschaft doch nicht wohl die Bedingungen des § 19 erfüllen kann: ein unhaltbarer Zustand. Das Beste wäre gewesen, diese Papiergeldbefugnisse gleichzeitig mit dem Staatspapiergeld zu regeln oder wenigstens sie jetzt zwangsweise abzulösen.

B. Die Restrictionsmassregeln des Gesetzentwurfs.

Die im vorigen Abschnitte erörterten Vorschriften gehören, ziemlich in derselben Weise formulirt, nothwendig in jedes Zettelbankgesetz, mag im Uebrigen das Zettelbankwesen mehr oder weniger centralistisch oder decentralistisch, staatlich geregelt oder freier gestaltet sein. Zur Abstellung der schwerst wiegenden Missstände in unserem Geld- und Bankwesen reichen sie allein aus. Wenn man wirklich, wie der Gesetzentwurf, vorläufig möglich wenigst eingreifen wollte, um mit der schwierigen Frage nach der Natur und Tragweite der Notenprivilegien sich vor Ablauf der Privilegiendauer nicht näher auseinander setzen zu müssen und die Frage der Reichsbank in suspenso zu lassen, so würde ein Bankgesetz, welches sich in der Hauptsache auf die Regelung der besprochenen Puncte in der von uns amendirten Form des Gesetzentwurfs beschränkte, genügen. Die abgelaufenen oder ablaufenden Privilegien könnte man, wie schon bisher bei der Preussischen Bank, bei welcher es das Verkehrsinteresse unbedingt verlangt, so auch bei den anderen Banken auf einjährige Kündigung fortbestehen lassen, wobei dem Preussischen Staate eine neue finanzielle Re-

gelung seines Verhältnisses zur Hauptbank frei stünde. Ein Gesetz dieser Art wäre kein Mustergesetz, weil ihm grössere leitende Gesichtspuncte, durch welche das Zettelbankwesen in eine bestimmte, dem Gesetzgeber vorschwebende Richtung hinübergeleitet würde, fehlten. Aber es wäre ein Gesetz, welches der Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfs durchaus entspräche: es beseitigte die wirklichen, nicht die eingebildeten Missstände unseres bisherigen Notenwesens und es veränderte im Uebrigen an dem bestehenden Zustande nichts, liesse die Privilegienfrage unberührt und schüfe einen Uebergangszustand, bis zu dem Zeitpuncte in einigen Jahrzehnten, wo die wichtigsten, in Betracht kommenden Notenprivilegien abgelaufen wären. Die thüringischen Banken mit ihren länger dauernden Privilegien machen für die spätere Neugestaltung des Bankwesens nicht viel Schwierigkeiten, weil sie unter den getroffenen Cautelen vollends zur Unbedeutendheit herabgedrückt werden. Man brauchte mit der umfassenderen Reform also keineswegs bis Mitte des nächsten Jahrhunderts zu warten. Die Begrenzungen des Notenumlaufs, wie sie der Gesetzentwurf ausserdem durch seine Contingentirungs- und Steuerprojecte ins Auge fasst, wären für den unmittelbaren Zweck, „für eine (freilich erheblich längere) Reihe von Jahren einen von den wesentlichsten Missständen befreiten Uebergangszustand zu schaffen“, ganz entbehrlich. Ja, ich füge hinzu, sie sind bedenklich, wenn man nicht von vornherein ein festes Ziel für die Entwicklung unseres Zettelbankwesens aufstellt, nemlich die grössere (oder vollständige) Centralisation und unter dieser Voraussetzung nicht schon jetzt der Preussischen Bank, als wenigstens zukünftiger Reichsbank, eine freiere Stellung einräumt.

Diese Entbehrlichkeit oder vollends Bedenklichkeit der Contingentirungs- und Steuertendenzen des Gesetzentwurfs wird freilich bestritten von unseren principiellen Gegnern in der Notenfrage. Sie halten nicht die oben besprochenen, sondern den Mangel solcher weiteren Beschränkungen, wie sie der Gesetzentwurf beabsichtigt, für den wesentlichsten Missstand in unserem Bankwesen und glauben daher auch für den ins Auge gefassten Uebergangszustand dieser anderen Vorschriften nicht entrathen zu können. Aber einmal liegen dieser Anschauung jene Voreingenommenheiten gegen alle ungedeckte Noten und jene schiefen und übertriebenen Anklagen gegen die bisherige Entwicklung der deutschen Zettelbanken zu Grunde, welche wir in den früheren Abschnitten dieser Schrift zu widerlegen versuchten. Und sodann unterschätzen die Gegner und der Gesetzentwurf die Wirksamkeit der Cautelen, welche sie doch selbst mit Recht fordern.

Sie haben eine grosse Besorgniss vor dem „unbegrenzten" Notenrechte und vor den sonstigen Befugnissen, welche manchen mittleren und kleineren Banken ertheilt sind. Was haben diese Banken denn aber schon bisher mit diesen Rechten so Grosses ausgerichtet? Die Gothaer, Geraer, Bückeburger Bank, die Leipziger und die Sächsische haben alle das gefürchtete Recht der „unbegrenzten" Notenausgabe und desshalb erlangen sogar die drei erstgenannten die unverdiente Ehre in unserem Gesetzentwurfe, mit der Preussischen Bank zusammen zu einer Gruppe mit besonderen Normen vereinigt zu werden. Dieses „unbegrenzte" Recht hat aber doch praktisch eine ganz unwesentliche Bedeutung. Einmal ist die Bezeichnung der „unbegrenzten" Notenausgabe schon eine unglückliche, denn wirksam genug be-

grenzt ist das Recht durch die Deckungsvorschriften; neben mindestens einem Drittel Baar müssen genügende Mengen bankfähiger Wechsel beschafft werden, welche nach der Ansicht Mancher auf der Strasse liegen müssten, wenn die „unbegrenzte' Notenausgabe sich verwirklichen sollte. Sodann zeigt die bisherige Erfahrung, obgleich doch die erwähnten Cautelen meistens ganz fehlten und die Notenverbote „im Auslande" notorisch ein todter Buchstabe waren, dass dem unbegrenzten oder bei anderen Banken dem sehr weit gefassten Rechte zur Notenausgabe nur eine sehr beschränkte Neigung und Aufnahmefähigkeit des Verkehrs für die Noten dieser Banken zur Seite geht. Die Gothaer Bank hat es seit langen Jahren nicht auf 3, meist nur auf $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$, die Geraer auf 2—3, höchstens 4, die Bückeburger lange nicht über 1, dann auf 3, erst neuester Zeit auf 6 Mill. Thlr. gebracht, die Leipziger ist Jahre lang durch die hier einmal wirksame Concurrenz auf 3—4 Mill. Thlr. Notenumlauf zurückgedrängt worden, erst jüngst wieder auf 7—8 Mill. Thlr. gestiegen, die Sächsische allein hat verhältnissmässig rasch, von 1866—1872 ihren Notenumlauf bis auf gegen 30 Mill. Thlr. im Durchschnitte gebracht, neuerdings scheint aber auch sie an dem Sättigungspunct des Verkehrs angelangt zu sein. Diese Bank ist jedoch die Hauptbank des stark bevölkerten Sachsens, des industriellsten deutschen Gebiets. Ihr Notenumlauf, etwa der zehnte Theil desjenigen der Preussischen, erscheint auch verhältnissmässig, mit dieser Bank verglichen, nicht abnorm hoch. Die übrigen kleinstaatlichen Banken haben knapp ihren Notenumlauf auf die Höhe ihres absolut wenigstens nicht bedeutenden Notenrechts gebracht, einzelne, so die Weimarer Bank, sind stark dahinter zurückgeblieben. Diejenigen Banken, welche ein absolut

etwas höheres Notenrecht und einen grösseren Notenumlauf wirklich erreicht haben, gehören fast durchaus den Mittelstaaten oder grossen Verkehrsplätzen, wie Frankfurt, an, wo sie ein bedeutenderes natürliches Verkehrsgebiet besitzen. Einige dieser Banken, wie die Badische und Württembergische, sind neuen Ursprungs und haben ein noch wenig bebautes Feld für ihre Emission und Circulation von Noten gefunden.

Nun denke man aber einmal für alle diese Banken die besprochenen Cautelen durchgeführt, die Erhöhung des kleinsten Notenapoints, die Errichtung von Einlösungsstellen in Berlin und Frankfurt, die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken unter einander, wodurch in kurzen Perioden die etwa im Verkehr überflüssigen Noten der emittirenden Bank wieder zurückfliessen —, wird sich dann nicht „ganz von selbst" der Notenumlauf einschränken, und wird nicht vollends der Notenumlauf derjenigen Banken, welche kein eigenes grösseres Verkehrsfeld besitzen, der thüringischen u. a. m. nothwendig ganz zusammenschrumpfen? Was wird da viel von Meininger, Bückeburger, Sondershauser Noten übrig bleiben? Oder wenn dies doch der Fall ist, was hat das alsdann für Bedenken?

Nein, wenn es nur darauf ankommt, die wesentlichsten der bestehenden Missstände zu beseitigen und wenn selbst ausserdem nur das weitere Ziel des Gesetzentwurfs erreicht werden soll, den Notenumlauf überhaupt und den ungedeckten speciell, und zwar diesen absolut wie relativ, zu vermindern, so reichen zu diesen Zwecken die genannten Cautelen vollkommen aus. Dann lässt man es am Besten dabei bewenden. Es unterliegt z. B. gar keinem Zweifel, dass die kleinen Banken nicht nur weniger Noten in Umlauf haben werden, sondern diese

auch bei grösseren Apoints und bei obligatorischen Centraleinlösungsstellen in stärkerem Grade mit Münze decken müssen.

Die weiteren Restrictionen des Gesetzentwurfs sind daher in der That für den hier verfolgten Zweck entbehrlich. Sie sind aber auch bedenklich grade aus diesem Grunde, denn sie muthen den Banken Opfer zu, welche vom Standpuncte des Gesetzentwurfs nicht geboten erscheinen, sondern hier zwecklos in die Privilegien eingreifen. Sie sind sodann ferner bedenklich, weil sie die Möglichkeit einr selbst nur zeitweiligen Vermehrung der ungedeckten Noten, gegen das wirkliche Verkehrsinteresse, ungebührlich erschweren, und endlich, weil sie alle Banken ohne Unterschied in dem System der Notensteuer nach einer gleichen, noch dazu falschen Schablone behandeln, selbst die Preussische Bank nicht ausgenommen, mit deren wichtigster Leistung, ihrer erspriesslichen Creditgewährung in Krisen, es vorbei wäre.

Restrictionen wie diejenigen des Gesetzentwurfs lassen sich nur rechtfertigen von zwei sonst sich diametral gegenüber stehenden Gesichtspuncten aus: entwede wenn man grade die Preussische Bank dadurch ins Herz treffen will, weil man deren practisch allein wichtiges unbegrenztes Notenrecht verwirft und die Function dieser Bank überhaupt tadelt; oder wenn man in dem bisherigen Bankwesen umgekehrt die Decentralisation der Notenausgabe zu stark ausgebildet findet und zu Gunsten der Centralisation eingreifen will. Ich kann es nur so auffassen, dass das Reichskanzleramt sich merkwürdiger Weise, ohne es freilich deutlich auszusprechen, mehr auf den ersten Standpunct stellt, obgleich man in manchen

Kreisen dem Entwurfe die geheime Absicht zuschreibt, der Preussischen Bank grade auf Kosten der anderen Banken Vorschub zu leisten. Im Hinblick auf die bekannte, wirklich im höchsten Masse ruhmreiche Geschichte der Preussischen Bank seit der Bankordnung von 1846 halte ich diese geheime Tendenz, mit der sich der Entwurf gegen die Preussische Bank dreht, für einen blossen Einfluss der Currencydoctrin mit ihrem falschen Dogma von der Nothwendigkeit der Contingentirung.

Ich kann vielmehr auch die Tendenz von Restrictionen, wie den vorgeschlagenen — diese Restrictionen selbst keineswegs (s. u.) – nur unter Voraussetzung der zweiten Alternative billigen, wenn man die Notenausgabe stärker centralisiren will, wofür allgemeine verkehrspolitische und noch specielle solche Gründe in Deutschland bestehen. Dann muss man dieses Ziel aber offen bekennen. Die unnatürlich gesuchte formale Gleichstellung aller Banken im Gesetzentwurf ist ja doch das unpassendste Verfahren, denn dabei bleibt der richtige verkehrspolitische Gesichtspunkt, die Banken nach ihren Leistungen für den Verkehr zu behandeln, ganz unberücksichtigt. Die günstigen Erfahrungen mit der Preussischen Bank und die eigenthümliche politische und wirthschaftliche Lage Deutschlands, sowohl im Inneren wie nach Aussen zu, machen es in hohem Masse rathsam, einer stärkeren Centralisation der Notenausgabe zuzusteuern, dazu dann aber auch schon jetzt die erforderlichen gesetzlichen Massregeln zu ergreifen. Von diesem Standpuncte aus kann das Ziel kein anderes sein, als die Preussische Bank in eine Reichsbank zu verwandeln mit privilegirter bevorzugter Stel-

lung vor jeder anderen Bank, aber nicht, wenigstens jetzt noch nicht, mit einem Notenmonopol, sondern mit Conservirung und Verbesserung der übrigen Zettelbanken. Die Meinung der Sachverständigen und des Publicums wendet sich diesem Plan einer Reichsbank auch mit Vorliebe zu, was in Fragen des Creditwesens, wo das Vertrauensmoment so bedeutsam ist, ins Gewicht fällt.

Die Restrictionen des Gesetzentwurfs könnten nur beim Uebergang zu grösserer Centralisation des Notenumlaufs und zum „gemischten", aber durch eine Reichsbank gekrönten Banksystem wohl in Frage kommen, falls man nur die Preussische Bank davon frei liesse oder sie denselben wenigstens nur mit Modificationen unterzöge. Indessen bieten sich andere, einfachere und weniger störende Restrictionen für diesen Zweck, welche auch gar nicht mit der Beschränkung der ungedeckten Notenausgabe so weit zu gehen brauchen, als es der Gesetzentwurf beabsichtigt. Selbst wenn man im Uebrigen strict den Plan des Reichskanzleramts durchführen wollte, sind diese anderen Restrictionen den im Entwurf vorgeschlagenen vorzuziehen.

Der Entwurf hält sich in seinen Restrictionsvorschlägen nur an die ungedeckten Noten. Schon dies ist willkürlich, da neben der Baardeckung die Wechseldeckung ebenso massgebend ist. Eine Bank mit starker Deckung von kurzfälligen Wechseln wie die Preussische — mehr als der dritte Theil ihrer Wechsel pflegt binnen 15, über die Hälfte binnen 30, über drei Viertel binnen 60 Tagen abzulaufen — ist selbst bei einem kleineren Baarfonds oft besser fundirt hinsichtlich ihrer Noten, als eine Bank mit grösserem Baarfonds und weniger realisirbaren Anlagen, wie z. B. die Englische. Eine Bank ferner mit

einem im Verhältniss zum Notenumlauf hohen Stammcapital braucht nur einen geringeren Baarfonds bei ihrer starken Wechselanlage, als eine andere Bank mit kleinerem Grundcapital. Der Grund ist in beiden Beispielen die durchschnittlich täglich *stärkere regelmässige* Rückströmung der Noten zur Bank zur Abzahlung der fälligen Wechsel u. s. w. Ueber diese einfachen und sicheren Regeln des Bankbetriebs setzt man sich bei der ausschliesslichen Berücksichtigung der baargedeckten bez. ungedeckten Noten hinweg.

Der Entwurf unterscheidet ferner gar nicht den *Ursprung des Baarvorraths* und beachtet nicht das *Vorhandensein anderer Passivposten neben den Noten*, wie besonders der stets fälligen Girocapitalien und Guthaben, der kurzfälligen Depositen, für welche der Baarfonds doch notorisch mit als Deckung fungirt. Dadurch werden diejenigen Banken, welche wie neuerdings die Preussische, Frankfurter, der Berliner Cassenverein, die Bremer Bank und in geringerem Masse einige kleinere, stärkere Posten Guthaben und Depositen aufweisen, in einer wenigstens den Tendenzen, welche der Gesetzentwurf dann folgerichtig verfolgen müsste, *nicht* entsprechenden Weise begünstigt. Denn sie können für die Berechnung des ungedeckten Notenumlaufs den ganzen Baarvorrath vom gesammten Notenumlauf in Abzug bringen. Der Entwurf übersieht — oder übergeht? — diesen praktisch wichtigen Fall vollständig, was bei der im Allgemeinen erheblich grösseren Variabilität der Guthaben ganz unzulässig ist. Der Berliner Cassenverein würde z. B. bei dieser Berechnungsweise gar keine, die Frankfurter Bank meistens nur einen unverhältnissmässig kleinen Posten ungedeckte Notenaufweisen, während ihnen dafür mehr Guthaben u. s. w. ungedeckt bleiben, was keines-

wegs eine bessere Lage schafft, oft umgekehrt. Schon hieraus ergiebt sich, wie sehr der Entwurf die *Form über das Wesen* der Sache setzt, wenn er sich nur an die ungedeckten *Noten* hält und wie sich seine Steuerpläne durch eine einfache *formelle* (*nicht* materielle) Veränderung des Bankbetriebs und der Buchführung umgehen lassen. Wird es wie in England und Nordamerika üblich, die von der Bank im Discontogeschäft gewährten Credite einstweilen im Contocorrent gutschreiben zu lassen, und bildet sich die Vermittlung der Zahlungen unter den Geschäftsleuten eines Orts durch Umschreiben in den Bankbüchern mehr aus, so steigt nicht oder weniger der Notenumlauf, sondern der Betrag der Guthaben und eventuell nicht der ungedeckte Notenbetrag, sondern der ungedeckte Betrag der Guthaben wird grösser: für die Lage der Bank ist das dasselbe, für den Einfluss auf Geldmarkt, Speculation u. s. w. auch, aber unsere Gegner der Banknoten sind getröstet! Der Staat mit seiner Besteuerung geht jedoch leer aus. Die Consequenz würde dann doch wenigstens verlangen, die *ungedeckten stets fälligen Guthaben den ungedeckten Noten gleichzustellen*.

Ist so die Anknüpfung aller Restrictionsmassregeln an die ungedeckten Noten schon *principiell falsch*, so sind auch die *weiteren Vorschläge* des Entwurfs *unhaltbar*. Der Normalbetrag der ungedeckten Noten wird in § 14 auf 300 Mill. M., ohne Baiern, festgesetzt (mit diesem wohl auf ca. 336 Mill. M.) Diese Summe soll mit der gewöhnlichen Steuer von 1 % belegt und auf die bestehenden Banken vertheilt werden. Warum 300 Mill. M.? Darüber geben die Motive einen seltsamen Aufschluss. Sie gestehen zu, für eine Schätzung dieses

Betrags fehlen grade in Deutschland und grade jetzt alle halbwegs brauchbaren Anhaltspuncte. Denn an den bisherigen Notenumlauf, insbesondere an denjenigen vor dem Kriege, kann man sich nicht halten, weil die Goldwährung und die höhere Stückelung die Verhältnisse ganz verschieben wird. Der Notenumlauf der allerletzten Jahre ist kein richtiger Ausgangspunkt, weil die französische Contribution ihm eine ganz unregelmässige Gestaltung gegeben hat. Folgt also, dass man gegenwärtig eine solche Normalziffer nicht feststellen kann? Weit gefehlt! „Unter Berücksichtigung dieser Umstände, fahren die Motive fort (d. h. also dieser nicht in einer Ziffer schätzbaren Factoren), dürfte der dem Entwurf zu Grunde gelegte Betrag von 300 Mill. M. als dem regelmässigen Bedarf des Verkehrs in dem gesammten Reichsgebiete, mit Ausnahme Baierns, entsprechend anzuerkennen sein!“ Nun, vor dieser Logik bezeuge ich meinen Respect!

Sagen wir also einfach und offen deutsch: die Ziffer von 300 Mill. M. wird willkührlich angenommen, weil die Durchführung des Contingentirungsprincips einmal ohne eine solche Ziffer in der Praxis nicht vor sich gehen kann, und weil diese Zahl ungefähr dem Verfasser des Gesetzentwurfs zweckmässig erscheint. Das Verfahren ist noch ungleich willkührlicher als die Festsetzung von 14, bez. 15 Mill. Pf. St. metallisch ungedeckter Noten in der Peel'schen Acte für die Englische Bank, wo man auch von einem festen Erfahrungssatze nur phantasirt hat, aber doch noch stabilere Verhältnisse voraus gingen, an die man ein klein wenig anknüpfen konnte. Das Verfahren schliesst sich würdig der Willkühr in der Oesterreichischen Bankacte an, 200 Mill. fl. als solche ungedeckte Ziffer zu bestimmen.

Der Betrag von 300 Mill. M. soll nur nach dem durchschnittlichen Notenumlauf der Banken in den Jahren 1867—69 (für die Badische und Württembergische 1874) vertheilt werden. Eine solche Zugrundelegung eines factischen Verhältnisses hätte Einiges für sich, nur möchte der Zeitraum nicht ganz zweckmässig gewählt sein. Eine längere Periode, welche günstige und ungünstige Jahre zusammen umfasst, z. B. 1864—73, wäre passender. Allein ein wesentlicheres Bedenken gegen die Anwendung eines solchen Vertheilungsmassstabes ist, dass dabei im Gesetzentwurfe alle Banken zwar formell gleich, aber eben deswegen materiell sehr ungleich behandelt werden: der schon oftmals zu rügende Hauptmangel des Plans. Für das Gros der kleineren Banken habe ich eine Fixirung des Notenumlaufs (nicht bloss des ungedeckten) nach dem Durchschnittsumlauf mehrerer Jahre (1867—72) früher selbst empfohlen (System S. 658). Aber die nothwendigen Abweichungen besonders für die grösseren Banken, abgesehen von der Unanwendbarkeit einer solchen Begrenzung auf die Preussische Bank, habe ich mir nie verhehlt. Zufälligkeiten aller Art erweisen sich bei einer solchen schablonenhaften Behandlung von störendem Einflusse. Für die Badische und Württembergische Bank muss ohnedem schon ein anderes Jahr gewählt werden. Nach den Daten des J. 1872 hätte die erstere im Verhältniss zu letzterer einen Antheil von 92 : 54 zu beanspruchen! Die Leipziger Bank, Ende der sechziger Jahre grade im Rückgange, würde besonders benachtheiligt. Auf die Preussische Bank würden ungefähr 63 %, also 63 Mill. Thaler des ungedeckten Betrags fallen, — etwa so viel, als im Jahre 1865 die Contingentirungspartei im Abgeordnetenhause (Abg. Michaelis, Faucher und Genossen) der Preussischen Bank gestatten wollte (60 Mill.

Thlr.). Haben wir es bei der Wahl dieser Ziffern etwa mit einer alten Liebe zu thun?

Die formale Gleichstellung aller Banken, welche der Gesetzentwurf festzuhalten sucht, erweist sich auch hier als ganz unpassend. Es wäre immer noch besser, nach der ungefähren Bedeutung der Banken für den Verkehr und mit Berücksichtigung ihrer Domicilorte, die Summe von 100 Mill. Thlr. zu repartiren, wobei dann die Preussische und die grösseren Mittelbanken (Dresden, Leipzig, Frankfurt, die vier süddeutschen, Bremen) entsprechend ihrer grösseren Wichtigkeit etwas zu begünstigen wären. Richtiger erscheint es mir aber, auch wegen dieser Schwierigkeit der Repartition der 300 Mill. M., überhaupt nicht an eine solche Ziffer und nicht an die ungedeckte Notensumme anzuknüpfen, sondern die gewünschte Fixirung des Notenumlaufs in der unten ausgeführten Weise so vorzunehmen, dass jeder einzelnen Bank ein Maximum ihres Notenumlaufs, für den sie dann die bankmässige Deckung (incl. des gesetzlichen minimalen Drittels Baar) haben muss, vom Gesetze vorgeschrieben wird. Man hätte sich dabei an die verschiedenen zu berücksichtigenden Umstände zu halten: die Bedeutung der Bank für den Verkehr, die Grösse ihres Notenrechts und ihres factischen durchschnittlichen Notenumlaufs, die Stellung ihres Heimathlandes und Orts u. s. w. Man kommt auf diese Weise freilich auch nicht ohne Willkühr aus, die aber hier viel weniger Bedenken hat und bei der früheren erstmaligen Fixirung der Notenrechte gleichfalls vorgekommen ist. Die grössere Freiheit, welche den Banken dabei zu Theil wird, wird sie leichter mit der erfolgenden Beschränkung ihrer Privilegien versöhnen, und bietet doch selbst vom Standpunkt derer,

welche stärkere Beschränkung des Notenumlaufs wünschen, keine wesentlichen Bedenken, wenn die anderen wichtigen Cautelen wirksam sind. Auch das Ziel eines mässigeren ungedeckten Notenumlaufs lässt sich auf diesem Umwege besser erreichen. Man giebt jedoch dem Verkehrsbedürfniss grösseren Spielraum, wenigstens innerhalb der etwas weiteren Grenze des Notenrechts einer Bank, die Summe des wirklichen Umlaufs und damit das Maximum der ungedeckten Noten mit zu bestimmen. Die für keinen rationellen Zweck erforderliche Starrheit einer so mechanischen Vorschrift über den ungedeckten Notenumlauf, wie im Gesetzentwurfe, wird dabei zum grossen Vortheil des Verkehrs vermieden.

a. Die Notensteuer, insbesondere die niedrige Normalsteuer als Finanzmassregel.

Auch wenn die im Vorigen befürwortete zweckmässigere Methode, den Notenumlauf der Banken auf ein Maximum zu begrenzen und dadurch indirect ein Minimum des Baarfonds und ein Maximum des ungedeckten Notenbetrags (wegen der Dritteldeckung) festzusetzen, in den amtlichen Reformplan aufgenommen würde, liesse sich der beabsichtigte Besteuerungsmodus anwenden. Hinsichtlich des einprocentigen Normalsteuersatzes macht dies gar keine Schwierigkeit: er würde nach der in § 16 des Entwurfs angegebenen Weise vom factisch ungedeckten Notenumlaufe zu berechnen sein. Selbst die „verkehrspolitische“ höhere Extrasteuer bliebe anwendbar. Man könnte den Banken z. B. eine Ueberschreitung des Fixums gegen Entrichtung einer Steuer von $3^1/_3$ % für den höheren, ebenfalls bankmässig gedeckten Notenumlauf gestatten, was der Forderung von 5 % für den ungedeckten Betrag gleichkäme. Ich führe dies hier nur an, nicht um das ganze Steuerproject, wie sich gleich zeigen wird,

zu empfehlen, sondern um dem Einwande zu begegnen, dass dieses Project jene vollends unhaltbare Berechnung des „normalen“ ungedeckten Notenumlaufs im Entwurfe zur nothwendigen Voraussetzung hat, also mit den 300 Mill. M. steht und fällt. Das ist unrichtig.

Wie verhält es sich aber nun mit der fiscalischen Berechtigung, dem Berechnungsmodus und der volkswirthschaftlichen, oder wie die Motive es nennen, mit der verkehrspolitischen Zweckmässigkeit der Notensteuer, d. h. des weiteren Contingentirungsmittels des Gesetzentwurfs? Meines Erachtens ist diese Steuer zu verwerfen, sie ist an und für sich sowohl eine unpassende Steuer- als Contingentirungsform, der Berechnungsmodus oder m. a. W. die Schätzung des Werths des Notenprivilegs nach der Höhe der ungedeckten Notenmenge beruht auf einem falschen banktechnischen Princip, und sie ist auch den bestehenden Rechten der Banken gegenüber, wenigstens solange die Privilegien als giltig anerkannt werden, in Deutschland gegenwärtig rechtlich angreifbar. Unterscheiden wir für diese Fragen die niedrige Normalsteuer und die hohe Extrasteuer. Erstere hat auch nach den Motiven wesentlich nur einen fiscalischen Zweck, sie soll eine Abgabe für die Gewährung eines einträglichen Privilegs sein. Die zweite verfolgt vornemlich den verkehrspolitischen Zweck, sie soll in Anwendung kommen, solange und soweit der ungedeckte Notenumlauf die regelmässigen (d. h. die vom Entwurf willkührlich erfundenen) Grenzen überschreitet: sie ist das indirecte Contingentirungsmittel, welches an die Stelle des schrofferen, in den Motiven jetzt selbst verworfenen Mittels der Peel'schen Acte treten soll. Die Höhe beider Steuern ist das weniger Wichtige, wenn

das Princip einmal feststeht, so lässt sie sich auch verändern und unbeschadet des leitenden Gesichtspuncts des Gesetzentwurfs werden andere Sätze als 1 und 5 % für die Zuschlagsteuer, etwa auch eine Steigerung in Stufen, um den Uebergang weniger schroff zu machen, gewählt werden können.

Die Normalsteuer wird in den Motiven zum § 14 damit gerechtfertigt, dass „ein so einträgliches Privileg, wie das der Beschaffung unverzinslichen Credits mittelst der an sich zu den Prärogativen des Staats gehörenden Erzeugung von Geldsurrogaten, einen geeigneten Gegenstand der Besteuerung bilde.“ Die Schlussworte dieses Satzes sind vom Standpuncte einer Steuerpolitik aus, welche nach der alten fiscalischen Regel handelte: Nimm, wo etwas ist, unangreifbar. Sonst beweisen sie gar nichts. Der ganze Satz aber ist rechtsphilosophisch und volkswirthschaftlich (oder creditwirthschaftlich) im Allgemeinen und positivrechtlich speciell, wenn einmal wie in Deutschland den Banken das Recht der Notenausgabe, ohne Vorbehalt einer besonderen Steuer dafür, ertheilt ist, durchaus angreifbar. Die schwierigsten und streitigsten rechtsphilosophischen, creditwirthschaftlichen und Rechtsfragen werden darin durch eine blosse Behauptung erledigt.

Denn wo ist denn bewiesen worden, dass die Erzeugung von Geldsurrogaten „an sich“ (nach dem volkswirthschaftlichen Naturrecht?) zu den Prärogativen des Staats gehöre, ohne dass ein solches exorbitantes Privileg auf ausdrücklicher gesetzlicher Anerkennung beruht? Nicht einmal das Münzregal gehört „an sich“ dem Staate, sondern kraft bestimmter positivrechtlicher Entwicklung. Vollends ein „Regal der Geldsurrogate“ wird daher erst einer bestimmten gesetzlichen Basis bedürfen oder doch

mindestens auf uraltem unzweifelhaftem Herkommen beruhen müssen. Was heisst aber ferner „Geldsurrogat"? Darüber sind die Meinungen unter Volkswirthen und Juristen ganz getheilt. Die schwierigsten Theorien des Geld- und Creditwesens müssen abgehandelt werden, um diesen vagen Ausdruck bestimmt zu definiren. Wo liegt das Recht, gerade Banknoten und nicht ein anderes Circulationsmittel unter dem Namen Geldsurrogat zu verstehen, wo das Recht nur Banknoten so zu nennen, also andere Geldsurrogate von diesem neuen Regal auszuschliessen? Wenn man aber willkührlich genug, unter Geldsurrogat nur die Note versteht, wie verhält es sich mit der rechtsphilosophischen oder wenn man will naturrechtlichen, wie mit der positiv-rechtlichen Begründung des Banknotenregals? Dafür bedarf es wieder erst einer gesetzlichen Basis! Diese fehlt, nebenbei bemerkt, im positiven Staatsrecht vieler Culturstaaten. Auch in Preussen ist die Sache nicht ganz unzweifelhaft, indem man durch das Gesetz vom 17. Juni 1833 wohl nur eine Art Banknotenregal, ein diesem verwandtes Recht, begründet ansehen kann (s. mein System 2. Aufl. S. 5 A). Für die einzelnen Bundesstaaten ist ein solches Regal fast nirgends — eine Ausnahme bildet z. B. Baden — anzunehmen. Im Deutschen Reiche kann man ein Banknotenregal erst provisorisch begründet ansehen, nemlich durch das mehrfach verlängerte, demnächst wieder ablaufende Gesetz vom 27. März 1870. Dieses Gesetz hat die Befugniss, Banknoten auszugeben oder dieselbe Dritten zu ertheilen, ausschliesslich dem Norddeutschen Bunde, bez. dem Reiche übertragen, aber doch nur, soweit nicht solche Befugnisse bisher schon von Banken erworben (oder auch nur: factisch ausgeübt) worden sind (s. mein System S. 13 A).

Es steht nun freilich nach dem Gesagten dahin, ob

und wie weit die einzelnen Landesregierungen nach ihrem Landesrechte befugt gewesen sind, Privilegien zur Notenausgabe und vollends, wie in Baiern durch das Gesetz v. 1. Juli 1834 § 2 an die Baierische Hypotheken- und Wechselbank, ausschliessliche Privilegien zu ertheilen. Meines Erachtens konnte der Regierung dieses Recht bis zum Reichsgesetz v. 27. März 1870 in manchem deutschen Staate mit Fug bestritten und in denjenigen Ländern, wo die Actiengesellschaft keiner Staatsgenehmigung bedurfte, auch ohne solches Privileg eine Zettelbank errichtet werden. Ich erinnere mich, dass in den Jahren 1864—65 einmal in Hamburg diese Ansicht lebhafte Vertretung fand und nur ein Gesetzvorschlag des Senats an die Bürgerschaft rasch einen Riegel vorzuschieben suchte. Bei der Ertheilung der Privilegien hat man es mit diesen heiklen Rechtsfragen eben nur nicht so genau genommen. Die Privilegien sind auch wohl öfters mehr nach dem Standpunkte der älteren Gewerbepolitik als Concessionsertheilungen aufgefasst worden, dabei also am Allerwenigsten ein Ausfluss eines Regals, was sonst zu sehr bedenklichen Conclusionen hinsichtlich des Wesens einer Concessionsertheilung führen müsste.

Dem sei nun, wie ihm wolle, die Banken haben jedenfalls unbeanstandet die Notenausgabe in ihrem Concessionsstaate lange Jahre ausgeübt. Nachträglich können ihnen während ihrer Dauer ohne ihre Zustimmung keine Abgaben für die Gewährung des noch so einträglichen Rechts zur Notenausgabe neu aufgelegt werden, wenn dies bei der Ertheilung der Concession nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Ob der Gewinn aus der Notenausgabe dabei ein besonders geeignetes Steuerobject ist, ist für diese

Frage einer aparten Notensteuer ganz gleichgiltig. Die Zettelbanken können für diesen Gewinn nur der *allgemeinen* Staatsbesteuerung (also je nachdem der Gewerbe-, Actiengesellschafts-, Einkommensteuer u. s. w.) unterzogen werden. Sollte man selbst die Notensteuer als eine besondere Form der *indirecten* Besteuerung einführen, so scheint mir das unhaltbar, denn die erste Voraussetzung der indirecten Besteuerung, dass wenigstens mit Wahrscheinlichkeit eine *Abwälzung* der Steuer auf die Consumenten, also hier auf die Benutzer des Bankcredits erfolgen könne, fehlt hier. (Jedenfalls bei der niedrigen Normalsteuer, anders kann die Sache bei der hohen Extrasteuer liegen, was aber dann grade wieder *gegen* diese Steuer sprechen würde, s. u.) Eine Abwälzung der Normalsteuer beabsichtigt der Gesetzgeber auch gar nicht. So scheint mir vom finanzpolitischen Gesichtspuncte aus das Project der (normalen) Notensteuer rechtlich *verwerflich* für alle diejenigen Banken, welche sich dieser Steuer nicht freiwillig fügen oder wegen der Nothwendigkeit der Concessionsverlängerung nicht fügen müssen. Wie wir früher (S. 61) schon einmal hervorhoben, scheint der Gesetzgeber nach der Fassung des § 19 Nr. 5 Ersteres selbst anzunehmen, ohne dass dies ganz klar wird.

Angenommen jedoch, man setzt sich über alle diese Bedenken hinweg oder erlangt, wie der Gesetzentwurf voraussetzt, die Zustimmung der Zettelbanken zu einer besonderen, ihnen als *solchen* aufzuerlegenden Steuer: so ist *diese* Form der *Zettelbank*besteuerung durch die vorgeschlagene Steuer von den ungedeckten Noten wieder eine ganz unbrauchbare. Ich berühre auch hier wieder einen oben schon behandelten Punct (S. 52), dass die Berechnung des Werthes der Notenprivilegien, welche

diesem Notensteuerproject zu Grunde liegt, verfehlt ist. Auch wenn die Notensteuer nach den Motiven „keine gewöhnliche Gewerbesteuer, sondern eine Abgabe für die Ausbeutung eines nutzbaren Privilegs ist“ und als solche „zugleich ein Gegengewicht gegen die Zinsfreiheit des durch ungedeckte Noten aufgenommenen Credits bilden“ soll (welches letztere seltsame Argument auch eine Besteuerung der unverzinslichen Guthaben und Depositen involvirte!), — auch dann ist die vorgeschlagene Notensteuer unpassend und principiell falsch. Das Richtige wäre nur eine Besteuerung des Reingewinnes der Zettelbank als solcher, d. h. also des aus dem Zettelgeschäfte im Ganzen fliessenden Reingewinnes. Denn wegen der früher schon hervorgehobenen untrennbaren und vom Gesetz überdies ausdrücklich gebotenen Verbindung der ungedeckten Notenemission mit einem Grundcapital der Bank und mit einem eng begrenzten Activgeschäftskreis, in welchem die ungedeckte Notensumme und das Grundcapital allein angelegt werden darf, ist jede Berechnung des Gewinnes einer Bank bloss nach der Summe der ungedeckten Noten ganz trügerisch und unbrauchbar. Der Ausschluss oder die Beschränkungen in anderen Passivgeschäften bei Zettelbanken treten als weiteres Onus hinzu. Die verschiedenen Banken werden bei dieser Notensteuer durchaus ungleich getroffen unter dem blossen Schein formal gleicher Behandlung. Die Banken mit im Verhältniss zum Stammcapital kleiner ungedeckter Circulation und grossem Stammcapital sehr hoch im Verhältniss zum Gewinn, welches letztere doch das für sie wesentliche Moment ist, die anderen in umgekehrter Lage sehr niedrig. Die Sächsische, die Oldenburgische, die meisten süddeutschen Banken, um von der wegen ihres Verhältnisses zum

Preussischen Staate anders dastehenden Preussischen Bank nicht zu reden, sehr niedrig, die preussischen Provinzialbanken und fast alle übrigen, die thüringischen eingeschlossen, sehr hoch. Das entspricht nicht einmal dem verkehrspolitischen Gesichtspuncte des Gesetzentwurfs und ist vom steuerpolitischen aus geradezu verkehrt: eine umgekehrte Progressivsteuer.

Das viel einfachere und richtigere Verfahren ist, die Zettelbanken mit ihrer ohnehin öffentlichen Rechnungslegung vom Reingewinn oder von der Dividende zu besteuern. Die Steuer hätte bei einem Gewinn von 5 oder 6 % zu beginnen und mit höherem Gewinne progressiv zu steigen. Hat die Bank, wie vielfach die kleineren deutschen Banken, mit dem Notengeschäft nicht 5 oder 6 % für ihr Grundcapital verdient, so war eben der Werth des Notenprivilegs für sie durch ihre Gegenleistungen, welche sie im Interesse des Verkehrs und der allein durch bankmässige Notendeckung gesicherten Einlösbarkeit mittelst Anwendung eines eigenen Capitals im Zettelbankgeschäft gebracht hat, bereits mehr als bezahlt und dann fällt jeder Rechtstitel für die Besteuerung eines einträglichen Privilegs mit der Einträglichkeit fort. Die üblichen Berechnungen grosser Gewinne aus der ungedeckten Notenausgabe, wie sie die dilettantischen Gegner des Notenwesens anzustellen pflegen, leiden alle an dem Grundfehler, die erwähnten Puncte zu übersehen. Ja, wenn eine Zettelbank gar kein Grundcapital brauchte! Oder wenn sie dieses wenigstens beliebig anlegen dürfte! Aber sie muss ja die erheblichsten Beschränkungen mit dem Privileg übernehmen, und diese Lasten werden ihr wesentlich in einem öffentlichen Interesse mit auferlegt. Man sehe nur einmal

die Durchschnittsdividenden und Actiencurse gerade des Gros unserer kleineren Zettelbanken an und wird erstaunen, wie wenig werthvoll für die meisten von ihnen das Notenprivileg ist. Wie der Gesetzentwurf aber jenen Irrthum in seinem Steuerproject theilen kann, ist schwer begreiflich.

Somit hätten wir die Verwerflichkeit wenigstens der normalen Notensteuer wohl nach allen Seiten erwiesen. Die verkehrspolitische Ungenügendheit dieser Steuer erkennen die Motive aber selbst an, wenn sie sagen, sie würde, ganz entgegen der Haupttendenz des Gesetzes, eher einen Beweggrund zur weiteren Steigerung des ungedeckten Notenumlaufs bilden.

b. Die hohe Extra-Notensteuer als verkehrspolitische Massregel der indirecten Contingentirung.

Es bleibt uns jetzt noch die höhere, verkehrspolitische Extrasteuer zu besprechen übrig. Gegen sie sind dieselben principiellen rechtlichen Bedenken und gegen ihre Berechnungsweise nach der ungedeckten Notensumme die nemlichen oben erörterten Einwände zu erheben, wie gegen die Normalsteuer. Soweit sie als Finanzmassregel in Betracht kommt, wird sie, rechtlich für zulässig befunden, durch die progressive Steuer auf den Reingewinn aus den dargelegten Gründen viel richtiger ersetzt und trifft dann, aber nur dann, die einzelnen Banken wirklich nach Massgabe der Einträglichkeit ihres Notenprivilegs. Die verkehrspolitische Wirkung, welche der Gesetzentwurf sich von ihr verspricht, muss aber m. E. grade zu ihrer Verwerfung führen.

Diese, den Motiven diametral entgegengesetzte Ansicht findet ihre letzte Begründung in meiner principiell

verschiedenen Stellung in der Notenfrage vom Standpuncte des Gesetzentwurfs. Dafür verweise ich hier nur auf die ersten Abschnitte dieser Schrift. Der Gesetzentwurf stellt sich eben einfach auf den Standpunct der Currencytheorie, wie wir gesehen haben, auch in den Motiven ohne Spur eines Beweises, und er macht sich die populären übertriebenen Anklagen gegen die Entwicklung unseres Notenwesens zu eigen.

Ich will indessen hier von der principiellen Differenz der Anschauungen ganz absehen. Es lässt sich auch ausserdem zeigen, dass die Absicht des Entwurfs, die doch deutlich in der Contingentirung, in der Aufwärmung der Peel'schen Acte in etwas anderer Form, liegt, bei den kleineren und mittleren Banken auf andere Weise zweckmässiger und weniger störend für den Verkehr erreicht wird, bei der Preussischen Bank aber schon in deren jetziger Stellung und ebenso in ihrer hoffentlich doch zu erreichenden Stellung als Reichsbank, nur überwiegend nachtheilige, verkehrspolitische Folgen hätte: die wichtigste, erspriesslichste Function dieser Bank würde unterbunden durch einen ganz mechanischen Eingriff in die Bankverwaltung. Hier gilt Lord Ashburton's Wort gegen die Peel'sche Acte: es kann keine absurdere Vermessenheit geben, als in solchen Dingen einen Mechanismus an Stelle des menschlichen Verstands zu setzen.

Für die mittleren und kleineren Banken ist nach dem Früheren eine feste Begrenzung ihres Maximalnotenumlaufs nur zweckmässig und geboten, wenn man, nach dem von mir hier vertretenen Standpuncte, auf grössere Centralisation der Notenausgabe hinsteuert, nicht vom Standpuncte des in dieser Frage in-

differenten Gesetzentwurfs. Der Zweck wird aber dann viel einfacher und besser dadurch erreicht, dass diesen Banken nach unserm früheren Vorschlage ein fixirtes Notenrecht mit bankmässiger Deckung verliehen wird. Hält man sich zur Bemessung dieses Notenrechts an die angegebenen Momente (S. 99), gewährt demgemäss auch den wichtigeren Banken, als einer zwischen der Preussischen (Reichsbank) und den kleinen Banken in der Mitte stehenden Gruppe, etwas weitere Befugnisse, so kann eine Modification der ertheilten Notenprivilegien, welche bei den Banken mit unbegrenztem Rechte und in geringem Masse bei anderen nöthig würde, keinem ernstlichen Widerstande begegnen. Sie lässt sich mit den staatlichen Hoheitsrechten des Reichs begründen.

Ich würde demgemäss vorschlagen, das falsche Princip der formal gleichen und dadurch materiell sehr ungleichen Behandlung der bestehenden Zettelbanken in der Reformgesetzgebung ganz fallen zu lassen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Preussischen Bank gegenüber allen anderen Banken, sondern auch in Betreff der letzteren unter einander. Nur so wird man den realen Verhältnissen gerecht und verfällt nicht in absichtliche Fictionen. So unnatürlich es ist, ohne Rücksicht auf ihre Verkehrsleistungen die Preussische und irgend eine andere Bank bis zur Bückeburger herab, gleichzustellen, oder etwa gar für letztere und die Preussische Bank dieselben gesetzlichen Normen in Aussicht zu nehmen, nur weil es einst auch der Schaumburg-Lippe'schen Regierung beliebt hat, der dortigen Bank ein „unbegrenztes“ (nebenbei bemerkt, sogar auf die verschiedensten Währungen und Münzfüsse lautendes) Recht zur Notenausgabe zu gewähren, — nicht

viel weniger unnatürlich ist doch die formal gleiche Behandlung der Sächsischen mit der Geraer Bank und was dergleichen wunderliche Consequenzen des Gesetzentwurfs mehr sind.

Demnach würden die übrigen Zettelbanken etwa in drei Gruppen zu bringen sein, die sich nach dem concreten Zustande leicht bilden lassen: Mittelbanken, Localbanken, kleinstaatliche Banken. Nur hinsichtlich einer einzigen Bank, der Hannover'schen, kann man zweifelhaft sein, wohin sie gehört. Ich würde ihr jetzt auch nur die etwas erweiterten Befugnisse einer preussischen Provinzialbank einräumen. Diese Bank war schon vor der Annexion Hannovers zu keiner besondern Entwicklung gelangt. Seitdem ist sie für diese Provinz von noch geringerer Bedeutung durch die Ausdehnung des Filialnetzes der Preussischen Bank geworden.

Also erstens die Gruppe der 8 Mittelbanken, bestehend aus den 6 Banken der fünf grösseren Mittelstaaten, nemlich der Baierischen, der Sächsischen und Leipziger, der Württembergischen, Badischen und Darmstädter, ferner aus der Frankfurter und Bremer Bank, mit Rücksicht auf die massgebende Bedeutung ihrer Plätze und auf die tüchtige Leitung dieser beiden Banken. Für Baiern behält schon der Entwurf eine besondere Anordnung vor. Legt man das Verhältniss der baierischen zur übrigen Reichsbevölkerung zu Grunde, so würde Baiern, gegenüber den 300 Mill. Mark für das Reich, etwa 36 Mill. Mark ungedeckter Noten für seine Bank beanspruchen können, entsprechend einem Maximalnotenumlauf von 54 Mill. Mark bei Dritteldeckung. Mein Vorschlag, die bisher sehr beschränkte Baierische Bank der Sächsischen in Zukunft gleichzustellen, gewährt ersterer noch eine etwas grössere

Befugniss. Es wird alsdann aber dieser Bank auch die Bedingung zu stellen sein, auf das ihr nach dem baierischen Gesetze vom 1. Juli 1834 Art. 2 für den Umfang Baierns zustehende Recht, allein Noten auszugeben, ausdrücklich zu verzichten.

Die übrigen 7 Mittelbanken werden aber mit Rücksicht auf die Goldwährung und die Beseitigung der Noten unter 100 Mark und um die Centralisation des Notenwesens wenigstens etwas zu befördern, nur etwas kleinere Notenrechte behalten können, als ihrem Umlauf in der neuesten Zeit entspricht. Die Leipziger, Bremer und Frankfurter Bank jedoch bedürfen bei der Bedeutung ihrer Plätze, dem Alter und der Leitung der Anstalten nur einer kleineren Einschränkung; die Frankfurter Bank insbesondere auch deswegen nur, weil schon bisher ihre Noten, zumal in neuester Zeit, vornemlich aus höheren Apoints bestehen. Die Beschränkung, welche mein Vorschlag allen Mittelbanken zumuthet, geht noch nicht so weit, als die den Einzelstaaten bei der Papiergelderregelung aufgelegte. Aus leicht begreiflichen Compromissrücksichten weiche ich übrigens hier von der Behandlung der Frage der Mittelbanken in meinem System etwas ab (S. 646 ff.).

Die Notenbefugniss, welche ich den Mittelbanken erhalten zu sehen wünsche, ist allerdings bedeutend weiter, als diejenige des Gesetzentwurfs. Aber letzterer stellt auch gerade an diese Banken, welche am meisten davon getroffen würden, meines Erachtens zu grosse Anforderungen der Restriction. Das scheint mir das öffentliche Interesse *nicht* zu verlangen und das erschwert das einmal gebotene *gesetzliche* Vorgehen gegen die Privilegien. Unter Voraussetzung der übrigen Cautelen wird der Notenumlauf dieser Banken nicht so leicht auf der

Höhe ihres neuen Notenrechts sich erhalten, was die Gegner der grösseren Notencirculation beruhigen kann. Andrerseits bietet sich diesen Banken in der voraussichtlichen Differenz zwischen ihrem Notenrecht und ihrer wirklichen Circulation eine Art „Notenreserve“, auf welche sie ohne die Notensteuer in Geldklemmen zurückgreifen können. Der Zulassung einer noch höheren Emission, wie im Gesetzentwurf, wird es demnach kaum bedürfen. Bleibt die gesetzlich aufzulegende Beschränkung gegenüber dem Privileg und der factischen Ausübung desselben endlich so mässig, wie ich es beantrage, so wird sie nicht als ungerechte Verletzung ausgelegt werden können. Ist aber diesen Banken einmal durch die Gesetzgebung eine richtige Stellung gegeben, was aus naheliegenden verkehrspolitischen, politischen und privatrechtlichen Gründen am Schwierigsten ist, so ist es unverhältnissmässig leichter, zu Gunsten der Preussischen oder Reichsbank die nothwendigen abweichenden Vorschriften zu treffen und andrerseits die übrigen kleinen Banken in die zweckmässigen Schranken zu bringen.

Die zweite Gruppe bilden dann 16 kleine Banken, mit schon bisher nach Recht und Wirklichkeit wesentlich rein localem, höchstens provincialem Charakter, (Gruppe der „Localbanken“). Als 17te würde die Hannoversche Bank hinzutreten. Sonst gehören hierher die 8 sogen. Privatbanken in den älteren preussischen Provinzen (die Actienbanken von Danzig, Posen, Stettin — Ritterschaftliche Privatbank —, Berlin — Berliner Cassenverein, der am Ersten auf sein Notenrecht ganz verzichten dürfte —, Magdeburg, Cöln, die Städtische Bank zu Breslau und die communalständische der Oberlausitz zu Görlitz.) Die Notenbefugniss aller dieser Banken, je 1 Mill. Thlr., steht auf

Kündigung, indessen wird unter den obwaltenden Verhältnissen auch ihnen dieselbe bis auf Weiteres zu belassen sein — und wohl auch unverkürzt. Dasselbe erscheint zulässig bei dem Leipziger Cassenverein und der Bautzener Bank mit je 1, der Chemnitzer Stadtbank mit $0.^{8}$, der Rostoker Bank mit $1.^{25}$, den beiden Lübecker Banken mit je $0.^{8}$ Mill. Thlr. Das Recht der Homburger Landesbank von 1 Mill. fl. bei ungefähr halb so hohem wirklichen Umlauf, darf wohl auf 1 Mill. Mark, dasjenige der Oldenburger Landesbank, das ohnehin 1878 abliefe, bei der Kleinheit des Landes und seiner Geschäfte und dem sehr kleinen eingezahlten Capital der Bank ($0.^{4}$ Mill. Thlr.) von 2 Mill. Thlr. auf 1 Mill. Thlr. reducirt werden. Endlich kann der Hannoverschen Bank eine Beschränkung ihres jetzt $4.^{15}$ Mill. Thlr. betragenden Notenrechts bei einem Durchschnittsumlauf von $2.^{4}$ Mill. Thlr. in 1867—1869, von $4.^{12}$ in 1872 und von $3.^{8}$—4 Mill. Thlr. in 1874 auf 8 Mill. Mark im Vergleich zu den Beschränkungen der Mittelbanken und der gleich zu erwähnenden kleinstaatlichen Banken wohl auch zugemuthet werden. Der Umfang des Notenrechts, welches diesen 17 Localbanken bliebe, ist freilich um die Hälfte höher, als nach dem Gesetzentwurfe, umfasst aber immer noch eine so kleine Totalsumme, welche sich grade bei diesen Banken factisch wegen der besprochenen Cautelen noch vermindern dürfte, dass dieser Vorschlag doch keinerlei ernste Bedenken hat. Der Gesetzentwurf aber giebt diesen Banken ein so unbedeutendes neues Notenrecht, dass dasselbe für die einen fast werthlos, für die anderen mit längerem Privileg eine harte Verkürzung wäre.

Die dritte und letzte Gruppe von Banken endlich umfasst die 8 kleinstaatlichen zu Dessau, Braunschweig, Bückeburg, Weimar, Gotha, Gera, Meiningen, Sondershausen, sämmtlich Anstalten,

welche in ihren kleinen Staaten wesentlich mit Rücksicht auf auswärtigen Geschäftsbetrieb errichtet wurden. Sie verdanken insofern einer unverantwortlichen kleinstaatlichen Ueberhebung ihre Existenz. Sie haben durch den Mangel von Einlösungsstellen an grossen Plätzen — nur wenige lösen noch in Leipzig ein — am Meisten zur Discreditirung und Unpopularität ihres und dadurch bis zu einem gewissen Grade überhaupt des Notenwesens der Banken (mit Ausnahme der Preussischen) in Deutschland beigetragen, viele darunter sind die Mütter der „wilden" Noten. Einige von ihnen, besonders die Meininger „Mitteldeutsche Creditbank", die Sondershäuser „Thüringische", die Geraer, die Bückeburger „Niedersächsische" betreiben mit dem Notengeschäft unvereinbare sonstige Geschäfte. Die Meininger Bank ist nichts Anderes als eine der bedeutendsten, aber keineswegs besten deutschen „Creditanstalten", eine grosse Emissions- und Gründungsbank, welche durch formale Abtrennung des Notengeschäfts mit seiner Deckung (Baar und Wechsel) von ihren anderen Geschäften jenem noch keine genügende Sicherung gewährt. Die Dessauer und zum Theil auch die Braunschweiger Bank haben keine schöne Vergangenheit hinter sich. Allerdings sind diese Banken ausnahmslos besser als ihr Ruf, sie haben nach manchen harten Erfahrungen, ohne übrigens je mit der Noteneinlösung zu stocken, alle einen solideren Weg, wenigstens für das Notengeschäft, eingeschlagen, dem Verkehr doch auch vielfach genützt und allmälig eine feste Basis für ein solides kleineres Geschäft erlangt. Die Weimarer, Gothaer schon lange, die Braunschweiger, Dessauer wenigstens in neuerer Zeit nehmen mehr und mehr die Stellung ordentlicher Localbanken ein. Aber den un-

natürlichen Ursprung können sie alle noch heute nicht ganz verläugnen. Sie sind in Krisen (allerdings nicht allein, Darmstädter u. a. m.) wenig widerstandsfähig. Nicht dass sie in Zahlungssuspension zu gerathen drohten, aber sie müssen die Vorschüsse grade in der schlimmsten Zeit einziehen (Gera, Gotha, Weimar 1866 in Leipzig! S. m. System S. 359.) Auch sind sie, wenngleich wiederum nicht allein, in Klemmen meist auf die Preussische Bank angewiesen, von der sie dann durch Berliner Banquiers Münze beziehen und bei der sie ihre discontirten langsichtigen Wechsel rediscontiren lassen. Soll es doch die Praxis mancher Banken geworden sein, um solche Operationen leichter unentdeckt ausführen zu können, die Wechsel in bianco giriren zu lassen. Kurz, erwägt man alle diese Umstände, so wird eine etwas stärkere gesetzliche Beschränkung der Notenrechte dieser Banken von Reichs wegen am Ersten zu rechtfertigen sein, auch wenn man nicht in das allgemeine übertriebene Verdammungsurtheil über sie einstimmt. Die stricte Interpretation der doch nur territorialrechtlich giltigen Privilegien, welche eben deswegen keinen erheblichen Werth haben, würde dieses Verfahren grade bei diesen Anstalten gleichfalls zulässig erscheinen lassen. So erhebliche Verkehrsinteressen, wie die Mittelbanken, haben diese kleinstaatlichen eben auch heute noch nicht gegen eine stärkere Beschränkung ihrer Notenrechte geltend zu machen. Creditanstalten wie die Meininger und Bückeburger, mit 8 bez. 6 Mill. Thlr. Notenausgabe, sind ein Unfug. Ich würde daher vorschlagen, diese Banken im Gesetze auf zwei Drittel ihrer Notencirculation im Durchschnitte der Jahre 1867—1869 fest zu beschränken, bankmässige und Dritteldeckung vorausgesetzt, auch hier aber mit

der Modalität, dass der auf hunderttausend Mark nach oben zu abgerundete Betrag des Notenrechts, welcher sich nach jenem Durchschnitte ergiebt, ins Gesetz selbst eingestellt würde. Dieser Plan reducirt die Notenbefugnisse der genannten 8 Banken thatsächlich in demselben Masse wie der Gesetzentwurf. Wird das gesetzliche Vorzugsrecht der Noten vor den anderen Passiven anerkannt, so hat die weitere Geschäftsbefugniss einzelner dieser Banken weniger Bedenken bei einer kleineren ihrer gestatteten Notenausgabe.

Die Annahme meiner Vorschläge würde im Vergleich mit den bisherigen Rechten, dem factischen Zustande und dem Plane des Gesetzentwurfs zu folgender Gestaltung führen, die Daten in Mill. Mark. Die Preussische Bank füge ich hinzu.

Banken.	Recht zur Notenausg.			Wirkl. Notenumlauf.		
	nach meinem Vorschlag.	bisher.	nach dem Gesetzentwurf.	Durchschnitt 1867/69	Durchschnitt 1872	31. Juli 1874
Baierische	60.0	20.6	(54.0)	20.6	20.6	20.6
Sächsische	60.0	unbegr.	21.8	32.0	74.4	91.4
Leipziger	20.0	„	6.9	10.2	14.7	24.0
Württembergische	20.0	26.0	11.0	—	16.2	25.4
Badische	20.0	54.0	19.0	—	27.6	46.6
Darmstädter	20.0	50.1	6.7	9.8	27.1	36.4
Frankfurter	50.0	51.4	30.5	44.8	40.8	43.0
Bremer	15.0	17.0	6.0	8.8	14.7	15.6
Summa, 8 Mittelb.	265.0	—	155.9	126.2	236.1	303.0
— ohne Baiern.	205.0	—	101.9	105.9	215.5	282.0
Dessau	2.0	3.0	2.0	3.0	3.0	3.0
Braunschweig	6.0	13.5	6.1	9.0	13.1	13.3
Bückeburg	1.3	unbegr.	1.3	1.9	9.3	18.0
Weimar	4.2	15.0	4.3	6.3	10.4	7.9
Gotha	2.9	unbegr.	2.9	4.3	7.8	7.9
Gera	3.5	„	3.6	5.3	9.9	12.2
Meiningen	6.8	24.0	6.9	10.2	24.0	24.0
Sondershausen	3.5	9.0	3.6	5.3	9.0	9.0
Summa, 8 kleinstaatl.	30.2	—	30.7	45.3	86.8	93.3
17 Localbanken	51.2	56.6	32.1	47.1	57.2	53.0
33 kl. Banken	286.4	—	164.7	198.0	359.5	433.7
32 desgl. (ohne Baiern)	346.7	—	218.7	218.6	380.1	454.3
Preussische Bank	unbegrenzt		285.1	418.6	775.7	808.7
Summa 34 Banken	—	—	504.0	637.2	1155.8	1263.0

Die Berechnungen des Durchschnitts der Jahre 1867—1869 und des hiernach dem Gesetzentwurf zufolge sich ergebenden Notenrechts der einzelnen Banken entnehme ich der Denkschrift der kleineren Zettelbanken „Zur Beleuchtung des Bankgesetzentwurfs.“

Das Recht zur Notenausgabe ist hier auch für den Plan des Gesetzentwurfs in der bei uns üblichen Weise, nemlich *nicht* nach dem ungedeckten Betrage, sondern nach dem *Maximalumfange unter Voraussetzung der Dritteldeckung* berechnet. Der wirkliche Notenumlauf könnte auch nach dem Gesetzentwurf bei einer *stärkeren* Baardeckung höher sein. Die bedeutend grössere Notenausgabe, besonders der letzten Jahre und namentlich der Preussischen Bank, ist auch wesentlich die Folge des grösseren Baarvorraths gewesen. Die auch nach dem absoluten Betrage auffällig starke Zunahme des Notenumlaufs der Mittelbanken von 1867—1869 bis 1874 findet ihre Erklärung vornemlich in der erst nach der ersteren Periode erfolgten Eröffnung der Badischen und Württembergischen Bank und der grossen seitdem eingetretenen Entwicklung der Sächsischen Bank.

Rechnet man mit dem Gesetzentwurf auf der Basis des *ungedeckten* Notenumlaufs, so würden die 8 Mittelbanken nach dem amtlichen Plane $103.^{9}$ (incl. 36 Mill. Mark für die Baierische Bank), nach meinem 177, die 8 kleinstaatlichen bez. $20.^{5}$ und $20.^{1}$, die 17 Localbanken bez. $21.^{4}$ und $34.^{1}$ und alle 33 Banken bez. $145.^{8}$ und $231.^{2}$ (ohne die Baierische Bank bez. $109.^{8}$ und $191.^{2}$) Mill. Mark ungedeckte Noten im Maximum ausgeben dürfen.

Die Daten zeigen, *welche masslos weitgehende Einschränkung des Notenumlaufs* der Gesetzentwurf der Gesammtheit der Banken, damit aber auch

dem *Verkehr*, was den *Bedarf* an *Circulationsmitteln*, und dem *Credite* der *Geschäftswelt*, was die *Creditgewährung* der Zettelbanken an dieselbe anlangt, aufzwingen will. Für die Beurtheilung der grossen Differenz zwischen dem factischen Notenumlaufe der letzten Jahre und dem Notenrecht, welches den Banken nach dem Gesetzentwurfe und auch nach meinem Vorschlage gewährt würde, ist allerdings der Umstand nicht zu übersehen, dass neuerdings der Gesammtumlauf in viel stärkerem Betrage als zu $\frac{1}{3}$ baargedeckt ist, wie für die Berechnung des Notenrechts angenommen wurde. Immerhin aber liegt die Sache doch so, dass der Gesetzentwurf, selbst unter der vorausgesetzten starken Erweiterung des Emissionsrechts der Baierischen Bank, sämmtlichen 33 Banken (also excl. Preussische Bank) nur einen ungedeckten Notenbetrag von 146 Mill. Mark zur 1%igen Normalnotensteuer gestattet. Jede weitere Note müsste mit 5 % bezahlt werden. Dazu tritt die der Preussischen Bank zugemuthete Einschränkung auf bloss 190 Mill. Mark ungedeckten Umlauf! Diese Daten werden bei unbefangener Prüfung die Ueberzeugung gewähren, dass das Project des Reichskanzleramts doch ein *sehr gewagtes Experiment* nicht den Banken allein, sondern, was so leicht übersehen wird, dem *gesammten deutschen Verkehr* ansinnt.

Mein Vorschlag geht lange nicht so weit, schliesst sich aber den realen Verhältnissen mehr an, u. A. auch dadurch, dass er *nicht* im Streben nach formal gleicher, desshalb materiell ungleicher Behandlung der Banken, die Verminderung des Maximums des ungedeckten Notenumlaufs bei allen Banken in gleicher Proportion erzwingen will, sondern geringere Anforderungen in dieser Hinsicht an die grösseren Banken stellt, welche eben für den Ver-

kehr am Meisten Bedürfniss sind. Die relativ stärkere Einschränkung des Notenumlaufs der kleinstaatlichen Banken hat entschieden weniger Bedenken. Auch ich nehme übrigens an, dass der wirkliche Notenumlauf demnächst hinter dem Betrage des von mir vorgeschlagenen Notenrechts von ca. 347 Mill. Mark zurückbleiben wird. Hierauf werden die mehrgenannten Cautelen hinwirken. Das genügt aber auch vollständig.

Die Anwendung des Contingentirungsvorschlags des Gesetzentwurfs auf die mittleren und kleinen Banken glaube ich somit als unzweckmässig und störend nachgewiesen zu haben. Die Repartition der auf diese Banken fallenden Quote von 300, bez. 336 Mill. Mark ungedeckter Noten, welche der Normalsteuer von 1% unterliegen sollen, würde die Circulation und die gewohnte Creditgewährung ungebührlich beschränken. Die Zulassung einer höheren Emission gegen Zahlung der Extrasteuer leistet hiergegen keine Abhilfe und ist für diese Banken meistens ganz unpraktisch. Viel zweckmässiger wird die Notenreserve, welche mein Plan wenigstens den grösseren, den Mittelbanken gewährt, für diese und den Verkehr als Hilfsmittel in Geldklemmen dienen, ohne dass irgend ein berechtigtes Interesse verletzt wird.

Noch schlimmer würde sich aber die Sachlage für die Preussische Bank und damit für noch viel wichtigere Verkehrsinteressen gestalten, wenn diese Bank und diese Interessen dem Project, man sagt nicht zu viel, geopfert würden. Hier berühre ich den Punct, der mich, glaube ich, zu der Annahme berechtigt, dass in der That der Hauptstoss des Gesetzentwurfs der Preussischen Bank gilt, so unbegreiflich es ist, dass dies von preussischen Staats- und Finanzmännern geduldet, oder gar von ihnen zumeist beabsichtigt wird.

Diese Männer arbeiten dann in der That nicht pour le roi de Prusse, sondern leider für die decentralistischen und particularistischen Tendenzen im deutschen Geld- und Creditverkehr. Geschieht dieser Schritt auch in der Consequenz des theoretischen Standpuncts, so mag sich zwar der Theoretiker darüber freuen, dass selbst auf diesem Gebiete des reinen Realismus einmal die Ideen obsiegen. Aber ein Pyrrhussieg falscher Ideologie über berechtigten Realismus hat doch auch für den Theoretiker nur Bedenken.

Die Preussische Bank hätte nach dem Gesetzentwurfe Anspruch auf ca. 190 Mill. Mark ungedeckter Noten gegen 1% Normal-Notensteuer, entsprechend bei dem gesetzlichen minimalen Baardrittel einer Notenausgabe von ca. 285 Mill. Mark, oder ca. 95 Mill. Thlr. Jede Note mehr erheischte volle Metalldeckung oder zahlte 5% Notensteuer. Der wirkliche Notenumlauf der Bank betrug nun seit 1862 immer mehr, als diese Ziffer, nemlich 1861 im Durchschnitt des Jahres schon 95, 1862 106.5, 1863—65 (auch i. D.) 116, 1866 122.6, 1867—69 137.7, 1870—73 bez. 163.3, 202.4, 253.2, 290.5, Maximum 1873 (7. Apr.) 342.3, seitdem wegen der Vermehrung der Reichs- und Staatsguthaben in der Bank und wegen der Abnahme der Wechselbestände selten mehr als 300, meist 270—280 Mill. Thlr. Dieser Notenumlauf ist freilich schon früher immer erheblich stärker als zu dem gesetzlichen Minimaldrittel, meistens zu $^3/_4$, $^2/_3$, immer mindestens zu $^1/_2$ auch vor dem französischen Kriege baargedeckt gewesen, seitdem noch stärker, z. B. im Jahre 1873 durchschnittlich mit 228.2 Mill. Thlr. baar (incl. Cassenanweisungen u. s. w.) oder zu 78.4% und wenn man selbst den ganzen starken Betrag der Guthaben (89.9 Mill. Thlr. i. D. von 1873), welcher in neuester Zeit den Notenumlauf vermin-

dert und den Baarfond mitgefüllt hat, von letzterem abzieht, so bleibt immer noch eine Baardeckung von 138.3 Mill. Thlr. oder 47.6 %. Seit 1873 ist diese Deckung im Ganzen fortschreitend günstiger geworden, unter der Abnahme des Geschäftsverkehrs.

Es wird nun geltend gemacht, dass unter Voraussetzung einer factisch stärkeren als der Dritteldeckung auch in Zukunft der Notenumlauf der Preussischen Bank höher sein könne und sicher höher sein werde, als 95 Mill. Thlr. Das ist selbstverständlich, aber beweist durchaus nichts für den Gesetzentwurf. Denn für die *Verkehrsbedürfnisse* steht *aus der Notenausgabe* nicht mehr zur Verfügung als die ca. 64 Mill. Thlr. *ungedeckte* Noten, es müssten denn, worauf in Zukunft nicht einmal irgend regelmässig oder in bedeutendem Umfange zu rechnen ist, Reichs- und Staatsguthaben, wie jüngst, Metall in die Bank führen, dessen Einrechnung in die gesetzliche Notendeckung ohnehin nur eine Inconsequenz des Gesetzgebers zulassen könnte, wie ich oben schon bemerkte. Hiervon abgesehen muss die Vermehrung der Noten zu Zwecken der Discontirung der 5%igen Notensteuer unterliegen.

Hierunter leiden nun entschieden zu Zeiten *zwei wichtige Interessen des Verkehrs* wesentlich, einmal der Bedarf nach einer *grösseren Menge Circulationsmittel in Notenform*, ferner der Bedarf nach *stärkerem Bankcredite*. Hinsichtlich des ersten Punktes ist Eines nicht zu übersehen: die nothwendige Verminderung des Notenumlaufs, welche in Folge der Erhöhung des niedrigsten Notenstücks auf 100 Mark allerdings unvermeidlich vom Verkehr erduldet werden muss, trifft den bisherigen Notenumlauf der Preussischen Bank nur in ganz geringem Masse. Denn von den Noten dieser

Bank lauten schon bisher nur 10 Mill. Thlr. auf 10 Thlr., 3—4% des Notenumlaufs der letzten Jahre, die 25 Thlr.-Noten betrugen 18—20 % und liessen sich angesichts der Preissteigerungen wohl meistens durch 100 M.-Noten ersetzen, 70—75 % der Noten bestanden aus 50- und besonders aus 100- und 500-Thalerscheinen. Diese hohen Stücke fügten sich in den Notenumlauf bei der neuen Währung leicht ein. Sie werden aber jetzt grösstentheils nur unter Voraussetzung voller Golddeckung zugelassen. Wir werden daher in einer Zeit, wo wir so wie so alle Noth haben, Gold genug für unseren Circulationsbedarf zu erhalten, gezwungen, im Effecte einen bedeutenden Theil der grossen Noten der Preussischen Bank durch Gold zu ersetzen, denn darauf läuft ja die Beschränkung des ungedeckten Notenumlaufs der Bank auf 64 Mill. Thlr. hinaus. Eine in diesem Augenblicke grade sehr verkehrte Politik, die, consequent durchgeführt, einen sehr starken Druck auf unsere ganze Volkswirthschaft ausüben muss! Und warum? Weil es so die Laune des Gesetzgebers mit sich bringt, ohne irgend ein sachliches Interesse der Volkswirthschaft.

Ebenso ungünstig fällt das Urtheil über die andere Folge jener Beschränkung der Preussischen Bank aus. Die indirecte Contingentirung durch die höhere Extrasteuer auf die grössere ungedeckte Notenausgabe wirkt hier im Wesentlichen ebenso nachtheilig, wenn sie auch ein wenig schmiegsamer ist als die directe Contingentirung durch die Peel'sche Acte. Von dieser letzteren sagen die Motive aber jetzt selbst: „nach den gemachten Erfahrungen kann eine solche feste Grenze in kritischen Zeitläuften nicht inne gehalten werden und durch ihr Bestehen führt sie eine den gesammten Verkehr hemmende Beängstigung des Publicums

herbei, sobald der ungedeckte Notenumlauf sich der ihm gesteckten Grenze nähert". Dieses Bekenntniss ist im Munde des Verfassers der Motive sehr erfreulich. Unsere deutschen Currencytheoretiker sahen die Sache nicht immer so an. Aber um so auffallender ist es, dass sie sich einbilden, bei dem Project der hohen Notensteuer werde nicht ganz dieselbe Erscheinung eintreten. Dessen sicher zu sein, dazu gehört nicht viel Prophetengabe.

Wie das Project wirken wird, kann man für die Preussische Bank an den Daten ihrer Status während der grossen politischen Krisen von 1866 und 1870 förmlich experimentell nachweisen. Denn nothwendig müssen sich die Dinge in Zukunft ganz ähnlich gestalten (S. über 1866 mein System S. 364—370, über 1870 ib. S. 707). Prüfen wir den Erfolg an ein paar Daten des Sommers 1870. Den kleinen damaligen Betrag von 2—3 Mill. Thlr. Cassenanweisungen u. s. w. schlage ich zum Baarvorrath; in Zukunft werden die unfundirten Reichscassenscheine, ein Theil des gesetzlichen Baarfonds (!), vollends bei ihrer grossen Masse ja auch leicht in die Bank strömen! Die 10 Mill. Thlr. in Zehnthalernoten, die später fehlen müssten, bringe ich beim Baarvorrath und beim Notenumlauf in Abzug. Der Rest der Noten, aus 25 Thlr.- und höheren Scheinen bestehend, würde auch später bei uns in Form von Scheinen von 100 M. und darüber umlaufen können, genügenden Baarvorrath vorausgesetzt. Den nicht sehr wesentlichen damaligen Passivposten der „Guthaben der Staatscassen und Privaten" (schwankend zwischen 3 bis 12 – 0.2 Mill. Thlr.) bringe ich gleich vom Activposten der „Staatspapiere und diversen Forderungen" in Abzug; die „Notenreserve", welche sich aus der Differenz zwischen der nach den Principien des Gesetzentwurfs zu-

lässigen und der jeweiligen factischen Notenausgabe ergiebt, kann man nach der damaligen Entwicklung der Bank nicht zu dem niedrigen, jetzt vorgeschlagenen Betrag von 64 Mill. Thlr. ansetzen. Ich will eine ebenfalls öfters für die Preussische Bank empfohlene Ziffer des ungedeckten Notenumlaufs, 100 Mill. Thlr., annehmen, was für das beabsichtigte Experiment zulässig ist und dasselbe für unsern vorliegenden Fall nur noch beweiskräftiger macht. Denn trotz dieser höheren Reserve erhält man folgendes Bild der damaligen Lage, wie sie im Uebrigen bei jeder neuen grösseren politischen oder mercantilen Krisis nicht nur, wie gesagt, ähnlich wiederkehren kann, sondern fast ebenso wiederkehren muss. (Daten in Mill. Thlr.)

		Noten-uml.	Baar-fonds.	Unged. Noten.	Noten-reserve	Wechs.	Lomb.	Div. Act.
30.	VI.	158.0	79.6	78.4	21.6	97.3	20.4	10.9
7.	VII.	154.7	79.0	75.7	24.3	98.0	17.7	10.8
15.	—	161.0	78.4	82.6	17.4	105.2	18.1	10.0
23.	—	179.8	78.4	101.4	—1.4	121.7	20.8	8.8
30.	—	191.5	85.3	106.2	—6.2	121.5	22.1	8.4
8.	VIII.	192.5	84.4	108.1	—8.1	116.4	22.6	16.9
15.	—	186.0	91.1	94.9	5.1	112.3	23.3	7.5
23.	—	185.1	92.0	93.1	6.9	109.1	22.7	9.6
31.	—	185.8	91.8	94.0	6.0	106.2	23.8	12.0
7.	IX.	180.9	90.8	90.1	9.9	103.6	23.1	11.3
30.	—	173.6	83.6	90.0	10.0	94.0	25.5	18.5

Die Preussische Bank hat damals den Discont am 15. Juli von 4 auf 6, am 18. Juli auf 8, am 19. August wieder auf 6, am 5. Sept. auf 5% gesetzt. Der Lombardzins war immer 1% höher. Die politischen Ereignisse jener Tage sind noch in Jedermanns genauer Erinnerung. Man vergegenwärtige sich die Panique vor dem Kriegsausbruch. Und nun erwäge man die Folgen einer Con-

tingentirung wie der proponirten für Verkehr und Geschäftswelt in damaliger Lage! Die Tabelle bedarf für den Sachkenner, Praktiker oder Theoretiker keines Commentars. Ich will nur an zweierlei erinnern: welche Panique wäre entstanden, als man die Reserve so rasch ablaufen sah! Dieselbe wie bei der Peel'schen Acte! Und ferner, welche Zinsfüsse und wie lange hätte die Geschäftswelt sie zahlen müssen! Denn auch bei wiedereingetretener Steigerung der Reserve hätte schon der Vorsicht halber, um nicht zur Verletzung des Gesetzes genöthigt zu werden, der Zinsfuss viel höher bleiben müssen, — ähnlich wie lange Wochen nach der 1866er Krisis bei der Englischen Bank. Und auch hier wieder Keinem zu Nutzen, denn die fremden Wechselcurse schlugen schon Mitte Juli vollständig um und eine weitere Notenausgabe war ebenso ungefährlich als wohlthätig für den Verkehr. Es ist der alte Fehler: auch diese Contingentirungsthese in neuer Form unterscheidet eben gar nicht die Ursachen des Andrangs an die Bank um Creditgewährung! Alles wird nach der einen Schablone eines Abflusses des Metalls ins Ausland behandelt, auch wenn nur, wie damals, ein starker Creditbedarf im Inlande vorliegt, weil die gewöhnlichen sonstigen Creditquellen stocken! In unserem Beispiel würde jedenfalls die Notensteuer wie eine indirecte Steuer auf die Creditsuchenden fortgewälzt, aber ist dies hier eine gute Folge?! In der That, die beste Function einer grossen Centralbank wird durch dieses Project paralysirt. Und warum? Doch nur aus Doctrinarismus.

Man hat freilich wohl ein Beispiel wie das gewählte nicht für beweisend gelten lassen wollen. Wohin, heisst es, hätte die damalige Politik der Bank geführt ohne die Augustsiege?! Meines Erachtens selbst bei einem unglück-

lichen Gange des Kriegs zu nichts Schlimmem! Wir wären dann muthmasslich, wie die Franzosen und wie in solchem Falle neuerdings fast jedes Volk, zum Zwangscurs getrieben, aber mit oder ohne die damalige Politik der Preussischen Bank ganz auf gleiche Weise: nicht wegen der Notenvermehrung für die Geschäftswelt, sondern selbst ohne diese durch die politisch-finanzielle Lage des Staates. Ja, ohne dieses Banknotenwesen, wegen der Nothwendigkeit zur Papiergeldausgabe für den Staat zu greifen, ganz ebenso!

Ich bezweifle es demnach nicht, dass die indirecte Contingentirung des Gesetzentwurfs die ersprieslicheThätigkeit derPreussischenBank in schwierigen Zeiten lahm legen wird. Auch für gewöhnlich wird sich aber die Tendenz dieser Vorschrift, Discont und Zinsfuss zu vertheuern und einen Theil des Nationalcapitals zur stärkeren Anlage im Metallgeldfonds zu nöthigen, nicht abläugnen lassen. Ein wesentlicher Vortheil steht diesen Nachtheilen nicht gegenüber. Auch handelt es sich hier durchaus nicht etwa um ein blosses Classeninteresse der Kauf- und sonstigen Geschäftsleute, sondern die störenden Wirkungen dieses Gesetzes würden auf die ganze Bevölkerung schliesslich mit zurückfallen. Der Landwirth, der sich in mangelnder Sachkenntniss dieser Dinge in Voreingenommenheiten gegen die Zettelbanken zu ergehen pflegt, der Arbeiter nicht minder hätten mit zu büssen für die einseitigen Doctrinen des Reichskanzleramtes.

Ich würde demnach diese „verkehrs politische“ hohe Notensteuer als eine sehr verkehrte und unpolitische unbedingt verwerfen. Als Finanzmassregel empfiehlt sie sich auch bei der Preussischen Bank eben-

sowenig. Eine Betheiligung des Staats am Reingewinn, wie bisher, verdient durchaus den Vorzug. Freilich aber stossen wir bei dieser Forderung auf eine Schwierigkeit eigenthümlichster Art, welche sich der Verwandlung der Preussischen Bank in eine Reichsbank noch entgegenstellt, ohne dass dieser Grund in den Motiven angedeutet wird: wir stossen auf preussisch-particularistischen Fiscalismus, allem Anschein nach, so unglaublich es ist, ein wesentlicher Factor in der Frage der Umbildung der Preussischen Bank zur Reichsbank!

6. Die Stellung des Entwurfs zur Preussischen Bank und zur Reichsbankfrage.

Der Gesetzentwurf strebt, wie wir sahen, nach einer formal gleichen Behandlung der deutschen Zettelbanken, indem er die bestehenden Privilegien und Rechte innerhalb des Territoriums des Staats, welcher sie gewährt hat, unangefochten lässt und nur für die Anerkennung dieser Privilegien ausserhalb des betreffenden Landes den Banken Bedingungen stellt, deren Erfüllung oder Ablehnung er ihnen anheimgiebt. Ich habe nachzuweisen gesucht, dass auf diesem Wege schwerlich das aufgedeckte Ziel erreicht wird (s. o. Abschn. 4.), weil die Banken wegen der verschiedenen Dauer ihres Privilegs in ganz ungleicher Weise genöthigt sind, sich den gesetzlichen Bedingungen zu fügen, und weil das Interesse wenigstens einiger Banken gar nicht dafür spricht, dies zu thun.

Aber auch hiervon abgesehen ist der Standpunct des Gesetzentwurfs m. E. principiell falsch, weil grade

diese erstrebte formal gleiche Behandlung der Banken einer rein privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen Auffassung der Frage der Zettelbankreform entspringt, während für den Gesetzgeber der massgebende Gesichtspunkt das öffentliche Interesse sein muss. Der Gesetzgeber hat daher nicht, wie im Entwurfe, in erster Linie zu fragen: welche Bedingungen für den Fortbestand und die Führung Euerer Geschäfte muss ich Euch Zettelbanken stellen, damit Ihr mir trotz Euerer Privilegien gewisse, mir nöthig erscheinende Anforderungen erfüllt oder m. a. W., wie muss ich Euch wegen Euerer Privilegien behandeln: sondern er muss fragen: welches sind Euere Leistungen, welches Euere bisherige Stellung im Verkehr gewesen, was ist von Euch daher in Zukunft für die allgemeinen Interessen der Volkswirthschaft des Deutschen Reichs zu erwarten, und in wie weit kann ich hiernach Euere Privilegien gelten lassen, und nach der Entscheidung dieser Fragen muss er die neuen gesetzlichen Normen einrichten, welche er den Banken zu befolgen gebietet. Daraus folgt dann aber unvermeidlich statt der formal gleichen und eben deshalb materiell sehr ungleichen Behandlung der einzelnen Banken eine Unterscheidung zwischen denselben nach ihrer Bedeutung für die deutsche Volkswirthschaft. Darüber kann sich keine einzige Bank und keine einzige Privileg ertheilende Landesregierung beschwerden.

Im Vorausgehenden habe ich die verkehrten Folgen zu zeigen gesucht, welche aus der formal gleichen Behandlung der Banken hervorgehen. Um nur an das Eine zu erinnern: weil das Privileg der Preussischen Bank jetzt jederzeit auf kurze Kündigung steht, hat man dieser Bank gegenüber leichtes Spiel, wenn man sich nur an

die Privilegiendauer, das privatwirthschaftliche Moment, nicht an die Leistungen der Bank für den Verkehr hält. Ihr kann man jedes Gesetz dictiren. Die meisten anderen Banken, von denen keine einzige und alle zusammen nicht entfernt für den deutschen Verkehr die Bedeutung der Preussischen Bank besitzen, werden um ihre Zustimmung zu den Reformen ersucht! Diese Art der Gerechtigkeit ist im öffentlichen Interesse die allerbedenklichste.

Nicht minder nachtheilig ist eine weitere Folge dieses principiell falschen Standpunctes des Gesetzentwurfes: die Gruppirung der Banken nach dem Umfange ihrer Befugnisse zur Notenausgabe in den bisherigen Privilegien, wiederum ganz ohne Rücksicht auf die Stellung des einzelnen Staats, welcher das Privileg ertheilt hat, in der deutschen Volkswirthschaft und auf die Stellung der Bank im deutschen Geld- und Creditwesen. Diese Behandlung hängt allerdings, nach den Motiven, mit einer theoretischen Ansicht von der ganz verschiedenen volkswirthschaftlichen Bedeutung der begrenzten und der unbegrenzten oder sehr weiten Rechte zur Notenausgabe zusammen. Sie wird hierdurch aber nicht mehr gerechtfertigt, zumal die letzterwähnte Ansicht in der Hauptsache auch eine schiefe ist. Welche Consequenzen nun diese rein äusserliche, privatrechtliche Behandlungsweise der Bankprivilegien mit sich führt, ist im Früheren schon mehrfach berührt worden. Wir müssen aber zum Schluss der Kritik des Bankgesetzentwurfs auf diesen Punct noch etwas näher eingehen. Denn dieses Vorgehen des Gesetzgebers ist mit daran schuld, dass eine der wichtigsten Fragen der Bankreform, diejenige nach der Errichtung der Reichsbank, im Entwurfe umgangen wird und die Preussische Bank

preussische Landesbank bleiben soll, womit wohl nur dem preussischen Fiscus ein Dienst geleistet wird.

Der Gesetzentwurf bildet in der Hauptsache zwei Gruppen unter den Banken: solche mit der Beschränkung des Notenumlaufs auf den Betrag des eingezahlten Grundcapitals, und solche mit einer Befugniss ohne feste äussere Grenzen oder mit einer im Verhältniss zum Grundcapital sehr weiten Grenze. Dieses Eintheilungsprincip lässt sich entschieden bemängeln, es passt keineswegs genau auf die deutschen Banken, selbst wenn man sich nur an das formelle Moment, den Umfang des Notenrechts hält, noch weniger, wenn man das entscheidende Moment, den Umfang der wirklichen Notenausgabe, ins Auge fasst. Die Begründung dieser Eintheilung in den Motiven ist noch schwächer, einerlei, ob man sich an Dasjenige hält, was hier über den Einfluss der Banken mit einem dergestalt verschiedenen Notenrechte auf den Geldumlauf oder auf die Creditgewährung gesagt wird. Die Consequenzen, welche der Gesetzentwurf zieht, müssen demnach auch falsch sein und leiden ausserdem noch in der ihnen gegebenen Formulirung an besonderen Mängeln.

Schon die nahe Beziehung des Umfangs des Notenrechts und des factischen Notenumlaufs zum Grundcapital, obwohl eine sehr übliche, beruht auf keiner genügenden Begründung. Warum soll eine Zettelbank grade mit einem das Grundcapital nicht überschreitenden Notenrecht die Gefahren, welche der Gesetzgeber sonst bei diesen Banken überall wittert, nicht bieten? Eine Bank mit einem festen Notenrechte, welches das eingezahlte Grundcapital selbst mehrfach überschreitet, wie z. B. die Oldenburger Landesbank mit 0,4 Mill. Thlr. Capital und 2 Mill. Thlr. Notenausgabe ist zwar vom banktechnischen Standpuncte nicht ebenso gut fundirt, als eine Bank mit dieser

Notenausgabe und einem ihr gleich hohen Capital. Aber auch ihr Notenumlauf hat doch nur mit den Worten der Motive, „die Bedeutung eines festbegrenzten Betriebsfonds“ und für das Geldwesen eines Landes keine andre Bedeutung als der Notenumlauf der Bank mit gleicher Notenausgabe und stärkerem Capital. Die vier süddeutschen Banken zu Frankfurt, Mannheim, Stuttgart und Darmstadt haben, die beiden ersten das Recht dreimal, die beiden letzten das Recht fast dreimal so viel Noten auszugeben, als ihr eingezahltes Capital beträgt. Nach dem Gesetzentwurf gehören sie in die zweite Gruppe der Banken mit zu weitem Notenrecht und bieten alle die Bedenken, welche die Motive diesen Banken nachsagen. Die Meininger Bank dagegen, welche nicht mehr Noten ausgeben darf, als ihr eingezahltes Capital beträgt (nach der letzten Erhöhung desselben sogar nur ungefähr $^2/_3$ dieses Betrags) tritt in die erste Gruppe, der weniger Bedenken entgegenstehen! Kann es eine äusserlichere, der concreten Lage der Banken weniger angemessene Auffassung geben?! Die zwei kleinstaatlichen Banken von Gera und Gotha haben gar ein „unbegrenztes“ Recht, vermehrten aber ihren Notenumlauf von 1867/69 bis 31. Juli 1874 doch nur von 9,6 auf 20,1 Mill. Mark, die Meininger und Sondershäuser Bank haben ein unter, bezüglich auf den Betrag des eingezahlten Capitals begrenztes Recht und vermehrten den Notenumlauf in derselben Zeit von 15,3 auf 36 Mill. Mark, also relativ und vollends absolut erheblich stärker als erstere beiden und dennoch sollen sie eine ganz verschiedene Stellung im Verkehr einnehmen und in der Reformgesetzgebung verschieden behandelt werden. Man sieht aus diesem Beispiel, welchem sich andere anreihen liessen, dass nicht einmal jener Satz der Motive Stich hält, der fest begrenzte Notenum-

lauf einer Bank bilde einen ein für allemal fixirten Bestandtheil des Umlaufs von Zahlungsmitteln, der „durch Schwankungen seines Umfangs Störungen nicht verursache.“ Dieser Satz widerspricht in seinem ersten Theile den Thatsachen, der Umlauf der Banken mit begrenztem Rechte schwankt im Allgemeinen unter der Bewegung des Verkehrs, von welcher er als Wirkung abhängt, ziemlich ebenso wie der Umlauf der anderen Banken, wenn im Uebrigen die Stellung der Banken eine gleiche ist, wie sich z. B. aus der Vergleichung des Umlaufs der Weimarer Bank einer-, der Gothaer Bank andrerseits in einer längeren Reihe von Jahren zeigt. Jener Satz ist auch nur eine Consequenz der falschen Grundanschauung, dass die Zettelbanken beliebig ihren Notenumlauf ausdehnen könnten und die Banken mit begrenztem Rechte dies daher wenigstens bis auf den Betrag ihres Rechts thun würden. Warum unterlassen es die Weimarer, Frankfurter, selbst die Darmstädter u. a. m.?

Ich kann es demnach nur für ganz willkührlich und verfehlt halten, in der Weise des Gesetzentwurfs ein so übertriebenes Gewicht auf die Beschränkung des Notenrechts auf die Höhe des eingezahlten Capitals zu legen. Dies Moment ist von Bedeutung, aber doch nur von secundärer. Sogar für die schliessliche Solvenz der Bank hat es nicht diese grosse Wichtigkeit, weil das Grundcapital oder die Activa, in denen es steckt, ja nicht allein und bisher nicht prioritätisch für die Noten haften.

In den besonderen Ausführungen der Motive gegen die unbegrenzten Notenrechte kehren sodann nur die alten Irrthümer und schiefen Ansichten der Currencytheorie wieder: die Anklagen wegen Ueberreizung der Speculation, Herbeiführung ungesunder Preissteigerung, Unter-

grabung der Solidität des Geldumlaufs durch die „willkührliche Vermehrung der papiernen Umsatzmittel,“ welche auf die thunlichste Ausdehnung des Notenumlaufs zur Ausbeutung des Privilegs zurückgeführt werden, und was dergleichen unbewiesene und unbeweisbare Bausch- und Bogenanklagen mehr sind. Ich verweise hiergegen nur auf die früheren Abschnitte (besonders den 1. u. 2.).

Vollends unhaltbar ist aber auch hier wieder das äusserlich-formalistische Vorgehen des Gesetzentwurfs in seiner Gruppirung der Banken. Soll nicht absichtlich Versteckens gespielt werden, so kann doch die Ausführung der Motive gegen die weiten oder unbegrenzten Notenrechte nur gegen die Preussische Bank gehen. Nur auf sie und in ganz beschränktem Masse auf die Sächsische Bank lassen sich doch überhaupt vernünftiger Weise jene Sätze anwenden, dass einer solchen Bank „von der zuständigen Landesgewalt im öffentlichen Interesse die Sorge für die Regelung des Zahlmittelbedarfs im Lande, namentlich für einen dem jeweiligen reellen Bedarf sich anschliessenden Umfang des Zahlmittelumlaufs und für Verhütung von Ausschreitungen der Speculation durch Vorenthaltung oder Vertheuerung des in Noten zu gewährenden Credits und mit dieser Sorge die discretionäre Befugniss übertragen sei, nach den Gesichtspuncten der Verkehrspolizei die für den reellen Bedarf erforderlichen künstlichen Zahlungsmittel jeweilig zu beschaffen und auszugeben.“ Aber warum wird dann nicht offen die Preussische Bank genannt und als solche wegen ihrer Rechte und wegen ihrer bisherigen Wirksamkeit, angegriffen? Was soll es heissen, sich an das Princip anzuklammern, das freilich nach dem Privileg für Gotha und Reuss ebenso gilt als für Preussen, während es doch schlechterdings keinen Sinn hat, jene

angeführten Worte der Motive auf diese Duodezstaaten anzuwenden? Durch dieses Zusammenwerfen der Gothaer und der Preussischen Bank wird nur eine noch heillosere Verwirrung gestiftet in allen den unklaren Köpfen, welche vor dem Schlagworte „unbegrenztes Notenrecht“ erschrecken.

Freilich aber hat dieses Vorgehen das Gute, dass scheinbar nur ein Kampf gegen Principien, gegen unbegrenzte oder sehr weitgezogene Notenrechte, nicht gegen ein concretes Institut, wie die Preussische Bank, gefochten wird. Das erscheint viel objectiver, wissenschaftlicher und setzt nicht dem Nachtheil aus, gegen eine sehr populäre, weil bewährte Einrichtung streiten zu müssen. Aber auf diese Weise wird die eigentliche Schwierigkeit der Beweisführung auch umgangen und schliesslich Etwas, dass man ohne viel Bedenken im Principe und etwa in Anwendung auf Reuss und Schaumburg-Lippe zugeben möchte, auch für Preussen und die Preussische Bank als bewiesen angenommen, ohne dass auch nur der Schein eines Beweises vorliegt. Von dieser sophistisch gewonnenen Grundlage aus wird alsdann die praktische Consequenz für die Gesetzgebung gezogen und in unserem vorliegenden Falle fällt dieselbe gegen die Preussische Bank aus. Wie die Motive dies zu Wege bringen, ist wahrhaft amüsant zu verfolgen, wenn es nicht leider so berechtigten Widerspruch erregte.

Die Consequenz jener, den Banken im Landesinteresse übertragenen discretionären Befugnisse sei nothwendig die Einschränkung ihrer Geschäftsthätigkeit auf das betreffende Landesgebiet, so beweisführen die Motive. Also: die Niedersächsische Bank bleibe auf Schaumburg-Lippe, die Geraer auf Reuss j. L. und sofort beschränkt und nähre sich da redlich, die Preussische Bank ist daher ebenso auf Preussen

zu beschränken. Denn: ein Aufgeben dieser Schranken würde dahin führen, dass solchen Banken (d. h. immer der Preussischen, Bückeburger u. s. w.!) erlaubt wäre, die ihnen für die Zwecke des Landesgeldbedarfs (für Preussen, Baden, Reuss j. L. u. s. w.) ertheilte discretionäre Befugniss der Erzeugung von Zahlungsmitteln lediglich für den Gelderwerb durch territoriale Ausdehnung des Geschäfts auszunutzen u. s. w."!! Also: die Preussische Bank darf sich nicht weiter auf das übrige Deutschland ausdehnen, sie könnte ja dieses Gebiet für den Gelderwerb ausnützen! Ihre Entwicklung zur Reichsbank ist damit abgeschnitten und selbst die durch Contingentirung auf 64 Mill. Thlr. ungedeckte Noten und durch die fünfprocentige Notensteuer beschränkte Preussische Bank muss noch durch jenen, nur dem politischen und volkswirthschaftlichen Particularismus zu gute kommenden Schlusssatz des § 20 des Gesetzentwurfs in ihrer Ausdehnung auf das übrige Deutschland gehindert werden. Denn nur so lässt es sich erklären, dass in diesem Satze zwar im Principe für alle Banken, welche sich unter den § 20 stellen, in der Praxis aber doch für den allein wichtigen Fall der Preussischen Bank, die Bedingung aufgestellt ist: nur auf den Antrag der zuständigen Landesregierung könne der Bundesrath einer Bank die Genehmigung zur Errichtung von Filialen „im Auslande" gestatten. Die gute Stadt Braunschweig und manche andere kann lange warten, bis sie die gewünschte Filiale der Preussischen Bank erhält!

Das sind die Consequenzen des Standpuncts des Gesetzentwurfs! Seine formal gleiche Behandlung der Banken, seine einseitig privatrechtliche und privatwirthschaftliche Auffassung der Zettelbankfrage, seine scheinbar so

gerechte und alle Theile befriedigende Anknüpfung an die Zeitdauer und an den Umfang der Privilegien führen zu dieser höchsten materiellen Ungleichheit der Behandlung. Nicht nach ihren Thaten, sondern nach ihren Freibriefen werden die Banken beurtheilt und erlangen sie Stellung im neuen Banksystem des Deutschen Reichs!

Auf diesem Wege kann man nicht zum Ziele einer vernünftigen, den Bedürfnissen der Volkswirthschaft des Deutschen Reichs entsprechenden Reform gelangen. Man muss ihn deswegen aufgeben und, das öffentliche Interesse als Leitstern, es offen bekennen, dass eine Reform, wie das Reich sie bedarf, zwar unter Beachtung der territorial-rechtlichen Verhältnisse, wie alle grossen politischen und volkswirthschaftlichen Reformen bei uns, aber auch unter reichsgesetzlicher Regelung und, soweit nothwendig, Beschränkung der durch das Landesrecht geschaffenen Verhältnisse vor sich gehen soll und muss. Danach sind die Privilegien, zwar mit möglichster Schonung, aber doch ohne Scheu insoweit zu beschränken, als das nach bestem Wissen und Gewissen beurtheilte öffentliche Interesse des Reichs es verlangt. Eine soweit, aber auch eine darüber nicht hinaus gehende Beschränkung der Privilegien lässt sich durch die unveräusserlichen, „durch kein Privilegium zu beschränkenden Hoheitsrechte“ des Reichs vollständig rechtfertigen. Eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Privatrechts ist für diese maassvolle Beschränkung auch nicht geboten.

Im Uebrigen aber wird die Reform nicht an die Privilegien, weder an deren Dauer noch an den Umfang der Notenausgabe, den sie gestatten, sondern, wieder unter dem Leitsterne des öffentlichen Interesses, an die Thaten und Leistungen, an die gesammte Stellung

der Banken für den Verkehr anzuknüpfen haben. So concret zu verfahren, nicht abstract, wie es die Motive für die spätere Reform des Jahres 1886 vermuthen lassen, ist das gesunde wirthschaftliche und politische Princip, das sich nach germanischer Erfahrung so oft bewährt hat, bei uns, wie bei unseren Stammverwandten jenseit des Canals. Dieses Verfahren lässt sich heute so gut als zehn Jahre später anwenden. Ein Aufschub der Reform ist also für Diejenigen wenigstens nicht geboten, die auch später an das einmal Gewordene möglichst anknüpfen würden. Der Umstand aber endlich, dass ein so wichtiges Privileg, wie dasjenige der Preussischen Bank, jetzt auf kurzer Kündigung steht, ist wohl für die Reform erwünscht, um einige Puncte secundärer Bedeutung, wie besonders den finanziellen, leichter und glatter abwickeln zu können, aber für die grossen Grundzüge der Reform ist er ganz bedeutungslos. Denn hierfür ist die Frage, ob die Preussische Bank, da man sie ja in der Hand habe, etwa aufgelösst werden soll, überhaupt gar nicht zu stellen.

Wenn dies gleichwohl im Gesetzentwurfe des Reichskanzleramts § 23 geschieht, wo dem Bundesrathe noch anheim gegeben wird, darüber zu beschliessen, ob eine Kündigung einer bereits erworbenen Befugniss zur Ausgabe von Banknoten erfolgen soll oder nicht, ein Fall, der sich vornemlich auf die Preussische Bank beziehen würde, so zeigt sich nur nochmals in einem frappanten Beispiel, zu welchen haarsträubenden Folgen die Grundsätze des Gesetzentwurfs führen könnten: das Fortbestehen der Preussischen Bank soll, auch wenn sie selbst die §§ 19 und 20 des Gesetzentwurfs annimmt, von einem Bundesrathsbeschluss abhängen!!

Wäre ein solches Institut nicht da, so müsste man es unbedingt schaffen und zwar wesentlich so, wie es in der Preussischen Bank besteht und sich vollständig bewährt hat. Da es aber einmal glücklicher Weise bereits vorhanden ist, so kann es sich nur darum handeln, es noch weiter zu verbessern und auszubilden und seine eminenten Vortheile in volkswirthschaftlicher Beziehung dem übrigen ausserpreussischen Deutschland möglichst bald und vollständig zu Gute kommen zu lassen.

Das ist gleichzeitig ein wichtiger politischer Gewinn, weil ein neues mächtiges Bindemittel im Reiche und weil in schwierigen Zeiten, wie sie einem Lande von der geographischen Lage Deutschlands in Europa und einem Volke und Staatswesen wie dem deutschen nicht leicht lange erspart bleiben, ein wichtiger Rückhalt für die Volkswirthschaft im jetzigen Zeitalter der Creditwirthschaft geschaffen wird. Dagegen mögen die Gegner des Reichs eifern und wirken: das ist nur logisch consequent und begreiflich. Aber deutsche und preussische Staatsmänner können, wenn sie anders ihrer Aufgabe gewachsen sein wollen, dagegen nichts einwenden, sondern müssten in erster Linie eine solche Entwicklung selbst vertreten. Vollends aber den zwar grössten, deswegen jedoch nicht weniger verwerflichen Particularismus des Preussischen Staats in dieser Frage geltend machen und, zumal in einer Finanzlage wie der gegenwärtigen, der preussischen Staatscasse zu Liebe um einiger — Milliarden oder Millionen? — nein schlimmsten Falles um einiger Hunderttausende Willen das Reichsbankproject bekämpfen, — das ist ein Standpunct, für den mir die richtige Bezeich-

nung fehlt. Kein Wunder, dass Sonnemann Triumph blässt über diesen neuen Beweis preussisch-particularistischer Handlungsweise, wie er meint! Wer kann ihm denn angesichts eines Bankgesetzentwurfs, der nach einer Seite wenigstens bloss den Gedanken zu verfolgen scheint, der preussischen Staatscasse nur keinen Abbruch zu Gunsten des Reichs zu thun, Unrecht geben?! —

IV.

Vorschläge zur Zettelbankreform.

1. Darlegung und Motivirung des Standpuncts.

Welche Behandlung der Privilegien zur Notenausgabe wird sich denn aber von dem gekennzeichneten Gesichtspuncte aus und, ohne Verhandlungen mit den Banken, im Wege der Reichsgesetzgebung rechtfertigen lassen? Diejenige, meines Erachtens, welche im bisherigen Verlaufe dieser Schrift bereits befürwortet und in einigen Puncten ja auch vom Gesetzentwurfe des Reichskanzleramts befolgt ist. Die Bestimmungen über die Centraleinlösungsstellen, über die Einlösung an den Filialen, die gegenseitige Notenannahme unter den Banken, über das Verbot von Noten unter 100 Mark insbesondere sind lauter mehr oder weniger wirksame Beschränkungen der Privilegien. Die Erhöhung der Viertel-Baardeckung auf ein Drittel, der Ausschluss jeder andern als der Wechseldeckung, beides Vorschriften, von denen wenigstens einige Banken getroffen werden, sind nicht minder als solche Beschränkungen anzuerkennen. Der Gesetzgeber darf sie aber mit Recht gebieten, weil

sie seiner Ansicht nach durch ein unausweichliches öffentliches Interesse verlangt werden. Die Beschränkungen im Umfange des Notenrechts, wie sie im vorigen Abschnitte befürwortet wurden, lassen sich auf dieselbe Weise rechtfertigen, weil in der That nach den Erfahrungen mit der Preussischen Bank und mit Rücksicht auf unsere geographische, politische und volkswirthschaftliche Lage eine Verstärkung der Centralisationstendenz im deutschen Geld- und Creditwesen ein wichtiges öffentliches Interesse ist, dessen Erfüllung noch dazu den übrigen Banken keine oder nur mässige Opfer auferlegt, ja bei einer stricten Interpretation ihrer blossen Landesprivilegien unter Beachtung der wenigstens rechtlich giltigen Verbote der „fremden" Noten im „Auslande" Opfer, für welche ein privatrechtlicher Entschädigungsanspruch mehr als zweifelhaft ist. Die früher besprochenen, zum Theil auch im Gesetzentwurfe des Reichskanzleramts enthaltenen kleinen Beschränkungen der Geschäftsbefugnisse für die grösseren Banken (unsere sog. Mittelbanken) lassen sich ebenso wie die vorausgehenden Beschränkungen mit dem öffentlichen Interesse begründen.

Dagegen, glaube ich, ist eine Beschränkung der Zeitdauer der einmal ertheilten Privilegien und eine Besteuerung der Banken für die letzteren unter den sonst getroffenen Cautelen nicht durch dieses öffentliche Interesse geboten und wird die nothwendige gesetzliche Reform durch diese Umstände auch nicht gehindert. Deswegen halte ich eine Beschränkung der Zeitdauer der Privilegien und eine Besteuerung gegen den Willen der Banken nicht für begründet. Sie dürfen jedenfalls auch im Wege der Gesetzgebung erfolgen, aber dann nur gegen Entschädigung. Es ist jedoch, wie gesagt,

nicht nothwendig, diesen Fall in Erwägung zu ziehen. Wesentliche finanzielle Schwierigkeiten macht er zwar auch jetzt meines Erachtens nicht (s. o. Abschn. 4), aber immerhin in einigen Jahrzehnten, wenn noch mehr und die wichtigsten Bankprivilegien abgelaufen sind, noch weniger. Volkswirthschaftlich und politisch ist aber bei uns wohl eine grössere Centralisation der Notenausgabe, nicht aber eine völlige Centralisation in der Form einer Monopol-Zettelbank geboten. Die Monopolisirung möchte auch im Allgemeinen volkswirthschaftlich dem gemischten, durch eine starke Reichsbank gekrönten System an Erspriesslichkeit nachstehen. Um so mehr finden hier die geschichtlich überkommenen Verhältnisse und der politische Charakter des Deutschen Reichs, wenigstens für jetzt, ihre berechtigte Beachtung.

Nicht ganz ohne Schwierigkeit für die Reformgesetzgebung ist die Stellung Baierns und der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank. Die Motive erkennen das an, indem sie Baiern eine Sonderstellung vorbehalten. Indessen wird die Sache dadurch erleichtert, dass die Baierische Bank ihren Schwerpunct nicht im Notengeschäft hat. Sie ist ein seltsames Mixtum-compositum von Hypothekenbank, Assecuranzgesellschaft und Zettelbank, wird aber gut verwaltet und geniesst mit Recht den besten Credit. Seltsamer Weise ist dieser Bank nun durch das Gesetz v. 1. Juli 1834 ein Exclusivprivileg auf die Notenausgabe gegeben, indessen nur für 8 Mill. Fl., welche Ziffer neuerdings auf 12 Mill. Fl. erhöht worden ist. Thatsächlich ist dieses Privileg durch den starken Umlauf fremder Banknoten in Baiern, trotz aller Verbote, ohnehin gebrochen. Die Kleinheit ihres Notenrechts und der Umstand, dass die Bank in anderen Geschäften viel bedeutender ist und wohl auch bleiben wird,

macht es aber möglich, ohne die Frage der Ablösung ihres Exclusivprivilegs formell zur Verhandlung zwischen Reich und Bank zu stellen, im Wege der Gesetzgebung der Baierischen Bank eine der Bedeutung des Baierischen Staats einigermassen entsprechende Erweiterung ihres Notenrechts zu gewähren und ihre übrigen nicht zettelbankmässigen Geschäfte unangefochten zu lassen, dafür aber über jenes Privileg hinweg zu gehen. Die Baierische Bank würde hierbei nicht schlecht fahren und immerhin auch als Zettelbank neben der Sächsischen Bank die mächtigste nach der Preussischen oder Reichsbank werden können. Sachsen erscheint allerdings Baiern gegenüber nach unserem Vorschlage noch begünstigt, aber besitzt eben einmal seine Banken und ist den übrigen Mittelstaaten, Baiern inbegriffen, industriell und mercantil überlegen.

Die Erhebung der Preussischen Bank zur Reichsbank ist wegen der drei grossen Vortheile einer mächtigen Centralbank, die ich schon früher betonte, in hohem Masse im öffentlichen Interesse des Reichs und seiner Volkswirthschaft gelegen. Die Reichsbank repräsentirt uns die Einheit in unserer Geld- und Creditwirthschaft neben der Vielheit der übrigen Banken und schafft uns allein ein universales Creditumlaufsmittel in ihren Banknoten neben den provinzialen und localen Noten der andern Banken. Die Reichsbank verknüpft durch ihr über ganz Deutschland auszudehnendes Filialnetz die einzelnen industriell und mercantil bedeutenderen Orte und schafft dadurch einen einheitlichen nationalen Creditmarkt, der an den Grenzen des Preussischen Staats doch sein Ende nicht findet. Die Reichsbank schafft uns endlich ein den Centralbanken der übrigen grossen europäischen Volkswirthschaften und Staaten

ebenbürtiges mächtiges Creditinstitut, an welchem Creditkrisen rein geschäftlichen Ursprungs ohne wesentliche Gefährdung vorübergehen und welches selbst in politischen Krisen, die auf das Geschäftsleben zurückwirken, hinlänglich widerstandsfähig ist, um dem Handel und Verkehr und dadurch der ganzen Volkswirthschaft, nicht zum Wenigsten auch im politischen Interesse des Staats oder Reichs, energisch und umfangreich Hilfe zu leisten.

Eine solche Reichsbank brauchen wir in Deutschland auch noch aus mehreren besonderen Gründen. In den Verhältnissen des Geld-, Credit- und Bankwesens der Neuzeit hängen die einzelnen grossen Volkswirthschaften bekanntermassen und aus Gründen, die hier nicht erst erörtert zu werden brauchen, gar sehr von einander ab. Eben deswegen hat eine von den übrigen europäischen Staaten grundverschiedene Organisation des Zettelbankwesens, z. B. die volle Decentralisation nach nordamerikanischem Muster, ihre Bedenken. Oftmals muss „um die Baarvorräthe gekämpft“ werden. Dazu bedarf es der einheitlichen Strategie und Taktik einer grossen Centralbank um so mehr, wenn die wichtigsten anderen Länder sie besitzen.

Durch die Goldwährung werden wir der „Einwirkung der grossen internationalen Edelmetallströmungen“ weit mehr ausgesetzt, wie die Motive mit Recht sagen, als bei der Silberwährung. Um so nothwendiger ist uns abermals eine mächtige Centralbank, um diesen Strömungen gegenüber die richtigen Operationen rasch und einheitlich durchzuführen. Durch die übrigen Zettelbanken kann diese Function der Centralbank etwas erschwert werden. Indessen werden dieselben unter den getroffenen Cautelen die Operationen der Centralbank nicht kreuzen können,

sondern unterstützen müssen, sobald wir dieser Bank nur die richtige Stellung verschaffen.

Endlich kommt bei uns auch in Vergleich zu anderen Ländern, wie England, Nordamerica, unsere äussere politische Lage wesentlich in diesen Fragen mit in Betracht. Man denke nur an 1866, an 1870 und vergesse nicht, dass es sich hier gar nicht um Factoren handelt, deren gänzliche Beseitigung, auch bei der glücklichsten weiteren Entwicklung unserer Machtstellung, in unserer Macht steht und zu erwarten ist. Denn in letzter Linie unterliegen wir hier doch reinen Natureinflüssen: unserer centralen Lage in Europa und zwischen mächtigen fremden Völkern. Eben deswegen sind bei uns fast mehr als anderswo eigenthümliche Gefahren unserer Creditwirthschaft durch Störungen unserer auswärtigen Beziehungen vorhanden. Selbst Frankreich mit seinem Revolutionenstrudel, aus dem es nicht mehr herauszukommen scheint, ist in dieser Hinsicht doch in noch günstigerer Lage. Wir müssen also nicht allein auf Creditkrisen geschäftlichen Ursprungs, welche wir als nothwendige Producte des Systems der freien Concurrenz mit andern Culturländern theilen, sondern auf die wenigstens für Banken gefährlicheren Creditkrisen politischen Ursprungs Bedacht nehmen. Eben deshalb bedürfen wir wieder eine Reichsbank als starke Centralbank.

Kann nun nicht etwa die Preussische Bank als Landesbank Preussens, nicht lahmgelegt durch die Massregeln des Gesetzentwurfs, sondern ganz so erhalten wie bisher, dasselbe leisten, wie eine Reichsbank? Gewiss nicht! Die Preussische Bank hat schon bisher sich in Friedens- und Kriegszeiten die höchsten Verdienste auch um die deutsche Creditwirthschaft erworben, weil Preussen der Hauptheil Deutschlands ist. Aber sie kann

direct, von ihrer neuerlichen Ausdehnung auf Bremen und das Reichsland abgesehen, doch nur der preussischen Geschäftswelt dienen, welche von der übrigen deutschen gar nicht abgetrennt werden kann und darf. Letztere hat einen Anspruch darauf, ähnliche Dienste geleistet zu erhalten wie ihre Collegen und Concurrenten in Preussen, Dienste, welche ihr keine ihrer heimischen Banken, schon z. B. wegen des Mangels eines so ausgedehnten Filialnetzes, im gleichen Masse zu leisten vermag. Die Preussische Bank hat andererseits auch die Pflicht, im übrigen Deutschland mit zu fungiren, weil ihre Noten (ihre Creditquelle) in ganz Deutschland umlaufen, aber als preussischer Landesbank ist ihr diese Function untersagt und der Schlusssatz des Art. 20 will ihr ja auch in der Erfüllung dieser Mission keinen Vorschub leisten.

So bedürfen wir aus den verschiedensten Gründen durchaus und möglichst bald einer Reichsbank, die in der That das Gebäude unseres tüchtigen Zettelbanksystems erst krönen wird. Diese Reichsbank aber durch Umbildung und Erweiterung der Preussischen Bank, nicht vollständig neu, zu bilden, entspricht nicht nur der bewährten Tradition unserer politischen und volkswirthschaftlichen Entwicklung, sondern wird vollends durch die Geschichte der Preussischen Bank geboten. Denn etwa neben der Preussischen Bank noch eine Deutsche Reichsbank zu errichten, wäre offenbar embarras de richesses und geradezu unausführbar, es müsste denn die erstere zuvor auf das Niveau einer „Mittelbank" herabgedrückt sein. Die Preussische Bank aber aufzulösen und neu eine Reichsbank zu gründen, wäre um so zweckloser, da die Neubildung im Wesentlichen ganz nach dem Muster der durchaus

bewährten Preussischen Bank geschehen müsste und die treffliche Verwaltungspraxis und Geschäftstradition dieser Bank dabei leicht verloren ginge.

Die Umwandlung der Preussischen in die Reichsbank hat allerdings manche Schwierigkeiten, aber durchaus nicht so erhebliche, wie öfters angenommen wird. Sie wird in der Weise, wie ich es in dem unten folgenden Gesetzentwurf zu formuliren gesucht habe, recht wohl ausführbar sein. Sieht man von minder Wichtigem ab, so sind es eigentlich nur drei Puncte von grösserer Erheblichkeit, welche Schwierigkeiten bereiten, die beiden ersten, weil sie Principienfragen berühren: nemlich, ob die Reichsbank reine Staatsbank werden, d. h. nur mit Staats- bez. Reichsfonds auch bezüglich ihres Grundcapitals dotirt werden soll, was die Zurückzahlung der Bankantheile zur Folge haben würde, oder ob ein dem gegenwärtigen ähnliches Verhältniss einzurichten sei; sodann, ob die Reichsbank, wie die Preussische Bank, ein sog. unbegrenztes, d. h. ziffermässig nicht begrenztes, nur von einer bestimmten Deckung abhängiges Notenrecht und daher eine wesentlich vom Verkehrsbedürfniss bestimmte Höhe der Notenausgabe (deshalb noch nicht nothwendig des Notenumlaufs) erhalten oder irgend wie an eine feste ziffermässige Grenze des Notenumlaufs überhaupt oder des ungedeckten Notenumlaufs gebunden („contingentirt“) werden solle; endlich, wie der financielle Antheil des Reichs und Preussens an der Reichsbank geregelt werden solle. Für die ersten beiden Principienfragen muss ich auf mein System der Bankpolitik verweisen, wo beide eingehend nach allen Seiten und zugleich mit specieller Rücksicht auf Deutschland behandelt worden sind (über die erste s. S. 594 ff., 639 ff., über die zweite S. 242 ff., 353 ff.,

544 ff.). Hier beschränke ich mich auf wenige Bemerkungen zur Orientirung.

Die Frage, ob eine grosse Centralzettelbank — Monopolbank oder begünstigte Centralbank im gemischten System ist hierfür ziemlich einerlei — als reine Staatsbank oder als reine Privatbank zu organisiren sei, wird mit Recht vornemlich nach der concreten politisch-financiellen Lage des betreffenden Staats zu entscheiden sein, und zwar nach der inneren wie äusseren politischen Lage. Die innere politische und die financielle Lage des Deutschen Reichs bietet keine Ausschlag gebende Bedenken gegen eine reine Staatsbank. Gegen Ausbeutung der Regierung und zu financiellen Bedürfnissen des Reichs lassen sich wenigstens im Frieden hinreichend sichere constitutionelle Bürgschaften schaffen. Ein Staat, der einen Reichsinvalidenfonds zu gründen gewagt hat, wird auch eine reine Staatsbank zu errichten riskiren dürfen. Die eigenthümliche äussere politische Lage des Reichs dagegen ruft immerhin Bedenken hervor, welche mich bestimmen, mich für die Einrichtung der Reichsbank als reine Privatbank, nach dem Eigenthumsverhältniss, zu entscheiden. Dies um so mehr, weil auch hiermit an die Tradition der Preussischen Bank angeknüpft wird und weil sich das in der Frage gewöhnlich zu sehr in den Vordergrund gestellte financielle Interesse des Reichs durch einen günstigeren Vertrag mit der Bankgesellschaft, als er zwischen dem Preussischen Staate und der Bank besteht, wenigstens soweit wahrnehmen lässt, dass man sagen kann, in dem Verzicht auf etwas mehr Gewinn aus der Reichsbank bezahlt das Reich den Vortheil des rein privaten Characters der Reichsbank nicht zu theuer.

Die äussere politische Lage Deutschlands habe ich

im Bisherigen schon mehrfach, und wohl mit Recht, als Argument in der Bankfrage gebraucht. Sie kommt auch hier in Betracht, weil Wechselfälle des Kriegs als Möglichkeiten zu berücksichtigen sind, in denen die Fonds einer privaten Bank völkerrechtlich gesicherter dastehen. Ferner wird immerhin die Versuchung, in schwieriger Finanzlage, am Meisten wieder in Kriegszeiten, auf die Mittel einer reinen Staatsbank zurückzugreifen, mindestens etwas grösser sein. Es ist ein gesunder politischer Tact, solche Versuchungen zu vermeiden. Droht uns dabei auch die von anderen Factoren vornemlich abhängige Papiergeldwirthschaft noch nicht viel mehr, so kann doch unter Umständen, um zunächst dem Staate Mittel zur Verfügung stellen zu können, die Geschäftswelt in schwieriger Zeit zum Nachtheil der ganzen Volkswirthschaft in der Benutzung des Bankcredits leichter zu kurz kommen. Einer Privatbank gegenüber wird jeder Staat auch in grosser Klemme mehr Rücksichten nehmen müssen, als gegenüber seiner eigenen Bank.

Gegenwärtig ist das Verhältniss des Staats zur Preussischen Bank ein ganz verzwicktes. Der Staat ist immer noch ohne irgend einen triftigen Grund mit einem Staatsactivcapital an der Bank betheiligt, während das 10—11 mal grössere sonstige Grundcapital Privaten gehört: die Preussische Bank ist auch nach den Eigenthumsverhältnissen keine reine Staatsbank, keine reine Privatbank. Das muss bei der Reichsbank anders werden.

Wird diese aber als Privatbank constituirt, so muss das öffentliche Interesse, welches in erster Linie der ganzen Institution zu Grunde liegt, dadurch gewahrt werden, dass der blosse Erwerbsgesichtspunct einer Actiengesellschaft nicht zur Geltung kommt. Das durchaus bewährte Mittel hierfür bietet wieder die

Preussische Bank in der Uebertragung der gesammten Leitung und Verwaltung der Bank an Staatsbeamte, von denen insbesondere die obersten Leiter nicht irgendwie pecuniär am Ertrage der Bank betheiligt sind und alle vom Könige, bez. von der Regierung und von der obersten Landesbehörde, welche zugleich eine Staatsbehörde ist, ernannt werden (s. mein System S. 640). Mag sein, dass, wie hie und da behauptet wird, eine solche Leitung und Verwaltung mitunter ein klein wenig unter den Mängeln aller Bureaukratie leidet. Die ungemeine und wohlverdiente Popularität der Preussischen Bank in der Geschäftswelt beweist am Besten, dass auch in dieser Beziehung über irgend etwas Wesentliches nicht zu klagen ist. Und in allen übrigen Hinsichten ist die Bankverwaltung vortrefflich und steht auch den Geschäftskreisen so unabhängig gegenüber, wie dies bei gar keiner anderen Verwaltung geschäftlichen Ursprungs vorkommt und möglich wäre. Namentlich die mittleren und kleineren Geschäftsleute erlangen dadurch auch eine viel grössere Unabhängigkeit vom Grosscapital, in dessen Händen die Verwaltung anderer Actienbanken doch der Natur der Sache nach liegt und auch diejenige der Reichsbank ohne Staatsverwaltung sicher liegen würde. Man höre nur ein wenig auf die Stimmen, welche aus Orten kommen, wo die Preussische Bank erst neuerdings Filialen errichtete, Frankfurt, Bremen u. s. w. Das hohe Lob, welches Sonnemann unparteiisch genug ist, der Preussischen Bank zu spenden, ist gewiss unverdächtig.

Eine private Actienbank unter Staatsverwaltung würde demnach meines Erachtens das Ziel sein. Dadurch würde die bisherige Ueberlegenheit der Preussischen Bank über die besten ausländischen Banken,

die Englische, Oesterreichische und selbst die Französische, was die Leitung nach öffentlichem Interesse anlangt, der Reichsbank gewahrt werden. Garantieen für die Unabhängigkeit der Bank dem Staate gegenüber lassen sich in der Weise wie in meinem Gesetzentwurfe Art. 33 und in der Preussischen Bankordnung § 91 schaffen.

Eine derartige Einrichtung der Reichsbank hat auch für die zweite der oben aufgeworfenen Principienfragen ihre Bedeutung: die Unabhängigkeit der Bankverwaltung vom unmittelbaren geschäftlichen Interesse beseitigt die Gefahr der Dividendensucht der Verwaltung und damit gleich einen der Gründe, welchen man für die Forderung der Contingentirung geltend gemacht hat. Wird für die oben mehrfach besprochenen Cautelen gesorgt, so bietet eine unabhängige, intelligente Staatsverwaltung einer Centralbank durchaus genügende Bürgschaft, um der Bank und damit ja dieser Verwaltung ein unbegrenztes Notenrecht (in dem üblichen Sinne) zu gewähren. Hat sich dasselbe doch sogar in den Händen der Französischen Bank vollkommen bewährt. Eines der wenigen positiven sichereren Resultate der grossen französischen Bankenquête der 60er Jahre war die Verwerfung der Contingentirung oder der Peel'schen Acte, vielfach ganz allgemein, mindestens für die Bank von Frankreich. Es ist auch bei uns und nach den Erfahrungen mit der Preussischen Bank durchaus kein Grund, das bisherige freiere System zu Gunsten der Limitirung des gesammten oder der Contingentirung des ungedeckten Notenumlaufs zu beseitigen. Die Französische und die Preussische Bank sind trotz dieser grösseren Freiheit eher besser als schlechter denn die Englische Bank verwaltet; in manchen Zeitpuncten auch ohne Zweifel wegen dieser Freiheit. Ueber diese

Frage bei Centralbanken möchten denn doch allmälig die Acten geschlossen sein: heute die Peel'sche Acte bei der Englischen Bank neu einzuführen, daran dächte wohl Niemand. Ein lange bestehendes Gesetz aufzuheben, ist ja immer etwas Anderes, und in England bekanntlich mehr noch als anderswo schwierig. Die hohe fünfprozentige Extrasteuer ist aber nicht einmal eine durchweg bessere Auflage des Overstone-Peel'schen Systems.

Bei uns aber und gerade jetzt spricht vollends Alles gegen die Contingentirung, da der practische Kernpunct, die Ziffer, für den Augenblick wenigstens unlösbare Schwierigkeiten macht. Das habe ich oben schon hervorgehoben und wird mit den dort citirten Worten der Motive selbst am Besten anerkannt (S. 97). Es ist in dieser Sachlage doch reine Principienreiterei, sich auf die Contingentirung zu capriciren, eine Laune, welche unser Verkehr sicherlich in der ersten schweren Krisis sehr theuer bezahlen müsste, wenn man nicht eine ganz hohe Contingentirungs- oder Limitirungsziffer festsetzt, die doch den Anhängern dieser Theorie selbst keinen Werth haben kann und in dem System der Dritteldeckung ja ebenfalls enthalten ist, nur mit weniger störenden Folgen. Ich erinnere als ein ungünstiges Beispiel an die Lowe'sche Bill vom Jahre 1873 zur Verbesserung der Peel'schen Acte, welche auf einem ganz ähnlichen Principe mechanischer Discontoregulirung beruhte, worauf doch das Steuerproject unseres Gesetzentwurfs hinausliefe (s. mein System S. XVIII).

Hinsichtlich der Deckung des Notenumlaufs der Reichsbank schlage ich unten (Art. 29 meines Entwurfs) vor, es bei dem bisherigen System bewenden zu lassen, also gesetzliches Minimum des Baarfonds gleich einem

Drittheil des Notenumlaufs, der Rest discontirte Wechsel. Ich trage damit einem verbreiteten Vorurtheil Rechnung. Nach meiner speciellen Ansicht würde ich der Reichsbank gar keine gesetzliche Bestimmung über die Höhe ihres Baarfonds auferlegen, und ganz der Verwaltung auch in diesem Puncte vertrauen, wie es bei der Französischen Bank mit bestem Erfolge geschieht: sie ist die an Baarvorrath gewöhnlich reichste. Die Deckungsvorschrift: „nur Baar und Drei-Monat-Wechsel" genügte also (s. mein System S. 454 ff., 644).

Unbedingt nothwendig, zumal wenn der Preussischen Bank die fast als fester Betriebsfonds zu behandelnden gerichtlichen Depositen u. s. w. entzogen werden, ist jedoch eine starke Erhöhung des Grundcapitals der Bank, mindestens sofort eine Verdopplung desselben. Nur so wird die Bank vom banktechnischen Standpuncte aus gehörig fundirt. Das Capital der Preussischen Bank war in neuerer Zeit viel zu klein, auch verglichen mit dem Capital anderer Centralbanken, wenn ihr diesen gegenüber auch der Umstand zu Gute kam, dass ihr Capital nicht für fremde Zwecke festgelegt war (Englische, Oesterreichische Bank), sondern im Bankgeschäfte mit steckte. Die Französische Bank darf hierin nicht zum Muster dienen.

Die unumgängliche Erhöhung des Grundcapitals der Preussischen und eventuell der Reichsbank ist nun auch ein viel zu wenig beachteter Punct von Wichtigkeit für die Entscheidung der financiellen Seite der Preussischen wie der Reichsbankfrage, des dritten Puncts in der letzteren, welcher grössere Schwierigkeit macht. Denn so wie so — darüber kann man sich doch auch im preussischen Finanzministerium nicht täuschen — wird sich der hohe Gewinn des

Staats aus der Bank erheblich ermässigen. Nicht nur, dass die letzten ganz abnormen Jahre vorüber sind, — schon das laufende Jahr wird viel geringere Erträge der Preussischen Bank aufweisen als das fette Jahr 1873! —: die Erhöhung des Stammcapitals der Bank muss den Gewinn des Staats reduciren, auch wenn die Preussische Bank Landesbank bleibt. Und für die Berechnung des etwa dem Reiche bei der Verwandlung der Bank in eine reine Staatsbank in Aussicht stehenden Gewinns ist ebenfalls nicht zu übersehen, dass ein starker Theil des Reinertrags darauf geht, um das Grundcapital der Bank von 40—50 Mill. Thlrn., welche das Reich durch eine Anleihe doch kaum unter $4\frac{1}{2}$ % aufnehmen könnte, zu verzinsen. Mit Denjenigen, welche endlich die 4- oder 5procentige Rente des ungedeckten Notenumlaufs als ein reines Geschenk an die Actionäre ansehen, soweit der Gewinn auf das Grundcapital ca. $4\frac{1}{2}$ % übersteigt, habe ich mich schon oben (S. 149) auseinandergesetzt.

Entscheidet man sich nun, wie wir vorhin, aus überwiegenden politischen und volkswirthschaftlichen Gründen dafür, die Reichsbank als Privatbank zu constituiren, so bringt man allerdings ein financielles Opfer. Aber mit Recht, denn die politisch-volkswirthschaftliche Seite der Frage geht der financiellen unbedingt vor. Auch wenn man ein Notenregal anerkannt: ein gewöhnliches niederes, ein Finanzregal ist dasselbe nicht, sondern, wie z. B. das Münz- und Postregal ein Vorrecht des Staats, das aus Gründen des öffentlichen Wohls gewährt wird und in financieller Hinsicht nur soweit in Betracht kommt, als dies mit seinem Hauptzwecke vereinbar ist. Ueberträgt man nun die Reichsbank einer Actiengesellschaft, so wird man, unbeschadet der anderen höheren Zwecke, auch das

Finanzinteresse des Reichs möglichst wahrnehmen dürfen und müssen. Die bisherigen Stipulationen bei der Preussischen Bank sind für den Staat entschieden zu ungünstig. (Durchschnittsrente 1856—71 8.[71], 1872 13.[5], 1873 20 Procent für das Privatcapital). Aber die Gewährung eines wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit mehr als $4\frac{1}{2}$—5 Procent betragenden Gewinns an die Bankactionäre ist das indispensable Mittel, wenn man einmal Privaten die Bank überträgt, für diesen Zweck. Die Actien sollen noch dazu zur Füllung des Reservefonds womöglich über Pari begeben werden. Ihr Stand unter Pari liegt *nicht* im Interesse des Credits der Bank. Folglich wird eine wahrscheinliche Durchschnittsrente von 6—7 Procent und die Aussicht auf etwas mehr in günstigen Jahren, bei der Chance, weniger als 5—6 Procent in ungünstigen Zeiten zu erhalten, nicht zu umgehen sein. Nach diesem Gesichtspuncte wären die financiellen Abmachungen mit der Reichsbankgesellschaft zu treffen (s. meinen Entwurf Art. 27 Nr. 6). Der Gewinnantheil des Reichs ist eine Steuer, die aber eben in dieser Form ungleich passender als in derjenigen vom ungedeckten Notenumlaufe erhoben wird (s. o. S. 52 und 106 und in meinem Gesetzentwurfe Art. 27 Nr. 6).

Erübrigte endlich noch die *financielle Auseinandersetzung* wegen der Bank *zwischen Preussen und dem Reiche*. Scheitert die Errichtung der Reichsbank an nichts Anderem, als hieran, so wäre das in der That ein klägliches Armuthszeugniss für preussischen Fiscalismus und Particularismus. Aber Preussen hat ja nicht einmal irgend eine so sehr erhebliche Einbusse zu fürchten, auch wenn der ganze Steuer- oder Gewinnantheil aus der Bank pure an das Reich übergeht, und

schlimmsten Falles bieten sich Mittel, um Preussens Finanzinteresse noch etwas mehr zu sichern.

Ein Antheil des übrigen Deutschlands am Gewinne der Preussischen Bank ist schon jetzt gerechtfertigt, da die Gewinnquelle, der Notenumlauf, nicht aus Preussen allein, sondern aus ganz Deutschland fliesst und da zudem in Bremen, Elsass-Lothringen und durch die Altonaer Filiale in Hamburg bedeutende gewinnbringende Geschäfte der Bank gemacht werden. Aus beiden Ursachen wird bei der Erhebung der Bank zur Reichsbank der Gewinn der Bank aus dem ausserpreussischen Deutschland noch bedeutender werden. Nun bezieht Preussen als Theil des Reichs, wenn die Abgabe der Bank in die Reichscasse fliesst, ja 60 % (Antheil seiner Bevölkerung von der Reichsbevölkerung) indirect auch noch ferner, und 60 % einer grösseren Summe, also jedenfalls mehr als diese Quote vom bisherigen Gewinne. (Dass dieser im Ganzen vielleicht vorerst herabgeht, ist ja kein Gegengrund und würde den preussischen Staat auch bei dem bisherigen Verhältniss treffen.) Durch eine günstigere Vertheilung des Gewinns zwischen dem Reiche und der Bankgesellschaft wüchse der preussische Antheil abermals. Die Steuer oder Abgabe vom Gewinne anderer Zettelbanken (Badische, Württembergische, Oldenburger Bank) und derjenigen, welche bei der Verlängerung ihres Privilegs (mein Entwurf Art. 48) mit der Steuer belegt würden, hätte auch in die Reichscasse zu fliessen, und Preussen participirte also daran gleichfalls. So wird die Einnahme Preussens aus der Bank schwerlich sehr erheblich sinken bei der Verwirklichung des Reichsbankprojects. Sollte das aber doch der Fall und nicht auf die allgemeinen Ursachen, die ich nannte, zurückzuführen sein, so erübrigte ja immer noch der Ausweg, nach dem

Präcedenzfalle bei der Uebernahme der einzelstaatlichen Posten auf das Reich u. dgl. m., Preussen irgend wie ein Präcipuum bei der Abrechnung des Bankertrags auf die Matricularbeiträge zu gewähren. Es wäre nichts sonderlich Schönes, indessen heisst es vielleicht auch hier „non olet!“ Ich habe, um allen fiscalischen Bedenken Rechnung zu tragen, in Art. 50 meines Entwurfs auch für eine solche Eventualität die Bedingungen formulirt.

Gar kein Gewicht kann ich, um darüber mich noch zu äussern, schliesslich dem Bedenken beilegen, dass die Verwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank die Rückzahlung des Privatcapitals der Preussischen Bank mit sich führen könnte, — zu 115 % (incl. des Antheils am Reservefonds) nach § 19 der Bankordnung. Einmal ist diese Eventualität nicht geboten, da das Capital der Bank in die Reichsbank übergehen kann und soll (Art. 27 Nr. 2 meines Entwurfs). Geschieht dies aber nicht, oder weigern sich des die Bankantheilseigner, so ist gegen eine Rückzahlung zu diesem Curse gar nichts einzuwenden. Denn diese Bedingung war ein integrirender Bestandtheil des Contracts der Bankantheilseigner mit dem Staate. Wer das ignorirte, ist selbst und allein daran schuld, wenn er Einbusse erleidet. Auch nicht einmal *unbillig* ist eine solche Rückzahlung, einerlei, ob Jemand Bankantheile zu viel höherem Curse kaufte oder Einzahlungen mit Agio leistete, denn in der jahrelangen hohen Dividende sind reell eben nicht nur Zinsen gezahlt, sondern auch Amortisationen erfolgt, was die Bankantheilseigner hätten beachten müssen.

Ueber die übrigen Puncte meines Gesetzentwurfs kann ich hier hinweggehen, ohne weitere Motivirung. In den früheren kritischen Abschnitten dieser Schrift sind die wichtigsten zur Sprache gekommen. Für anderes Detail

muss ich auf mein grösseres systematisches Werk verweisen, in welchem kaum ein etwas wesentlicherer Punct dieses Entwurfs übergangen sein möchte. Mein Entwurf schliesst sich sonst soweit als möglich demjenigen des Reichskanzleramts an. Auch in den Bestimmungen, welche ich aus demselben herüber nahm, schien mir aber eine Ergänzung oder eine redactionelle Aenderung öfters geboten. Der Verwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank werden Verträge zwischen dem Preussischen Staate und dem Reiche und zwischen letzterem und der bisherigen oder, im Falle sich diese weigert, auf die Bedingungen einzugehen, einer neuen Gesellschaft, vorangehen müssen. Die Auseinandersetzung zwischen Preussen und der bisherigen Bank wird wesentlich financieller Art sein und sich ausserdem besonders auf das Depositengeschäft (§§ 21—26 der Bankordnung) beziehen müssen. In ersterer Hinsicht hat Preussen ausser dem Activcapital von 1,906,800 Thlrn. die Hälfte des Reservefonds mit 3 Mill. Thlrn. zu beanspruchen und kann, um auch diesem fiscalischen Bedenken gerecht zu werden, eine schätzungsweise festzustellende Entschädigungssumme für denjenigen Werth erhalten, um welchen die Grundstücke und Gebäude der Bank den bücherlichen Werth in Wirklichkeit übersteigen. Uebrigens liesse sich auch die Anwendung des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Ordnung der Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände auf diese Immobilien anwenden. Die massgebenden Grundbedingungen des Vertrags zwischen dem Reiche und der Bankgesellschaft habe ich in Art. 27 u. ff. meines Entwurfs formulirt.

2. Gesetzentwurf betreffend die deutschen Zettelbanken.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten oder von anderen, unverzinslichen, auf Sicht an den Inhaber zahlbaren Schuldverschreibungen, welche im Verkehr an Geldes statt gebraucht werden, wird fortan nur durch ein Reichsgesetz neu erworben.

Die bestehenden Zettelbanken im Deutschen Reiche behalten die Befugniss zur Notenausgabe unter den Bedingungen dieses Gesetzes. Eine Erweiterung dieser Befugniss kann nur durch ein Reichsgesetz ertheilt werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen worden ist.

[Nach Art. 1 des Gesetzentwurfs des Reichskanzleramts — G. R. a. —, amendirt. — S. oben S. 4, vergl. aber mein System der Zettelbankpolitik — S. Z. — S. 653 ff. über die Frage der Zulassung neuer Banken und über ein Bankgesetz mit Normativbedingungen statt der gesetzlichen Concession.]

Art. 2.

Die Errichtung von Filialen ausländischer Zettelbanken im Deutschen Reiche ist ohne reichsgesetzliche Ermächtigung verboten. Vorhandene Filialen solcher Banken müssen bis zum 1. Januar 1876 aufgelöst werden, sofern nicht glaubwürdig nachgewiesen werden kann, dass diese Filialen keine Noten ihrer Mutteranstalt in den

Verkehr des Reichs bringen. Geschieht dies späterhin dennoch, so muss die Filiale unbedingt eingezogen werden und die Mitglieder ihres Vorstands unterliegen ausserdem der in Art. 21 angedrohten Strafe.

[Art. 2 wird mit Rücksicht auf Luxemburgische Banken nothwendig sein. Art. 27 des G. R. a. reicht nicht aus.]

Art. 3.

Die Annahme der Noten deutscher Zettelbanken im Privatverkehr ist im ganzen Deutschen Reiche gestattet. Die landesgesetzlichen Verbote sind aufgehoben.

Zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, ist Niemand verpflichtet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 10 über die den Zettelbanken in dieser Beziehung auferlegten Pflichten.

Die Reichs- und Staatscassen können nur durch Reichsgesetz verpflichtet werden, Banknoten in Zahlung anzunehmen. Die Ermächtigung zur Annahme von Banknoten Seitens der Reichs- und Landesverwaltung an die ihr unterstehenden Cassen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

[Nach § 2 des G. R. a., amendirt. Der Schlusssatz des Artikels 3 ist wohl nicht, wie die Motive des G. R. a. meinen, selbstverständlich, deshalb besser einzufügen. — S. o. S. 76. — Mein S. Z. S. 35—37, 43—49, 671, 672, 450, 644, 661 (hier etwas abweichend von Art. 3).]

Art. 4.

Banknoten sind keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.

[G. R. a. § 2.]

Art. 5.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche, auf Sicht zahlbare Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesell-

schaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschliesslich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebiets zu Zahlungen nur dann gebraucht werden, wenn ein Reichsgesetz dies gestattet hat.

Wer wissentlich dieses Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe bis 150 Mark.

Diejenigen Personen, welche im Inlande als Agenten oder sonst gewerbsmässig oder im Auftrage einer nicht zur Notenausgabe im Deutschen Reiche befugten ausländischen Bank, Corporation, Gesellschaft oder eines ausländischen Privaten den Vertrieb solcher Werthzeichen im Deutschen Reiche besorgen, unterliegen der Confiscation dieser Zeichen und einer Geldstrafe bis 3000 Mark.

[Nach G. R. a. §§ 27, 29, amendirt. — S. o. S. 77. Mein S. Z. S. 37—43, 672.]

Art. 6.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100 Mark oder von einem Vielfachen von 100 Mark ausgefertigt werden.

Nur diejenige Bank, welche nach Uebereinkommen mit dem Reiche oder mit einer Landesregierung die Einziehung von Reichscassenscheinen oder Staatspapiergeld übernimmt, darf für eine dem einzuziehenden Betrage gleiche Summe Banknoten von 50 oder für den dritten Theil dieses Betrags von 20 und für den Rest von 50 Mark ausstellen. Diese Noten sind bis zu dem Zeitpuncte wieder einzuziehen, welchen die Verträge zwischen der Bank und der Reichs- oder Landesregierung feststellen, spätestens jedoch binnen 15 Jahren vom Termin des Vertrages an.

[G. R. a. § 3, amendirt. — S. o. S. 77. — Mein S. Z. S. 66—73, 499, 645, XXIII.]

Art. 7.

Banknoten sind dem Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung

1) sofort bei der Präsentation am Sitze der Bank, und
2) ebenso sofort an einer Einlösungsstelle in Berlin oder Frankfurt,
3) spätestens am dritten Tage nach der Präsentation an den an anderen Orten des Reichs befindlichen, vom Bundesrathe zu bezeichnenden Filialen

gegen deutsches gesetzliches Geld einzulösen.

Der Bundesrath bestimmt, welche Banken in Berlin und welche Banken in Frankfurt eine Einlösungsstelle besitzen müssen.

In Berlin und Frankfurt sind von den betheiligten Banken gemeinsame Einlösungsstellen zu errichten, welchen die Zettelbanken, welche an diesen Plätzen ihren Sitz haben, auf ihren Wunsch beitreten können.

Diese Einlösungsstellen dienen gleichzeitig zur Besorgung des in Art. 10 vorgeschriebenen Notenaustausches und führen den Namen „Centralstelle für Einlösung und Umtausch der Banknoten in Berlin (in Frankfurt)“. Die an der Einlösungsstelle betheiligten Banken können einen Theil ihres gesetzlichen Baarvorraths für die Notendeckung (Art. 42) an dieser Stelle anlegen. Ein Statut hat die Organisation und Einrichtung der beiden Centralstellen anzuordnen. Dasselbe ist dem Bundesrathe zur Genehmigung zu unterbreiten und zu veröffentlichen. In Ermangelung einer anderen Vereinbarung unter den Banken werden die Kosten jeder Centralstelle nach dem Verhältniss der Banknotensumme, welche von den Noten einer jeden Bank jährlich bei der Stelle zur Einlösung oder zum Umtausch eingeliefert worden ist, auf die einzelnen Banken vertheilt.

Die Cassen, an welchen die unter Nr. 1 bis 3 dieses Artikels gebotene Einlösung stattzufinden hat, müssen an den Geschäftstagen während der regelmässigen Geschäftsstunden, mindestens aber 5 Stunden am Tage, offen sein.

Auf Verlangen des Ueberbringers der Banknoten müssen Summen von 1000 Mark und darüber in Rollen von 500 oder 1000 Mark bezahlt werden.

Die Vorschriften dieses Artikels 7 finden auf die Reichsbank nur insoweit Anwendung, als Art. 31 Nr. 1 nicht Anderes bestimmt.

[G. R. a. § 19 Nr. 4, wesentlich amendirt. — S. oben S. 68 ff. — Mein S. Z. S. 57—65, 674, 668 ff., 450, 661.]

Art. 8.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten, auch wenn dieselben beschädigt sind, zum vollen Nennwerthe einzulösen, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher grösser ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von welcher er nur einen geringeren Theil als die Hälfte zu präsentiren vermag, vernichtet sei.

[Wörtlich gleich § 4 G. R. a. — Mein S. Z. S. 58.]

Art. 9.

Banknoten, welche in die Casse der Bank oder einer ihrer Filialen oder bei der Centraleinlösungsstelle in beschädigtem oder beschmutztem Zustande eingehen, dürfen von der schuldenden Bank nicht wieder ausgegeben werden.

[Nach § 5 G. R. a., etwas anders redigirt. — Mein S. Z. S. 58.]

Art. 10.

Die deutschen Zettelbanken sind verpflichtet, die Banknoten jeder anderen deutschen Bank an ihrem Sitze und an denjenigen ihrer Filialen an grösseren Plätzen, welche der Bundesrath hierfür bezeichnen wird, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen, so lange die Bank, welche die Noten ausgegeben hat, den Verpflichtungen des Art. 7 hinsichtlich der Einlösung pünktlich nachkommt.

Die auf diesem Wege eingegangenen Banknoten müssen:

1) entweder zur Zahlung an die Bank oder an eine der Filialen der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, verwendet, oder aber

2) dieser Bank oder ihrer Centraleinlösungsstelle zur Einlösung präsentirt oder übersandt werden.

Die hierdurch entstehenden Versendungskosten hat im ersten Falle (Nr. 1) die versendende Bank zu tragen. Im zweiten Falle (Nr. 2) hat sie dieselben vorläufig auszulegen, aber am Jahresschluss bei der Centralstelle der betreffenden Bank zu liquidiren. Diese Kosten sind, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung unter den betheiligten Banken, auf jede Bank nach dem Verhältniss zu vertheilen, in welchem die einer Bank direct oder durch die Centralstelle zur Einlösung übersendeten Noten zur Gesammtheit der dergestalt übersendeten Noten stehen. Die zur Einlösung von einer anderen Bank übersendeten Noten derjenigen in Berlin oder Frankfurt ihren Sitz habenden Banken, welche nicht an der Centraleinlösungsstelle dieser Orte betheiligt sind, werden in die Gesammtziffer der so übersendeten Noten eingerechnet. Der verhältnissmässige Kostenantheil ist von der betref-

fenden Centraleinlösungsstelle auch diesen Banken zu liquidiren.

Auf die Reichsbank finden die Bestimmungen dieses Artikels nur mit der im Art. 31 Nr. 2 vorgeschriebenen Modification Anwendung.

[G. R. a. § 19 Nr. 4, wesentlich amendirt. — S. oben S. 71 ff. — Mein S. Z. S. 49—57, 673, 668 ff., 450, 661.]

Art. 11.

Der Bundesrath ist befugt, den Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung derselben anzuordnen, wenn ein grösserer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet. Ausser im Falle solcher Anordnung darf der Aufruf von Banknoten zum Zwecke der Einziehung nur mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen. Die Genehmigung wird nur ertheilt, wenn nachgewiesen wird, dass Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind, oder wenn die Bank aufhört, Noten auszugeben. In allen vorher bezeichneten Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden müssen, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Massregeln vor, soweit nicht Art. 16 in Betracht kommt.

[G. R. a. § 6, hier fast wörtlich aufgenommen, mit Ausnahme des Schluss-Alinea.]

Art. 12.

Banknoten geniessen ein unbedingtes gesetzliches Vorzugsrecht vor allen anderen Verbindlichkeiten einer Zettelbank.

[Im G. R. a. nicht enthalten. S. oben S. 81. — Mein S. Z. S. 261 ff., 602, 644, 660.]

Art. 13.

Die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,

2. durch Verzicht,

3. im Falle der Einleitung des Concursverfahrens gegen die Bank (Art. 14),

4. durch Entziehung kraft richterlichen Erkenntnisses (Art. 15).

Auf die Reichsbank findet der Art. 13 nebst den Art. 14—16 nur nach Massgabe des Art. 30 Anwendung.

[G. R. a., § 9, amendirt durch den letzten Absatz. — S. oben S. 85.]

Art. 14.

Im Falle des Concurses einer Bank bewendet es rücksichtlich der Einziehung der Noten bei den für das Concursverfahren geltenden Bestimmungen, unter Beachtung des Art. 12 dieses Gesetzes. Die flüssigen oder flüssig zu machenden Activa der Bank sind demnach zuvörderst zur Einziehung der Noten in möglichst kurzen Fristen zu verwenden. Vorläufige Theilzahlungen auf die Noten sind nach Ermessen des Richters statthaft. Die Noten geniessen vom Tage der Verhängung des Concurses an und, wenn Theilzahlungen erfolgt sind, auch für den Rest der ausstehenden Zahlung die gesetzlichen Verzugszinsen, für welche gleichfalls das Vorzugsrecht des Art. 12 gilt.

[G. R. a. § 10, amendirt. — Mein S. Z. S. 593.]

Art. 15.

Die Entziehung der Befugniss zur Notenausgabe wird

auf Antrag des Reichskanzlers oder der Regierung eines Bundesstaates durch handelsgerichtliches Erkenntniss ausgesprochen:

1. sobald die Bank die ihr nach Art. 7 obliegenden Verpflichtungen zur Noteneinlösung nicht erfüllt. Der Nachweis hierüber wird dadurch geführt, dass über die unterbliebene oder länger als Art. 7 Nr. 3 es gestattet, verschobene Noteneinlösung notarieller Protest erhoben wird. Der Notar ist von Amtswegen verpflichtet, hiervon sofort dem Bundesrathe und der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, Anzeige zu erstatten;

2. sobald der Notenumlauf der Bank die durch dieses Gesetz Art. 41 oder bei neuen oder fremden Banken durch das betreffende Reichsgesetz gezogene Grenze überschreitet;

3. sobald die durch dieses Gesetz Art. 42, bez. 29 oder spätere Reichsgesetze vorgeschriebene Deckung des Notenumlaufs nicht vorhanden ist;

4. sobald sich das Grundcapital der Bank durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Der Reichskanzler oder die Regierung des betreffenden Bundesstaates ist verpflichtet, den Antrag auf Entziehung der Befugniss zur Notenausgabe in den Fällen 1 bis 4 dieses Art. 15 zu stellen, wenn nicht von der Bank höhere Gewalt als Ursache eines der unter Nr. 1—4 vorgesehenen Ereignisse geltend gemacht wird, worüber alsdann zuvor der Bundesrath zu entscheiden hat. In den unter Nr. 2 u. 3 genannten Fällen darf die Bank auch den Antrag an den Bundesrath stellen, darüber zu entscheiden, ob die Ueberschreitung des Gesetzes durch die allgemeine Lage des Verkehrs sich entschuldigen lässt. Bejaht der Bundesrath diese Frage, so hat der Antrag an das Handelsgericht zu

unterbleiben. Von jedem solchen Falle unterbliebener Entziehung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten ist dem Reichstage motivirte Mittheilung zur Kenntnissnahme und Erinnerung zu machen.

[G. R. a. § 11, wesentlich amendirt. — S. oben S. 85. Mein S. Z. S. 593, 662.]

Art. 16.

Das handelsgerichtliche Erkenntniss ordnet die Einziehung der umlaufenden Noten an und bestimmt die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Concurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Einziehung der Noten zu übernehmen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Handelsgerichte zu beantragen berechtigt und verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende Casse abzuliefern.

Sechs Monate, nachdem das Erkenntniss die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Casse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Massgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten zurückbezahlt. Die genannte Casse wird gleichzeitig beauftragt, die nach zu erlassender öffentlicher Aufforderung an sie selbst zur Einlösung gelangenden Noten mit diesem Baarbetrage definitiv einzuziehen.

Die an die Casse gelangten Noten werden in Gegenwart des Curators der Casse und des für die Einziehung

der Noten bestellten Curators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Casse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder mehreren Terminen erfolgen.

[Fast wörtlich nach § 11 und 12. G. R. a.]

Art. 17.

In allen Fällen, in welchen nach den Art. 11, 14 und 16 eine Einziehung der Noten durch öffentlichen Aufruf erfolgt, bestimmt der Bundesrath, bis zu welchem letzten Endtermin die nicht zurückgekommenen Noten präcludirt werden sollen. Nach Ablauf dieses Termins sind dieselben werthlos. Der Gewinn, welcher dadurch für die Bank entsteht, fällt nicht ihr, sondern dem Reiche zu, indem ein dem nicht zurückgekommenen Betrage der Noten gleicher Theil der Activa der Bank, bez. des nach Art. 16 hinterlegten Baarbetrags, der Reichscasse überwiesen wird.

[Das Princip ist in dem G. R. a. nicht enthalten. — S. oben S. 75. — Mein S. Z. S. 59, 675.]

Art. 18.

Zettelbanken sind verpflichtet:

1. spätestens am 5. jedes Monats den Stand ihrer Activa und Passiva vom letzten Tage des vorausgegangenen Monats;

2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlust-Conto's;

3. den Procentsatz, zu welchem sie discontiren oder zinsbare Darlehen gewähren, sowie den Procentsatz und die Kündigungsbedingungen, welche sie für verzinsliche Depositen festsetzen, durch ein vom Reichskanzler zu bezeichnendes öffentliches Blatt zu veröffentlichen.

Die Reichsbank und die in Art. 41 unter Nr. 1 genannten 8 Banken haben den Stand ihrer Activa und Passiva ausser für den letzten auch für den 8., 15. und 22. Tag jeden Monats in gleicher Weise zu veröffentlichen.

Die monatliche, bez. viertelmonatliche Veröffentlichung muss angeben: auf Seite der Passiva den Betrag des eingezahlten Grundcapitals, des Reservefonds, der umlaufenden Banknoten, der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, der an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, mit Unterscheidung derselben nach einer Kündigungsfrist von 2—8, über 8—30, über 30—90 Tagen und nach längerer Frist; — auf Seite der Activa: den Metallbestand, den Bestand an Reichscassenscheinen, an Noten der Reichsbank, Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effecten, an sonstigen Activa. Auf der Activ- und Passivseite ist die Bilanz zu ziehen.

Welche Kategorieen der Activa und Passiva in der Jahresbilanz noch weiter gesondert nachzuweisen sind und welche Einzelheiten das Gewinn- und Verlust-Conto nachweisen muss, bestimmt der Bundesrath.

[G. R. a. § 8 u. § 20 Nr. 3, amendirt. — S. oben S. 84. — Mein S. Z. S. 73—119, 678.]

Art. 19.

Die beiden Centralstellen für Einlösung und Umtausch der Banknoten (Art. 7) haben bis spätestens zum 5. Tage jedes Monats eine Uebersicht ihrer Operationen im ver-

flossenen Monate und spätestens im zweiten Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres eine genauere Uebersicht ihrer Operationen während des Jahres nebst einem Bericht darüber in einem vom Reichskanzler zu bezeichnenden Blatte zu veröffentlichen. Die monatliche Uebersicht muss enthalten: den Betrag fremder Banknoten, welchen jede einzelne Bank zur Einlösung oder zum Umtausch an die Einlösungsstelle übersendet hat; den Betrag, welcher von den Noten jeder Bank durch die Einlösungsstelle eingelöst oder umgetauscht worden ist; den Betrag des Baarvorraths, welchen jede einzelne Bank und dieselben insgesammt bei der Einlösungsstelle am Schlusse des Monats stehen hatten. Den specielleren Inhalt des Jahresausweises bestimmt der Bundesrath unter Beirath der Verwaltung der Einlösungsstellen.

[Zusatz in diesem Entwurfe.]

Art. 20.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslocalen und Cassenbeständen der Zettelbanken und der Einlösungsstellen die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen für die Ausgabe und Einlösung der Banknoten erfüllen und dass die veröffentlichten viertelmonatlichen, monatlichen und Jahresübersichten (Art. 18 u. 19) der wirklichen Sachlage entsprechen. Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

[G. R. a. § 25, amendirt. — Mein S. Z. S. 121—129, 683, 668 ff.]

Art. 21.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den In-

haber lautende unverzinsliche, sowohl auf Sicht zahlbare, als keine bestimmte Zahlungszusage enthaltende Schuldverschreibungen ausgiebt, in der Absicht, diese Werthzeichen gleich den gesetzlich zugelassenen Banknoten an Geldesstatt circuliren zu lassen, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber 3000 Mark beträgt.

[G. R. a. § 28, amendirt.]

Art. 22.

Die Mitglieder des Vorstands einer Bank werden:

1. mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie wissentlich in den in Art. 18 vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Stand der Verhältnisse der Bank unrichtig darstellen oder verdecken;

2. mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrags gleichkommt, mindestens aber 3000 M. beträgt, wenn sie mehr Noten ausgeben, als der Bank nach Art. 41 gestattet ist;

3. mit einer Geldstrafe von 1000 - 10000 Mark bestraft, wenn sie durch ihre Schuld die in Art. 42, bez. 29 vorgeschriebene Notendeckung verletzen, oder wenn andere als die nach diesem Gesetze und nach den Bankstatuten, soweit dieselben durch dieses Gesetz nicht ausser Kraft gesetzt sind, zulässige Geschäfte von der Bank betrieben worden sind (Art. 44—46, bez. 35).

Die unter Nr. 2 und 3 genannte Strafe wird nicht verhängt, wenn die in Art. 15 genannte Voraussetzung sich erfüllt, dass der Bundesrath die Ueberschreitung des Gesetzes durch die allgemeinen Verhältnisse des Verkehrs als entschuldigt ansieht.

Die unter Nr. 1 genannte Strafe trifft auch die Mit-

glieder des Vorstands der Centraleinlösungsstellen bei Veröffentlichung unrichtiger Ausweise (Art. 19).

[G. R. a. § 31, amendirt. — Mein S. Z. S. 120, 681.]

II. Besondere Bestimmungen für die Deutsche Reichsbank.

Art. 23.

Die Preussische Bank wird bis zum 1. Januar 1876 in eine allgemeine Reichsbank verwandelt und führt alsdann den Namen „Deutsche Reichsbank“, mit dem Sitze in Berlin.

[S. oben S. 147. — Mein S. Z. S. 638—646.]

Art. 24.

Zu diesem Behufe erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen der Preussischen Bank und dem Preussischen Staate, indem letzterer aus seiner Betheiligung am Geschäftsfonds und Gewinn der Bank und im Ganzen, sowie mit allen seinen Behörden aus jeder Beziehung zur Bank, insbesondere auch was die gerichtlichen und sonstigen Depositen anlangt (§§ 21 bis 26 der Bankordnung), ausscheidet. Ueber die Art und Weise der Auseinandersetzung wird zwischen dem Preussischen Staate und dem Deutschen Reiche ein Uebereinkommen geschlossen, welches dem Reichstage und soweit nöthig, dem preussischen Landtage, zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Deutsche Reich tritt alsdann in die Rechte und Pflichten des Preussischen Staats gegenüber der Bank, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt. Bis zur vollständigen Organisation der Deutschen Reichsbank bleibt die Leitung und Verwaltung der Preussischen Bank unverändert.

[S. oben S. 156 ff.]

Art. 25.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, spätestens drei

Monate nachdem das in Art. 24 genannte Uebereinkommen zwischen Preussen und dem Deutschen Reiche Rechtskraft erlangt hat, mit der Versammlung der Meistbetheiligten der Preussischen Bank einen Vertrag über die Umwandlung der letzteren in eine Deutsche Reichsbank unter den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 27) abzuschliessen. Dieser Vertrag ist dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 26.

Gelingt dem Reichskanzler der Abschluss eines solchen Vertrages nicht, so ist derselbe verpflichtet, Verhandlungen über die Errichtung einer neuen Actiengesellschaft einzuleiten und mit derselben einen Vertrag über die Uebernahme der Reichsbank unter den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 27) abzuschliessen.

Dieser Vertrag ist dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt dieselbe, so hat der Reichskanzler zu dem frühesten zulässigen Termine die Zurückzahlung des eingeschossenen Capitals der Bankantheilseigner der bisherigen Preussischen Bank nach den Bestimmungen der Bankordnung anzukündigen und vornehmen zu lassen (§ 16 und 19 der Preuss. Bankordnung), worauf die neue Actiengesellschaft die Bank übernimmt.

[S. oben S. 149 ff., 158.]

Art. 27.

Für den mit den Bankantheilseignern der Preussischen Bank oder mit einer neuen Actiengesellschaft abzuschliessenden Vertrag sind ausser den in den Art. 28 bis 39 enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen massgebend:

1. Die Reichsbank erhält einen rein privaten Character hinsichtlich ihres Capitals und wird in der Form

einer Actiengesellschaft errichtet. Eine Garantie für sie oder für die von ihr ausgegebenen Banknoten wird vom Reiche nicht übernommen. Soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen festsetzt, tritt die Reichsbank unter die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über Actiengesellschaften.

2. Das Grundcapital der Reichsbank besteht aus 120 Mill. Mark. Eine weitere Erhöhung desselben bis 150 Mill. Mark kann jederzeit sowohl von der Bankgesellschaft, als vom Bundesrathe einseitig beschlossen werden. Zu einer Erhöhung über diesen Betrag hinaus ist ein übereinstimmender Beschluss der Bankgesellschaft und des Bundesraths erforderlich, welcher der Genehmigung des Reichtags bedarf.

Tritt der Fall ein, dass die Gesellschaft der bisherigen Bankantheilseigner der Preussischen Bank die Reichsbank übernimmt, so bildet sich das Grundcapital der letzteren zunächst aus den 20 Mill. Thlrn. (60 Mill. Mark) Bankantheilen, welche in Actien verwandelt werden. Durch Ausgabe neuer Actien ist dieses Capital sofort zu verdoppeln.

3. Während der Dauer ihres Privilegs zur Ausgabe von Banknoten darf das Grundcapital der Reichsbank nur auf Antrag der Gesellschaft mit Genehmigung des Reichstags durch Rückzahlungen vermindert werden.

4. Der Reservefonds der Reichsbank ist bis auf 20 Procent des eingezahlten Capitals zu bringen. Zu diesem Zwecke fliesst ihm das Agio der neu ausgegebenen Bankactien, sowie ein Sechstel des jährlichen Reingewinns, höchstens aber in einem Jahre 2 Mill. Mark, so lange zu, als er 20 Procent des eingezahlten Capitals noch nicht oder nicht mehr erreicht. Als Reingewinn wird hierbei derjenige Betrag gerechnet, welcher nach Abzug

sämmtlicher laufender Verwaltungskosten und einer Dividende von 5 Procent für das Grundcapital übrig bleibt (Nr. 5 dieses Artikels).

Erfolgt die Uebernahme der Reichsbank durch die bisherigen Preussischen Bankantheilseigner, so geht die Hälfte des bisherigen Reservefonds der Preussischen Bank (3 Mill. Thlr. oder 9 Mill. Mark, § 19 der Preussischen Bankordnung) als Reservefonds auf die Reichsbank mit über.

5. Für die Gewährung des Privilegs zur Ausgabe von Banknoten (Art. 29) unterliegt die Reichsbank zu Gunsten des Reichs einer Steuer in der Form eines Antheils am jährlichen Reingewinn.

Für die Berechnung dieses Antheils gelten folgende Grundsätze: vom Rohertrage der Bank gehen zunächst sämmtliche Verwaltungskosten (einschliesslich der etwa gezahlten Communalabgaben), ferner etwaige Verluste, welche nicht aus dem Reservefonds getragen werden, sowie, bis zum vertragsmässigen Endtermine, die Kosten ab, welche die Preussische Bank jährlich zu der Preussischen Anleihe von 1856 zu bestreiten hat, welche Summe die Reichsbank der K. Preussischen Regierung bis zu diesem Termin noch zu zahlen hat. Vom Reste des Gewinns erhalten die Actionäre zunächst 5 Procent Dividende. Aus dem danach verbleibenden Reste erfolgt die Dotation des Reservefonds gemäss Nr. 4 dieses Artikels. Der danach übrige Rest fällt zur Hälfte dem Reiche, zur anderen Hälfte bis zu einer Dividende von 7 Procent den Actionären zu. Darüber hinaus fällt auch diese zweite Hälfte wieder zur Hälfte an das Reich und nur die andere Hälfte derselben bis zur Zahlung eines achten Dividendenprocents an die Actionäre, und nach derselben Regel wird

mit einem etwaigen weiteren Ueberschusse zur Zahlung eines neunten Dividendenprocents u. s. w. fortgefahren.

Ausser der genannten Steuer und den etwaigen Steuern für die Grundstücke und Gebäude ist die Bank keiner directen Reichs- oder Staatssteuer unterworfen. Die Communalsteuern der Bank richten sich nach der Landesgesetzgebung. Die Banknoten sind stempelfrei. Im Uebrigen geniesst die Bank weder Stempel-, noch Portofreiheit.

6. Eine freiwillige Auflösung der Bank vor Ablauf des Privilegs fordert die Uebereinstimmung der Bankgesellschaft und des Bundesraths und unterliegt der Genehmigung des Reichstags. Im Falle der Auflösung geht die Hälfte des Reservefonds an das Reich über, soweit der dann vorhandene Reservefonds nicht aus der Uebernahme des den Bankantheilseignern gehörenden Antheils am Reservefonds noch aus dem Agio von neuen Actien herrührt. In diesem Falle haben die Actionäre den ganzen Reservefonds zu beanspruchen. Zum Behuf der Abrechnung hierüber wird angenommen, dass Verluste zunächst aus den Jahresdotationen des Reservefonds gedeckt worden sind.

[S. oben S. 154, 156. — Mein S. Z. S. 615 ff., 642, 424 ff., 463 ff., 607.]

Art. 28.

Die Reichsbank wird von Reichsbeamten, welche nicht pecuniär an der Bank betheiligt sein dürfen, geleitet. Die Controle der Leitung der Bank erfolgt durch eine Vertretung der Actionäre. Die auf die Leitung, Verwaltung und Controle der Bank bezüglichen Bestimmungen der Preussischen Bankordnung werden nach der Vorschrift des Art. 37 dieses Gesetzes behandelt. Die Stellung zur Bank, welche der preussische Handelsminister

bisher als Chef der Preussischen Bank einnahm, geht auf den Reichskanzler über.

[S. oben S. 150 ff. — Mein S. Z. S. 640, 645, 614, 619.]

Art. 29.

Die Reichsbank erhält zunächst auf 15 Jahre, d. i. bis zum 31. Dec. 1890, das Recht, Banknoten von 100 Mark und dem Vielfachen von 100 Mark (Art. 6) in ziffermässig nicht begrenzter Menge auszugeben. Der zweite Absatz des Art. 6 findet auch auf die Reichsbank Anwendung.

Sämmtliche umlaufende Banknoten der Reichsbank müssen stets zu mindestens einem Drittheil mit baarem Gelde der Reichswährung oder mit Gold in Barren oder in fremden Goldmünzen, das Pfund fein Gold zu 1391 Mark berechnet, ferner zum Reste vollständig mit Reichscassenscheinen und discontirten Wechseln von höchstens 3 Monat Verfallzeit und mit in der Regel 3, mindestens aber 2 guten Unterschriften gedeckt sein.

Für eine Verletzung dieser Deckungsvorschriften ist die oberste Leitung der Bank nach der in Art. 22 Nr. 3 für den Vorstand einer Bank festgestellten Regel verantwortlich und strafbar. Die Rechtsfolge des Art. 15 Nr. 3 tritt aber auch in diesem Falle nur unter der Bedingung des Art. 30 ein.

[Vgl. G. R. a. §. 19 Nr. 2 und §§ 13 und 14. — S. oben S. 79 ff., 152 ff. — Mein S. Z. S. 240 ff., 252 ff., 254—371, 449, 454 ff., 599, 644.]

Art. 30.

Durch einseitigen Verzicht der Actiengesellschaft erlischt die Befugniss zur Notenausgabe der Reichsbank während der Dauer des Privilegs nicht. Es bedarf einer reichsgesetzlichen Genehmigung dazu.

Durch richterliches Erkenntniss kann der Reichsbank diese Befugniss nur entzogen werden, wenn der Reichskanzler in den im Art. 15 unter Nr. 1, 3 und 4 vorgesehenen Fällen zu einem solchen Antrag an das Handelsgericht durch ein Reichsgesetz ermächtigt worden ist. Ordnet ein Reichsgesetz nichts Anderes an, so tritt alsdann das Verfahren des Art. 16 ein.

Zur Eröffnung des Concurses über die Reichsbank ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich.

[Mein S. Z. S. 617, 642.]

Art. 31.

Für die Noten der Reichsbank gelten die Vorschriften der Art. 3, 4, 6 bis 12 und 17 dieses Gesetzes mit folgenden Abänderungen:

1. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten auf Verlangen stets an ihrer Casse in Berlin und bei ihrer Filiale in Frankfurt sofort einzulösen (Art. 7 Nr. 2). Für die Einlösung an den anderen Filialen bewendet es bei den Bestimmungen der Preussischen Bankordnung im § 32 und bei der bisherigen Praxis der Preussischen Bank (Art. 7 Nr. 3).

2. Die Reichsbank ist verpflichtet, unter der in Art. 10 Absatz 1 angegebenen Voraussetzung, die Noten aller derjenigen Banken, welche in Berlin eine Einlösungsstelle haben, an ihren Cassen in Berlin, und die Noten derjenigen Banken, welche in Frankfurt eine Einlösungsstelle haben, bei ihrer Filiale in Frankfurt in Zahlung anzunehmen. Bei ihren übrigen Filialen braucht sie nur die Noten derjenigen Banken anzunehmen, welche in derselben preussischen Provinz oder in demselben deutschen

Bundesstaate (ausserhalb Preussens) ihren Sitz haben, wo die Filiale besteht.

[Vgl. G. R. a. § 19 Nr. 3 u. 4. — S. oben S. 71, 74. — Mein S. Z. S. 450, 598, 645.]

Art. 32.

Die Reichsbank übernimmt die Verpflichtung, auf Verlangen Noten gegen deutsche Goldmünze und, sobald die deutschen Münzstätten in der Lage sind, im erforderlichen Umfange für Private zu prägen, auch gegen Goldbarren unter Anrechnung der Prägekosten und eines Disconts von 4 Procent pr. a. für die Zeit, welche von den Münzanstalten für die Prägung in Anspruch genommen wird, hinauszugeben.

[Mein S. Z. S. 598, 645.]

Art. 33.

Die Bank führt unentgeltlich die Cassengeschäfte des Reichs und gegen eine festzusetzende Provision nach vertragsmässigem Uebereinkommen diejenigen von einzelnen Bundesstaaten.

Geschäfte mit der Reichs- oder einer einzelnen Staatsregierung, in welchen die Bank auf andere als die diesem Gesetze und der Reichsbankordnung (Art. 37) entsprechenden Deckungen Credit gewährt, sind nur nach Vorschriften zulässig, welche unter Benutzung des §. 91 der Preussischen Bankordnung vom Bundesrathe in die Reichsbankordnung aufgenommen und vom Reichstage genehmigt worden sind.

Solche Geschäfte unterliegen der Controle der Reichsschulden-Commission und sind in dem Jahresberichte der letzteren an den Reichstag anzuführen.

Der Präsident und die Mitglieder des Hauptbank-

directoriums haben in Bezug auf diesen Art. 33 und die dazu gehörigen Bestimmungen der Reichsbankordnung denselben Eid vor dem Reichsoberhandelsgericht abzulegen, welcher dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Reichsinvalidenfonds im § 12 des Gesetzes betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds vom 23. Mai 1873 (R.-G.-B. S. 117) vorgeschrieben ist.

[S. oben S. 152. — Mein S. Z. S. 610, 612, 618, 642.]

Art. 34.

Die Reichsbank hat das Recht, an jedem ihr passend erscheinenden Orte des Reichs Filialen zu errichten. Sie übernimmt die Verpflichtung in allen deutschen Städten über 20,000 Einwohner, in welchen sich ein Bedürfniss dazu herausstellen sollte, auf den durch eine Bundesregierung oder direct durch eine Handelskammer an den Bundesrath gestellten und von diesem gutgeheissenen Antrag Filialen zu errichten. Mehr als 10 neue Filialen in einem Geschäftsjahre zu errichten, ist die Bank indessen nicht gebunden, wobei diejenigen, welche sie freiwillig errichtet, mitgezählt werden. Die bedeutenderen Plätze sollen im Allgemeinen mit ihrem Anspruch auf eine Filiale den minder wichtigen voran gehen, falls nicht der Bundesrath einen abweichenden Beschluss der Bank billigt.

[Vgl. dagegen G. R. a. § 17, § 20 Schlusssatz. — S. oben S. 144. — Mein S. Z. S. 603 ff., 644.]

Art. 35.

Der Reichsbank sind nur folgende Geschäfte gestattet:

1. An- und Verkauf von Gold und Silber, in Barren und fremden Münzen.

2. An- und Verkauf von börsengängigen Werthpapieren auf fremde Rechnung und gegen vollständige Deckung.

3. Ertheilung von Anweisungen auf ihre Filialen oder von diesen auf die Hauptbank oder unter einander, sowie auf dritte Banken und Banquiers im In- und Auslande, gegen vollständige Deckung.

4. Discontirung oder Ankauf von Wechseln und wechselmässigen Anweisungen, welche höchstens drei Monate laufen und in der Regel drei, mindestens aber zwei gute Unterschriften tragen.

5. Discontirung oder Ankauf von deutschen Reichs-, Staats-, Provinzial-, Communalpapieren und Eisenbahnprioritäts-Obligationen, welche spätestens nach 3 Monaten mit einem festen Geldbetrage fällig sind, desgleichen von Coupons dieser Papiere unter derselben Voraussetzung.

6. Ertheilung zinsbarer Darlehen (Lombarddarlehen) auf höchstens 3 Monate auf bewegliche Pfänder von Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt; von Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften; von deutschen Reichs-, Staats-, Provinzial- und Communalpapieren, von deutschen Eisenbahnstammactien und Prioritätsobligationen und von deutschen Pfandbriefen; von im Inlande lagernden Kaufmannswaaren und von Lagerscheinen über solche, welche inländische öffentliche Waarenniederlagen, Zoll- und Steuerämter ausgestellt haben. Die zu beleihenden Werthpapiere müssen auf den Inhaber lauten und verzinslich sein. Die näheren Bestimmungen über das Lombardgeschäft werden in einem, dem Bundesrath zur Genehmigung vorzulegenden Reglement von der obersten Leitung der Bank festgestellt.

7. An- und Verkauf von curshabenden Werthpapieren der unter Nr. 6 bezeichneten Art, mit Ausschluss der Actien, sowie von englischen Schatzkammerscheinen und Consols, auf eigene Rechnung. Jedoch darf der gleichzeitig im Besitz der Bank befindliche Betrag solcher

Effecten die Hälfte ihres eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

8. Annahme von Werthpapieren, Documenten, Pretiosen, Gold und Silber zur Aufbewahrung, sowohl in verschlossenen Depots, als offen und Besorgung der mit den Werthpapieren und Documenten ihrer Deponenten verknüpften Geldgeschäfte gegen Deckung.

9. Betreibung des sogenannten Depositengeschäfts in allen üblichen oder der Bank passend erscheinenden Formen und in Verbindung mit dem Contocorrent- und Girogeschäft, sowohl mit Privaten, als mit dem Reiche oder einzelnen Bundesstaaten, mit Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften. Die Bank darf jedoch für die in weniger als Monatsfrist fälligen Depositen, Girocapitalien u. s. w. nur Wechsel- und Lombarddeckung neben der Baardeckung und muss für die in weniger als 8 Tagen fälligen Gelder mindestens Viertelbaardeckung haben.

Grundstücke darf die Bank nur für ihre Geschäftsbedürfnisse erwerben.

Alle anderen Geschäfte, insbesondere Acceptirung von Wechseln, An- und Verkauf von Waaren oder curshabenden Werthpapieren auf Zeit oder Bürgschaftsübernahme für die Erfüllung solcher Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien (Hypothekengeschäft) u. A. m. sind der Reichsbank untersagt.

Die Uebernahme von Effecten, Immobilien, Hypotheken im Concurse oder zur nachträglichen Sicherstellung von Forderungen der Bank ist durch dieses Verbot nicht ausgeschlossen. Doch sind diese Werthe baldmöglichst zu veräussern.

Die oberste Leitung der Bank ist für die Innehaltung der Vorschriften dieses Artikels verantwortlich und straf-

bar wie der Vorstand einer Bank nach Art. 22 Nr. 3 dieses Gesetzes.

[Vgl. G. R. a. § 20. — S. oben S. 81 ff. — Ueber alle diese Geschäfte und deren Geeignetheit f. Zettelbanken s. mein S. Z. S. 254—371, 372—422, 602.]

Art. 36.

Das Privileg der Reichsbank zur Ausgabe von Banknoten kann vor Ablauf der in Art. 29 gestellten Frist auf Antrag der Bankgesellschaft mit reichsgesetzlicher Genehmigung verlängert werden. Zu diesem Behufe hat die Gesellschaft im Laufe des zweiten Jahres vor diesem Termine ihre Anträge zu stellen. Geschieht dies nicht und kündigt weder die Gesellschaft noch das Reich ausdrücklich bis zum letzten Tage des zweiten Jahres vor Ablauf des Privilegs dem anderen Theile auf, so dauert das Privileg und die Reichsbank unter den Bedingungen dieses Gesetzes stillschweigend immer ein Jahr weiter, unter Vorbehalt einjähriger Kündigung. Beim Erlöschen des Privilegs zur Notenausgabe ist das Reich berechtigt, die Bank mit allen Activis und Passivis zu übernehmen, gegen Rückzahlung des Nennwerths der Actien zuzüglich des in Art. 27 Nr. 6 bezeichneten Theils des Reservefonds an die Actionäre. Ein bei der Auflösung der Bank oder bei dem Erlöschen des Privilegs sich ergebender Verlust am Grundcapital der Bank wird vom Reiche und von den Actionären gemeinsam im Verhältniss des von beiden Theilen, und zwar von den Actionären über die 5procentige Dividende hinaus, seit dem Jahre 1876 bezogenen Reingewinns getragen.

[Vgl. G. R. a. § 19 Nr. 6. — Mein S. Z. S. 611, 618, 642.]

Art. 37.

Soweit dieses Gesetz nicht Abänderungen bestimmt, erfolgt die Organisation, Einrichtung und Verwaltung

der Reichsbank nach der Preussischen Bankordnung und nach den für die Preussische Bank geltenden Reglements. Die gesammte Bankordnung wird unter Beirath der obersten Leitung der Bank vom Bundesrathe einer Revision unterzogen und neu redigirt, wobei die Vorschriften dieses Gesetzes in sie mit aufzunehmen sind. Diese neue Bankordnung wird dem Reichstage zur Kenntnissnahme und Erinnerung und hinsichtlich des in Art. 33 angegebenen Puncts zur Genehmigung vorgelegt und alsdann uuter dem Namen Reichsbankordnung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Art. 38.

Alle allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes (Abschn. I Art. 1—22) gelten ausdrücklich auch für die Reichsbank, vorbehaltlich der Abweichungen, welche dieses Gesetz verordnet.

Art. 39.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Prüfung der Oberrechnungskammer.

III. Besondere Bestimmungen für die übrigen Zettelbanken.

Art. 40.

Die übrigen bestehenden deutschen Zettelbanken erlangen das Recht des freien Umlaufs ihrer Banknoten im ganzen Deutschen Reiche (Art. 3).

Sie dürfen an allen Orten des Reichs die ihnen nach diesem Gesetze und, soweit dasselbe nicht Einschränkungen enthält, nach ihren Statuten gestatteten Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agen-

ten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als stille oder offene Theilhaber an Bankgeschäften sich betheiligen.

[Vgl. dagegen G. R. a. § 17, 18, 19, Abs. 1, 20, Abs. 1. — S. oben S. 66. — Mein S. Z. S. 646 ff., 650 ff., 660, 661.]

Art. 41.

Die Befugniss zur Notenausgabe wird für jede der bestehenden deutschen Zettelbanken, mit Ausnahme der Preussischen Bank, auf den in diesem Artikel genannten unüberschreitbaren Betrag festgestellt:

1. für die acht folgenden Banken, nemlich für die Baierische Hypotheken- und Wechselbank in München auf 60 Mill. Mark; für die Sächsische Bank in Dresden auf 60 Mill. Mark; für die Leipziger Bank auf 20 Mill. Mark; für die Würtembergische Bank in Stuttgart auf 20 Mill. Mark; für die Badische Bank in Mannheim auf 20 Mill. Mark; für die Bank für Süddeutschland in Darmstadt auf 20 Mill. Mark.; für die Frankfurter Bank auf 50 Mill. Mark; für die Bremer Bank auf 15 Mill. Mark;

2. für die 17 folgenden Banken, nemlich für die 8 Preussischen Privatbanken zu Berlin (Berliner Cassenverein), Danzig (Danziger Privatbank), Posen (Provinzialactienbank des Grossherzogthums Posen), Breslau (Städtische Bank), Görlitz (Communalständische Bank der Oberlausitz), Stettin (Ritterschaftliche Privatbank für Pommern), Magdeburg (Magdeburger Privatbank), Cöln (Cölnische Privatbank), ferner für den Leipziger Cassenverein, die Landständische Bank zu Bautzen, die Oldenburgische Landesbank auf je 3 Mill. Mark; für die Hannoversche Bank auf 8 Mill. Mark; für die Rostoker Bank auf $3^3/_4$ Mill. Mark; für die Lübecker Gommerz- und die Lübecker Privatbank auf je $2^2/_5$ Mill. Mark; für die Land-

gräflich Hessische Landesbank in Homburg auf 1 Mill. Mark; für die Chemnitzer Stadtbank auf $^9/_{10}$ Mill. Mark;

3. für die 8 folgenden Banken, nemlich für die Weimarer Bank auf $4^2/_{10}$ Mill. Mark; für die Gothaer Privatbank auf $2^9/_{10}$ Mill. Mark; für die Geraer Bank auf $3^5/_{10}$ Mill. Mark; für die Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen auf $6^8/_{10}$ Mill. Mark; für die Thüringische Bank in Sondershausen auf $3^5/_{10}$ Mill. Mark; für die Anhalt-Dessauische Landesbank in Sondershausen auf 2 Mill. Mark; für die Braunschweigische Bank auf 6 Mill. Mark; für die Niedersächsische Bank in Bückeburg auf $1^9/_{10}$ Mill. Mark.

Die Erweiterung der Befugniss zur Notenausgabe an die Baierische Hypotheken- und Wechselbank auf 60 Mill. Mark wird an die Bedingung geknüpft, dass diese Bank auf das ihr nach dem Baierischen Gesetze v. 1. Juli 1834 § 2 zustehende ausschliessliche Recht, im Umfange des Königreichs Baiern Banknoten auszugeben, verzichte.

[Vgl. dagegen G. R. a. § 13, 14, 19, 20. — S. oben S. 110 ff., bes. S. 117. — Mein S. Z. S. 646 ff., 650., bes. 647, 658.]

Art. 42.

Die im Art. 41 genannten Banken haben stets für ihren Notenumlauf dieselbe Deckung zu halten, welche im Art. 29 für die Reichsbank vorgeschrieben ist.

Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Banknoten allen Bestimmungen, welche in den Art. 3, 4, 6—17 festgestellt sind.

[Vgl. G. R. a. § 19 Nr. 2.]

Art. 43.

Eine Verminderung ihres Grundcapitals unter den zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes eingezahlten Betrag

ist keiner Zettelbank ohne Genehmigung des Bundesraths gestattet. Diese wird nur ertheilt, sofern die Bank auf ihre Befugniss zur Notenausgabe verzichtet.

[Vgl. weitere Beschränkungen in § 24 d. G. R. a.]

Art. 44.

Der Geschäftskreis jeder der in Art. 41 genannten Banken richtet sich nach den Statuten oder dem bisherigen Grundgesetz der Bank, soweit nicht gegenwärtiges Gesetz Aenderungen vorschreibt (Art. 45 und 46). Für Abänderungen der Statuten ist die Genehmigung des Bundesrathes einzuholen, welche nur versagt werden darf, wenn die Deckung der Banknoten dadurch verschlechtert wird.

[Vgl. G. R. a. § 24.]

Art. 45.

Der Geschäftskreis der in Art 41 unter Nr. 1 genannten 8 Banken wird auf diejenigen Geschäfte beschränkt, welche nach Art. 35 der Reichsbank gestattet sind. Die Vorschriften über den Umfang und die Betriebsweise dieser Geschäfte gelten gleichfalls für diese 8 Banken.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet für die Baierische Hypotheken- und Wechselbank statt, welche die ihr durch ihre Statuten gestatteten anderweiten Geschäfte auch fernerhin sämmtlich betreiben darf. Hinsichtlich der Abänderungen von Statutensatzungen über solche Geschäfte dieser Bank, welche in Art. 35 nicht als zulässig mit aufgeführt sind und auch nicht die Banknotenausgabe betreffen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch solche Abänderungen sind jedoch dem Bundesrathe zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

[Vgl. G. R. a. § 20. — S. oben S. 81 ff., 143.]

Art. 46.

Für die unter Nr. 2 und 3 des Art. 41 genannten Banken gilt die Vorschrift des Art. 35 unter Nr. 9 hinsichtlich der Deckung der hier bezeichneten Depositen gleichfalls.

Art. 47.

Die Dauer der in Art. 41 gewährten Befugniss zur Notenausgabe einer Bank richtet sich nach ihrem ursprünglichen Privileg, bei der Baierischen Bank jedoch nur für den Betrag ihres bisherigen Privilegs (12 Mill. fl.), für die ihr nach Art. 41 zugestandene Erweiterung auf die Zeit bis Ende 1890.

Läuft ein Privileg vor dem Jahre 1890 ab, so muss es vom Bundesrathe auf Verlangen der Bank unter den Bedingungen dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1890 verlängert werden. Jedoch muss sich die Bank einjährige Kündigung vom Schluss des Jahres 1889 an gefallen lassen und vom Zeitpuncte der Verlängerung ihres Privilegs an die in Art. 48 festgestellte Reichssteuer entrichten.

Unterliegt ein Privileg bereits jetzt oder vor dem Jahre 1890 einer vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehenden Kündigung, so tritt diese Kündigung zum frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein. Die hiervon getroffene Bank kann aber gleichfalls eine Verlängerung des Privilegs unter den im Schlusssatz des vorigen Absatzes gestellten Bedingungen bis zum Ende des Jahres 1890 verlangen.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen ein mit Ende 1890 erlöschendes oder auf einjähriger Kündigung stehendes Recht einer Bank zur Notenausgabe über diesen Termin hinaus verlängert werden

soll, wird gleichzeitig mit der Entscheidung über die Reichsbank (Art. 36) getroffen. Dauert die Reichsbank stillschweigend immer ein Jahr, vorbehaltlich einjähriger Kündigung, weiter, so gilt dasselbe für diejenigen anderen Zettelbanken, deren Privileg schon vor dem Jahre 1890 auf einjähriger Kündigung steht, sowie für diejenigen Banken, deren Privileg nach dem Jahre 1890 erlischt, von dem betreffenden Zeitpuncte an. Auf die Baierische Hypotheken- und Wechselbank finden diese Bestimmungen hinsichtlich desjenigen Mehrbetrags der Notenausgabe Anwendung, welcher derselben nach Art. 41 über ihre bisherige Befugniss hinaus zugestanden worden ist.

[Vgl. dagegen G. R. a. § 19 Nr. 6. — S. oben S. 142. — Mein S. Z. S. 642.]

Art. 48.

Diejenigen Zettelbanken, deren Befugniss zur Notenausgabe nach den Bestimmungen des Art. 48 verlängert wird, haben eine Reichssteuer nach Massgabe ihres Reingewinns von dem ersten Jahre der Prolongation ihrer Befugniss an zu entrichten.

Dieselbe beträgt bei den unter Nr. 1 des Art. 41 genannten Banken den dritten Theil, bei den unter Nr. 2 und 3 des Art. 41 genannten Banken den vierten Theil desjenigen Reingewinns, welcher nach Zahlung einer Dividende von 5% und nach einer Jahresdotation des Reservefonds von 1% des eingezahlten Grundcapitals übrig bleibt. Sobald und so lange der Reservefonds 10% des eingezahlten Betrags erreicht, wird seine Dotation bei der Berechnung der Steuer nicht in Abzug gebracht. Steigt die Dividende bei den unter Nr. 1 Art. 41 aufgeführten Banken auf 7%, so fällt von dem Reste des Gewinns dem Reiche wieder die Hälfte als Steuer zu.

Solchen Zettelbanken, welche notorisch ihre 5 Procent übersteigende Dividende dem Depositen- und Girogeschäfte oder anderen Geschäftszweigen als der verzinslichen Deckung des Notenumlaufs ganz oder grösstentheils verdanken, muss auf ihren motivirten Antrag der auf sie entfallende Steuerbetrag ganz oder theilweise vom Bundesrathe erlassen werden.

Diejenigen Zettelbanken, welche schon nach ihrem bisherigen Privileg oder Statut einen Gewinnantheil oder eine andere Steuer für die Gewährung der Befugniss zur Notenausgabe an einen Bundesstaat zu entrichten haben, unterliegen dieser Abgabe bis zum Ablauf ihres bisherigen Privilegs (Art. 47) zu Gunsten der Reichscasse. Von diesem Termine an zahlen sie die Steuer nach Massgabe der Bestimmungen dieses Artikels.

Die Banknoten sind von allen Reichs- und Staatsstempelsteuern frei.

[Vgl. dagegen G. R. a. §§ 13, 14. — S. oben S. 142, 52, 106, 156 ff. — Vgl. auch S. Z. S. 451, 460 ff.]

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 49.

Deutsche Corporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, beim Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugniss zur Ausgabe von Noten oder ähnlichen Werthzeichen sind, haben dieselben an ihrem Sitze und bei einer der beiden Centraleinlösungsstellen in Berlin oder Frankfurt sofort auf Verlangen einlösbar zu machen. Im Uebrigen gelten für diese Noten oder Werthzeichen, bez. für die sie ausgebenden Corporationen die Art. 1, 3, 4, 6 Absatz 1, 8, 9, 11, 12, 14, 15 Nr. 1 u. 2, 16, 17, 22 Nro. 2 dieses Gesetzes. Die Corporationen sind ver-

pflichtet, jährlich den Betrag ihrer Noten, welche im Durchschnitt des letzten Jahres in Umlauf waren, zu veröffentlichen.

Die Kündigung des Rechts zur Ausgabe solcher Noten oder Werthzeichen tritt zum frühesten zulässigen Termine kraft dieses Gesetzes ein. Eine Verlängerung dieses Rechts über den ursprünglichen Termin hinaus wird nicht ertheilt. Zahlen solche Corporationen für die ihnen ertheilte Befugniss eine Abgabe, so fliesst dieselbe vom Erlass dieses Gesetzes an in die Reichscasse.

[Vgl. G. R. a. §. 26. — S. oben S. 86.]

Art. 50.

Solange nicht sämmtliche deutsche Zettelbanken die in Art. 48 festgestellten Abgaben für das Privileg der Notenausgabe in die Reichscasse entrichten, findet für die in diesem Gesetze (Art. 27 Nr. 5, Art. 48, 49) genannten, in die Reichscasse fliessenden Abgaben eine getrennte Verrechnung auf die Matricularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten statt. Zu diesem Zwecke wird die gesammte Einnahme der Reichscasse aus diesen Abgaben nach Maassgabe der Bevölkerung auf die einzelnen Staaten vertheilt, jedoch die Bevölkerung derjenigen Bundesstaaten, bez. derjenigen preussischen Provinzen, in welchen sich Zettelbanken befinden, die noch nicht der genannten Reichssteuer unterliegen, nur mit ihrer halben Höhe angesetzt.

[Vgl. G. R. a. §. 13—16. — S. oben S. 158.]

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.